

Amtsblatt der Europäischen Union

L 159



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

60. Jahrgang

21. Juni 2017

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) 2017/1016 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Benzovindiflupyr, Chlorantraniliprol, Deltamethrin, Ethofumesat, Haloxyfop, Mildes Pepino Mosaic Virus-Isolat VC1, Mildes Pepino Mosaic Virus-Isolat VX1, Oxathiapiprolin, Penthiopyrad, Pyraclostrobin, Spirotetramat, Sonnenblumenöl, Tolclofos-methyl und Trinexapac in oder auf bestimmten Erzeugnissen** ⁽¹⁾ 1
- ★ **Verordnung (EU) 2017/1017 der Kommission vom 15. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel** ⁽¹⁾ 48

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2017/1016 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 2017

zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Benzovindiflupyr, Chlorantraniliprol, Deltamethrin, Ethofumesat, Haloxyfop, Mildes Pepino Mosaic Virus-Isolat VC1, Mildes Pepino Mosaic Virus-Isolat VX1, Oxathiapiprolin, Penthioopyrad, Pyraclostrobin, Spirotetramat, Sonnenblumenöl, Tolclofos-methyl und Trinexapac in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Benzovindiflupyr, Deltamethrin, Ethofumesat, Haloxyfop, Pyraclostrobin, Tolclofos-methyl und Trinexapac wurden in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (RHG) festgelegt. Für Chlorantraniliprol, Penthioopyrad und Spirotetramat wurden in Anhang III Teil A der genannten Verordnung RHG festgelegt. Für Mildes Pepino Mosaic Virus-Isolat VC1, Mildes Pepino Mosaic Virus-Isolat VX1, Oxathiapiprolin und Sonnenblumenöl wurden keine spezifischen RHG festgelegt, und die Stoffe wurden auch nicht in Anhang IV der genannten Verordnung aufgenommen, sodass der in deren Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b festgelegte Standardwert von 0,01 mg/kg gilt.
- (2) Im Rahmen eines Verfahrens zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit dem Wirkstoff Deltamethrin für die Anwendung bei Stangensellerie, Fenchel und Rhabarber wurde gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein Antrag auf Änderung der geltenden RHG gestellt.
- (3) In Bezug auf Haloxyfop wurde ein solcher Antrag für Petersilienwurzel und Porree gestellt. In Bezug auf Penthioopyrad wurde ein solcher Antrag für Aprikosen, Pfirsiche, Gerste und Hafer gestellt. In Bezug auf Pyraclostrobin wurde ein solcher Antrag für Knollensellerie, Spinat, Mangold, Chicorée, Bohnen und Erbsen mit Hülsen, Erbsen ohne Hülsen, Stangensellerie und Fenchel gestellt. In Bezug auf Spirotetramat wurde ein solcher Antrag für Granatäpfel, „sonstiges Wurzel- und Knollengemüse“ und Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte gestellt. In Bezug auf Tolclofos-methyl wurde ein solcher Antrag für Kartoffeln gestellt.
- (4) Gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wurde ein Antrag bezüglich der Anwendung von Benzovindiflupyr bei Kernobst, Keltertrauben, Kartoffeln, „tropischem Wurzel- und Knollengemüse“, Erdartischocken, Solanaceae, Kürbisgewächsen, Hülsenfrüchten, Leinsamen, Mohnsamen, Rapssamen, Senfkörnern, Baumwollsamensamen, Leindottersamen, Gerste, Mais, Hafer, Roggen, Weizen, Ingwer und Kurkuma und bezüglich des Auftretens in der Leber von Wiederkäuern sowie bezüglich der Anwendung von

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

Trinexapac bei Mohnsamen gestellt. Die Antragsteller machen geltend, dass die zulässigen Anwendungen dieser Stoffe bei solchen Kulturen in Nordamerika und Australien zu Rückständen führen, die die RHG gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten, und dass die RHG erhöht werden sollten, um Handelshemmnisse bei der Einfuhr dieser Kulturen zu vermeiden.

- (5) Am 27. Juni 2016 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ die Kommission darüber informiert, dass es wegen des unerwarteten Auftretens von Lepidopterenarten ein Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Chlorantraniliprol zur Anwendung bei Hopfen zugelassen hat. Eine solche Zulassung schien notwendig, da für die Eindämmung des Auftretens der Lepidopterenarten kein anderes geeignetes Mittel zur Verfügung stand. Das Vereinigte Königreich hat die Zulassung auch gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der Behörde notifiziert, damit ein vorläufiger RHG für Hopfen festgesetzt wird.
- (6) Diese Anträge wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 von den betroffenen Mitgliedstaaten bewertet, und die Bewertungsberichte wurden an die Kommission weitergeleitet.
- (7) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) hat die Anträge und die Bewertungsberichte bewertet, insbesondere im Hinblick auf die Risiken für die Verbraucher und gegebenenfalls für Tiere, und mit Gründen versehene Stellungnahmen ⁽²⁾ zu den vorgeschlagenen RHG abgegeben. Diese Stellungnahmen wurden den Antragstellern, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (8) Die Behörde befand in ihren mit Gründen versehenen Stellungnahmen bezüglich der Anwendung von Benzovindiflupyr bei Kürbisgewächsen mit ungenießbarer Schale, dass die vorgelegten Angaben für die Festlegung neuer RHG nicht ausreichen. Die geltenden RHG sollten daher beibehalten werden.
- (9) Bezüglich der Anwendung von Chlorantraniliprol bei Hopfen schlug die Behörde drei verschiedene, von den Risikomanagern zu prüfende RHG für dieses Erzeugnis vor. Da für die Verbraucher kein Risiko besteht, sollte der RHG für dieses Erzeugnis in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf 10 mg/kg festgesetzt werden, ein Wert, der sich aus der Division des Wertes der Rückstandsuntersuchungen durch drei ergibt, da davon auszugehen ist, dass diese Untersuchungen in Bezug auf Anwendungszahl und Aufwandmenge zu hoch angesetzt waren. Dieser Wert sollte als vorläufiger RHG festgelegt werden, der bis zum 31. Dezember 2020 gilt.
- (10) Hinsichtlich aller anderen Anträge gelangte die Behörde zu dem Schluss, dass sämtliche Anforderungen in Bezug auf die Daten erfüllt sind und die von den Antragstellern gewünschten RHG-Änderungen im Hinblick auf die Verbrauchersicherheit, basierend auf einer Bewertung der Verbraucherexposition für 27 spezifische europäische Verbrauchergruppen, akzeptiert werden können. Dabei wurden die neuesten Erkenntnisse über die toxikologischen Eigenschaften der Stoffe berücksichtigt. Weder für die lebenslange Exposition gegenüber diesen Stoffen durch den Verzehr aller Lebensmittelerzeugnisse, die diese Stoffe enthalten können, noch für eine kurzzeitige Exposition durch den Verzehr großer Mengen der betreffenden Erzeugnisse wurde nachgewiesen, dass das Risiko einer Überschreitung der annehmbaren täglichen Aufnahme oder der akuten Referenzdosis besteht.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁽²⁾ Die wissenschaftlichen Berichte der EFSA sind online abrufbar unter <http://www.efsa.europa.eu/de>:

Reasoned opinion on the setting of import tolerances for benzovindiflupyr in various plant and animal origin commodities. EFSA Journal 2016;14(12):4644 [30 S.].

Reasoned opinion on the setting of a temporary maximum residue level for chlorantraniliprole in hops. EFSA Journal 2016;14(11):4638 [16 S.].

Reasoned opinion on the modification of the existing maximum residue levels for deltamethrin in celery, Florence fennel and rhubarb. EFSA Journal 2017;15(1):4683 [24 S.].

Reasoned opinion on the modification of MRLs for haloxyfop-P in parsley root and leek. EFSA Journal 2016;14(10):4608 [13 S.].

Reasoned opinion on the modification of the existing maximum residue levels for penthiopyrad in stone fruits and cereals. EFSA Journal 2016;14(12):4648 [19 S.].

Reasoned opinion on the modification of the existing maximum residue levels for pyraclostrobin in various crops. EFSA Journal 2017;15(1):4686 [22 S.].

Reasoned opinion on the modification of the existing maximum residue level for tolclofos-methyl in potatoes. EFSA Journal 2017;15(2):4730 [25 S.].

Reasoned opinion on the setting of import tolerance for trinexapac in poppy seed. EFSA Journal 2016;14(11):4636 [15 S.].

Reasoned opinion on the setting of maximum residue levels for spirotetramat in pomegranates and various vegetables. EFSA Journal 2017;15(1):4684. [22 S.].

- (11) In Bezug auf Ethofumesat, Mildes Pepino Mosaic Virus-Isolat VC1, Mildes Pepino Mosaic Virus-Isolat VX1 und Oxathiapiprolin legte die Behörde Schlussfolgerungen zum Peer-Review der Risikobewertung für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen ⁽¹⁾ vor.
- (12) In Bezug auf Ethofumesat empfahl die Behörde die Festlegung von RHG für Rote Rüben, Zuckerrübenwurzeln und Mangold. In Bezug auf Mildes Pepino Mosaic Virus-Isolat VC1 und Mildes Pepino Mosaic Virus-Isolat VX1 empfahl die Behörde die Aufnahme dieser Stoffe in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005. In Bezug auf Oxathiapiprolin empfahl die Behörde, RHG für Tafeltrauben, Kartoffeln, Tomaten, Auberginen, Kürbisgewächse mit genießbarer Schale, Melonen, Kopfsalate und Traubenblätter festzulegen. Nach den geltenden EU-Leitlinien für die Extrapolation von RHG ist es angezeigt, den RHG für Tafeltrauben auch für Keltertrauben festzulegen.
- (13) Die Kommission hat die EU-Referenzlaboratorien zu den geeigneten Bestimmungsgrenzen konsultiert. Die Laboratorien kamen hinsichtlich Oxathiapiprolin zu dem Schluss, dass aufgrund technischer Entwicklungen für bestimmte Waren spezifische Bestimmungsgrenzen festzulegen sind.
- (14) Sonnenblumenöl wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1978 der Kommission ⁽²⁾ als Grundstoff genehmigt. Die Kommission erachtet es für zweckmäßig, diesen Stoff in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 aufzunehmen.
- (15) Die mit Gründen versehenen Stellungnahmen und die Schlussfolgerungen der Behörde sowie die Prüfung der relevanten Faktoren haben ergeben, dass die betreffenden Änderungen der RHG die Anforderungen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erfüllen.
- (16) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance ethofumesate. EFSA Journal 2016;14(1):4374 [141 S.].

Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance Mild Pepino mosaic virus isolate VC1. EFSA Journal 2016;14(12):4651 [23 S.].

Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance Mild Pepino mosaic virus isolate VX1. EFSA Journal 2016;14(12):4650 [22 S.].

Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance oxathiapiprolin. EFSA Journal 2016;14(7):4504 [89 S.].

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1978 der Kommission vom 11. November 2016 zur Genehmigung des Grundstoffs Sonnenblumenöl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 305 vom 12.11.2016, S. 23).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 2017

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Die Anhänge II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden wie folgt geändert:

1. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Die Spalten für Benzovindiflupyr, Deltamethrin, Ethofumesat, Haloxyfop, Pyraclostrobin, Tolclofos-methyl und Trinexapac erhalten folgende Fassung:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code- Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten ^(*)	Benzovindiflupyr	Deltamethrin (cis-Deltamethrin) (F)	Ethofumesat (Summe aus Ethofumesat, 2-Keto-Ethofumesat, Open-Ring-2-Keto-Ethofumesat und seinem Konjugat, ausgedrückt als Ethofumesat)	Haloxyfop (Summe aus Haloxyfop, seinen Estern, Salzen und Konjugaten, ausgedrückt als Haloxyfop (Summe der R- und S-Isomere in jedem Verhältnis)) (F) (R)	Pyraclostrobin (F)	Tolclofos-methyl (F)	Trinexapac (Summe von Trinexapac(-säure) und seinen Salzen, ausgedrückt als Trinexapac)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
0100000	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE			0,03 (*)	0,01 (*)		0,01 (*)	0,01 (*)
0110000	Zitrusfrüchte	0,01 (*)	0,04					
0110010	Grapefruits		(+)			1		
0110020	Orangen		(+)			2		
0110030	Zitronen		(+)			1		
0110040	Limetten		(+)			1		
0110050	Mandarinen		(+)			1		
0110990	Sonstige					1		
0120000	Schalenfrüchte	0,01 (*)	0,02 (*)					
0120010	Mandeln		(+)			0,02 (*)		
0120020	Paranüsse		(+)			0,02 (*)		
0120030	Kaschnüsse		(+)			0,02 (*)		
0120040	Esskastanien		(+)			0,02 (*)		
0120050	Kokosnüsse		(+)			0,02 (*)		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
0120060	Haselnüsse		(+)			0,02 (*)		
0120070	Macadamia-Nüsse		(+)			0,02 (*)		
0120080	Pekannüsse		(+)			0,02 (*)		
0120090	Pinienkerne		(+)			0,02 (*)		
0120100	Pistazien		(+)			1		
0120110	Walnüsse		(+)			0,02 (*)		
0120990	Sonstige					0,02 (*)		
0130000	Kernobst	0,2				0,5		
0130010	Äpfel		0,2 (+)					
0130020	Birnen		0,1 (+)					
0130030	Quitten		0,1 (+)					
0130040	Mispeln		0,1 (+)					
0130050	Japanische Wollmispeln		0,1 (+)					
0130990	Sonstige		0,1					
0140000	Steinobst	0,01 (*)						
0140010	Aprikosen		0,15 (+)			1		
0140020	Kirschen (süß)		0,1 (+)			3		
0140030	Pfirsiche		0,15 (+)			0,3		
0140040	Pflaumen		0,07 (+)			0,8		
0140990	Sonstige		0,01 (*)			0,02 (*)		
0150000	Beeren und Kleinobst							
0151000	a) <i>Trauben</i>		0,2					
0151010	Tafeltrauben	0,01 (*)	(+)			1 (+)		
0151020	Keltertrauben	1	(+)			2		
0152000	b) <i>Erdbeeren</i>	0,01 (*)	0,2 (+)			1,5		
0153000	c) <i>Strauchbeerenobst</i>	0,01 (*)	0,1					
0153010	Brombeeren		(+)			3		
0153020	Kratzbeeren		(+)			2		
0153030	Himbeeren (rot und gelb)		(+)			3		
0153990	Sonstige					2		
0154000	d) <i>Anderes Kleinobst und Beeren</i>	0,01 (*)	0,6					
0154010	Heidelbeeren		(+)			4		
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren		(+)			3		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)		(+)			3		
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)		(+)			3		
0154050	Hagebutten		(+)			3		
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)		(+)			3		
0154070	Azarole/Mittelmeermispel		(+)			3		
0154080	Holunderbeeren		(+)			3		
0154990	Sonstige					3		
0160000	Sonstige Früchte mit	0,01 (*)						
0161000	a) <i>essbarer Schale</i>					0,02 (*)		
0161010	Datteln		0,01 (*)					
0161020	Feigen		0,01 (*)					
0161030	Tafeloliven		1 (+)					
0161040	Kumquats		0,01 (*)					
0161050	Karambolen		0,01 (*)					
0161060	Kakis/Japanische Persimonen		0,01 (*)					
0161070	Jambolans		0,01 (*)					
0161990	Sonstige		0,01 (*)					
0162000	b) <i>nicht essbarer Schale, klein</i>					0,02 (*)		
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)		0,15 (+)					
0162020	Lychees (Litschis)		0,01 (*)					
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas		0,01 (*)					
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen		0,01 (*)					
0162050	Sternäpfel		0,01 (*)					
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis		0,01 (*)					
0162990	Sonstige		0,01 (*)					
0163000	c) <i>nicht essbarer Schale, groß</i>		0,01 (*)					
0163010	Avocadofrüchte					0,02 (*)		
0163020	Bananen					0,02 (*)		
0163030	Mangos					0,05		
0163040	Papayas					0,07		
0163050	Granatäpfel					0,02 (*)		
0163060	Cherimoyas					0,02 (*)		
0163070	Guaven					0,02 (*)		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
0163080	Ananas					0,02 (*)		
0163090	Brotfrüchte					0,02 (*)		
0163100	Durianfrüchte					0,02 (*)		
0163110	Saure Annonen/Guanabanas					0,02 (*)		
0163990	Sonstige					0,02 (*)		
0200000	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN							
0210000	Wurzel- und Knollengemüse							0,01 (*)
0211000	a) <i>Kartoffeln</i>	0,02	0,3 (+)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	0,2	
0212000	b) <i>Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</i>	0,02	0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks							
0212020	Süßkartoffeln							
0212030	Yamswurzeln							
0212040	Pfeilwurz							
0212990	Sonstige							
0213000	c) <i>Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</i>		0,02 (*)					
0213010	Rote Rüben	0,01 (*)	(+)	0,2	0,01 (*)	0,1	0,01 (*)	
0213020	Karotten	0,01 (*)	(+)	0,03 (*)	0,09 (+)	0,5	0,01 (*)	
0213030	Knollensellerie	0,01 (*)	(+)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,5	0,01 (*)	
0213040	Meerrettiche/Kren	0,01 (*)	(+)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,3	0,01 (*)	
0213050	Erdartischocken	0,02	(+)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,06	0,01 (*)	
0213060	Pastinaken	0,01 (*)	(+)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,3	0,01 (*)	
0213070	Petersilienwurzeln	0,01 (*)	(+)	0,03 (*)	0,09	0,1	0,01 (*)	
0213080	Rettiche	0,01 (*)	(+)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,5	0,1 (+)	
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart	0,01 (*)	(+)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,1	0,01 (*)	
0213100	Kohlrüben	0,01 (*)	(+)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,09	0,01 (*)	
0213110	Weißer Rüben	0,01 (*)	(+)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,09	0,01 (*)	
0213990	Sonstige	0,01 (*)		0,03 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	
0220000	Zwiebelgemüse	0,01 (*)		0,03 (*)			0,01 (*)	0,01 (*)
0220010	Knoblauch		0,06 (+)		0,01 (*)	0,3		
0220020	Zwiebeln		0,06 (+)		0,2 (+)	1,5		
0220030	Schalotten		0,06 (+)		0,01 (*)	0,3		
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln		0,3 (+)		0,01 (*)	1,5		
0220990	Sonstige		0,01 (*)		0,01 (*)	0,02 (*)		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
0230000	Fruchtgemüse			0,03 (*)	0,01 (*)		0,01 (*)	0,01 (*)
0231000	a) <i>Solanaceae</i>							
0231010	Tomaten	0,7	0,07 (+)			0,3		
0231020	Paprikas	1	0,2 (+)			0,5		
0231030	Auberginen/Eierfrüchte	0,7	0,4 (+)			0,3		
0231040	Okras/Griechische Hörnchen	1	0,01 (*)			0,02 (*)		
0231990	Sonstige	1	0,01 (*)			0,02 (*)		
0232000	b) <i>Kürbisgewächse mit genießbarer Schale</i>	0,08	0,2			0,5		
0232010	Schlangengurken		(+)					
0232020	Gewürzgurken		(+)					
0232030	Zucchini		(+)					
0232990	Sonstige							
0233000	c) <i>Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale</i>	0,01 (*)				0,5		
0233010	Melonen		0,02 (*) (+)					
0233020	Kürbisse		0,2 (+)					
0233030	Wassermelonen		0,02 (*) (+)					
0233990	Sonstige		0,02 (*)					
0234000	d) <i>Zuckermais</i>	0,01 (*)	0,02 (*) (+)			0,02 (*)		
0239000	e) <i>Sonstiges Fruchtgemüse</i>	0,01 (*)	0,01 (*)			0,02 (*)		
0240000	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)	0,01 (*)		0,03 (*)	0,01 (*)		0,01 (*)	0,01 (*)
0241000	a) <i>Blumenkohle</i>		0,1			0,1		
0241010	Broccoli		(+)				(+)	
0241020	Blumenkohle		(+)				(+)	
0241990	Sonstige							
0242000	b) <i>Kopfkohle</i>							
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen		0,01 (*) (+)			0,3	(+)	
0242020	Kopfkohle		0,1 (+)			0,2	(+)	
0242990	Sonstige		0,01 (*)			0,02 (*)		
0243000	c) <i>Blattkohle</i>					1,5		
0243010	Chinakohle		0,2 (+)					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
0243020	Grünkohle		0,01 (*) (+)					
0243990	Sonstige		0,01 (*)					
0244000	d) <i>Kohlrabi</i>		0,01 (*) (+)			0,02 (*)		
0250000	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten							
0251000	a) <i>Kopfsalate und andere Salatarten</i>	0,01 (*)		0,03 (*)	0,01 (*)		(+)	0,01 (*)
0251010	Feldsalate		2 (+)			10	0,9	
0251020	Grüne Salate		0,5 (+)			2	2	
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien		0,1 (+)			0,4	0,9	
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime		2 (+)			10	0,9	
0251050	Barbarakraut		2 (+)			10	0,9	
0251060	Salattrauken/Rucola		2 (+)			10	0,9	
0251070	Roter Senf		2 (+)			10	0,9	
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)		2 (+)			10	0,9	
0251990	Sonstige		0,01 (*)			10	0,9	
0252000	b) <i>Spinat und verwandte Arten (Blätter)</i>	0,01 (*)	0,01 (*)		0,01 (*)		0,01 (*)	0,01 (*)
0252010	Spinat		(+)	0,1 (*) (+)		0,6		
0252020	Portulak		(+)	0,03 (*)		0,02 (*)		
0252030	Mangold		(+)	0,3		1,5		
0252990	Sonstige			0,03 (*)		0,02 (*)		
0253000	c) <i>Traubenblätter und ähnliche Arten</i>	0,01 (*)	2 (+)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0254000	d) <i>Brunnenkresse</i>	0,01 (*)	2 (+)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0255000	e) <i>Chicorée</i>	0,01 (*)	0,02 (*) (+)	0,03 (*) (+)	0,01 (*)	0,09	0,01 (*)	0,01 (*)
0256000	f) <i>Frische Kräuter und essbare Blüten</i>	0,02 (*)	2		0,02 (*)	2	0,02 (*)	0,02 (*)
0256010	Kerbel		(+)	0,05 (*)				
0256020	Schnittlauch		(+)	0,05 (*)				
0256030	Sellerieblätter		(+)	0,05 (*)				
0256040	Petersilie		(+)	1,5 (+)				
0256050	Salbei		(+)	1,5 (+)				
0256060	Rosmarin		(+)	1,5 (+)				
0256070	Thymian		(+)	1,5 (+)				
0256080	Basilikum und essbare Blüten		(+)	1 (+)				
0256090	Lorbeerblätter		(+)	0,05 (*)				
0256100	Estragon		(+)	0,05 (*)				
0256990	Sonstige			0,05 (*)				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
0260000	Hülsengemüse	0,01 (*)	0,2		0,01 (*)		0,01 (*)	0,01 (*)
0260010	Bohnen (mit Hülsen)		(+)	0,1 (*) (+)		0,6		
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)		(+)	0,03 (*)		0,02 (*)		
0260030	Erbsen (mit Hülsen)		(+)	0,1 (*) (+)		0,6		
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)		(+)	0,03 (*)		0,15		
0260050	Linsen		(+)	0,03 (*)		0,02 (*)		
0260990	Sonstige			0,03 (*)		0,02 (*)		
0270000	Stängelgemüse	0,01 (*)		0,03 (*)			0,01 (*)	0,01 (*)
0270010	Spargel		0,01 (*) (+)		0,01 (*)	0,02 (*)		
0270020	Kardonen		0,01 (*)		0,01 (*)	0,02 (*)		
0270030	Stangensellerie		0,3		0,01 (*)	1,5		
0270040	Fenchel		0,3		0,01 (*)	1,5		
0270050	Artischocken		0,2 (+)		0,01 (*)	2		
0270060	Porree		0,3 (+)		0,09	0,7		
0270070	Rhabarber		0,3		0,01 (*)	0,02 (*)		
0270080	Bambussprossen		0,01 (*)		0,01 (*)	0,02 (*)		
0270090	Palmherzen		0,01 (*)		0,01 (*)	0,02 (*)		
0270990	Sonstige		0,01 (*)		0,01 (*)	0,02 (*)		
0280000	Pilze, Moose und Flechten	0,01 (*)		0,03 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0280010	Kulturpilze		0,05 (+)					
0280020	Wilde Pilze		0,01 (*)					
0280990	Moose und Flechten		0,01 (*)					
0290000	Algen und Prokaryonten	0,01 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0300000	HÜLSENFRÜCHTE						0,01 (*)	
0300010	Bohnen	0,2	0,6 (+)	0,03 (*)	0,15 (+)	0,3		10 (+)
0300020	Linsen	0,2	1 (+)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,5		0,02 (*)
0300030	Erbsen	0,08	1 (+)	0,1 (*) (+)	0,15 (+)	0,3		0,02 (*)
0300040	Lupinen	0,2	1 (+)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,05		0,02 (*)
0300990	Sonstige	0,2	0,02 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,3		0,02 (*)
0400000	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE			0,03 (*)			0,01 (*)	
0401000	Ölsaaten							
0401010	Leinsamen	0,15	0,02 (*) (+)		0,01 (*)	0,2		0,01 (*)
0401020	Erdnüsse	0,01 (*)	0,02 (*)		0,01 (*)	0,04		0,01 (*)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
0401030	Mohnsamen	0,15	0,2 (+)		0,01 (*)	0,2		7
0401040	Sesamsamen	0,01 (*)	0,02 (*) (+)		0,01 (*)	0,2		0,01 (*)
0401050	Sonnenblumenkerne	0,01 (*)	0,05 (*) (+)		0,4 (+)	0,3		0,01 (*)
0401060	Rapssamen	0,15	0,07 (*) (+)		0,2 (+)	0,2		2
0401070	Sojabohnen	0,04	0,02 (*)		0,5	0,05		0,01 (*)
0401080	Senfkörner	0,15	0,07 (*) (+)		0,01 (*)	0,2		0,01 (*)
0401090	Baumwollsamensamen	0,15	0,02 (*) (+)		0,01 (*)	0,3		0,01 (*)
0401100	Kürbiskerne	0,01 (*)	0,02 (*) (+)		0,01 (*)	0,02 (*)		0,01 (*)
0401110	Saflorsamen	0,01 (*)	0,02 (*) (+)		0,01 (*)	0,2		0,01 (*)
0401120	Borretschsamen	0,01 (*)	0,2 (+)		0,01 (*)	0,2		0,01 (*)
0401130	Leindottersamen	0,15	0,07 (*) (+)		0,01 (*)	0,2		0,01 (*)
0401140	Hanfsamen	0,01 (*)	0,2 (+)		0,01 (*)	0,02 (*)		0,01 (*)
0401150	Rizinusbohnen	0,01 (*)	0,2 (+)		0,01 (*)	0,2		0,01 (*)
0401990	Sonstige	0,01 (*)	0,02 (*)		0,01 (*)	0,02 (*)		0,01 (*)
0402000	Ölfrüchte	0,01 (*)			0,01 (*)	0,02 (*)		0,01 (*)
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl		0,6 (+)					
0402020	Ölpalmenkerne		0,02 (*)					
0402030	Ölpalmenfrüchte		0,02 (*)					
0402040	Kapok		0,02 (*)					
0402990	Sonstige		0,02 (*)					
0500000	GETREIDE			0,03 (*)	0,01 (*)		0,01 (*)	
0500010	Gerste	1,5	2 (+)			1		3
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide	0,01 (*)	2 (+)			0,02 (*)		0,02 (*)
0500030	Mais	0,02	2 (+)			0,02 (*)		0,02 (*)
0500040	Hirse	0,01 (*)	2 (+)			0,02 (*)		0,02 (*)
0500050	Hafer	1,5	2 (+)			1		3
0500060	Reis	0,01 (*)	1 (+)			0,02 (*)		0,02 (*)
0500070	Roggen	0,1	2 (+)			0,2		0,5
0500080	Sorghum	0,01 (*)	2 (+)			0,5		0,02 (*)
0500090	Weizen	0,1	1 (+)			0,2		3
0500990	Sonstige	0,01 (*)	0,02 (*)			0,02 (*)		0,02 (*)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
0600000	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT	0,05 (*)			0,05 (*)		0,05 (*)	0,05 (*)
0610000	Tees		5 (+)	0,1 (*)		0,1 (*)		
0620000	Kaffeebohnen		0,1 (*)	0,1 (*)		0,3 (+)		
0630000	Kräutertees aus					0,1 (*)		
0631000	a) <i>Blüten</i>		15	15 (+)				
0631010	Kamille		(+)					
0631020	Hibiskus		(+)					
0631030	Rose		(+)					
0631040	Jasmin		(+)					
0631050	Linde		(+)					
0631990	Sonstige							
0632000	b) <i>Blättern und Kräutern</i>		15	15 (+)				
0632010	Erdbeere		(+)					
0632020	Rooibos		(+)					
0632030	Mate		(+)					
0632990	Sonstige							
0633000	c) <i>Wurzeln</i>		0,3	0,1 (*)				
0633010	Baldrian		(+)					
0633020	Ginseng		(+)					
0633990	Sonstige							
0639000	d) <i>anderen Pflanzenteilen</i>		0,1 (*)	0,1 (*)				
0640000	Kakaobohnen		0,1 (*)	0,1 (*)		0,1 (*)		
0650000	Johannisbrote/Karuben		0,1 (*)	0,1 (*)		0,1 (*)		
0700000	HOPFEN	0,05 (*)	0,1 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	15	0,05 (*)	0,05 (*)
0800000	GEWÜRZE							
0810000	Samengewürze	0,05 (*)	0,1 (*)	0,6 (+)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0810010	Anis/Anissamen							
0810020	Schwarzkümmel							
0810030	Sellerie							
0810040	Koriander							
0810050	Kreuzkümmel							
0810060	Dill							

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
0810070	Fenchel							
0810080	Bockshornklee							
0810090	Muskatnuss							
0810990	Sonstige							
0820000	Fruchtgewürze	0,05 (*)	15	0,1 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0820010	Nelkenpfeffer		(+)					
0820020	Szechuanpfeffer		(+)					
0820030	Kümmel		(+)					
0820040	Kardamom		(+)					
0820050	Wacholderbeere		(+)					
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)		(+)					
0820070	Vanille		(+)					
0820080	Tamarinde		(+)					
0820990	Sonstige							
0830000	Rindengewürze	0,05 (*)	0,1 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0830010	Zimt							
0830990	Sonstige							
0840000	Wurzel- und Rhizomgewürze			0,1 (*)				
0840010	Süßholzwurzeln	0,05 (*)	0,5 (+)		0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0840020	Ingwer	0,15	0,5 (+)		0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0840030	Kurkuma	0,15	0,5 (+)		0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0840040	Meerrettich/Kren	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
0840990	Sonstige	0,05 (*)	0,5		0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0850000	Knospengewürze	0,05 (*)	15	0,1 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0850010	Nelken		(+)					
0850020	Kapern		(+)					
0850990	Sonstige							
0860000	Blütenstempelgewürze	0,05 (*)	15	0,1 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0860010	Safran		(+)					
0860990	Sonstige							
0870000	Samenmantelgewürze	0,05 (*)	0,1 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0870010	Muskatblüte							
0870990	Sonstige							

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
0900000	ZUCKERPFLANZEN						0,01 (*)	
0900010	Zuckerrübenwurzeln	0,01 (*)	0,02 (*) (+)	0,2	0,2 (+)	0,2		0,01 (*)
0900020	Zuckerrohre	0,04	0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)		0,5
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	0,01 (*)	0,04 (+)	0,1 (*) (+)	0,01 (*)	0,08		0,01 (*)
0900990	Sonstige	0,01 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)		0,01 (*)
1000000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS — LANDTIERE							
1010000	Gewebe von			0,03 (*)		0,05 (*)	0,01 (*)	
1011000	a) <i>Schweinen</i>	0,01 (*)						
1011010	Muskel		0,03 (+)	(+)	0,01 (*) (+)			0,01 (*)
1011020	Fettgewebe		0,5 (+)	(+)	0,01 (*) (+)			0,01 (*)
1011030	Leber		0,03 (*) (+)	(+)	0,03 (+)			0,01 (*)
1011040	Nieren		0,03 (*) (+)	(+)	0,06 (+)			0,05
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		0,5 (+)		0,06			0,01 (*)
1011990	Sonstige		0,02 (*)		0,01 (*)			0,01 (*)
1012000	b) <i>Rindern</i>							
1012010	Muskel	0,01 (*)	0,03 (+)	(+)	0,01 (*) (+)			0,01 (*)
1012020	Fettgewebe	0,02	0,5 (+)	(+)	0,01 (*) (+)			0,01 (*)
1012030	Leber	0,06	0,03 (*) (+)	(+)	0,03 (+)			0,01 (*)
1012040	Nieren	0,01 (*)	0,03 (*) (+)	(+)	0,07 (+)			0,05
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,01 (*)	0,5 (+)		0,07			0,01 (*)
1012990	Sonstige	0,01 (*)	0,02 (*)		0,01 (*)			0,01 (*)
1013000	c) <i>Schafen</i>							
1013010	Muskel	0,01 (*)	0,03 (+)	(+)	0,01 (*) (+)			0,01 (*)
1013020	Fettgewebe	0,02	0,5 (+)	(+)	0,01 (*) (+)			0,01 (*)
1013030	Leber	0,06	0,03 (*) (+)	(+)	0,03 (+)			0,01 (*)
1013040	Nieren	0,01 (*)	0,03 (*) (+)	(+)	0,07 (+)			0,05
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,01 (*)	0,5 (+)		0,07			0,01 (*)
1013990	Sonstige	0,01 (*)	0,02 (*)		0,01 (*)			0,01 (*)
1014000	d) <i>Ziegen</i>							
1014010	Muskel	0,01 (*)	0,03 (+)	(+)	0,01 (*) (+)			0,01 (*)
1014020	Fettgewebe	0,02	0,5 (+)	(+)	0,01 (*) (+)			0,01 (*)
1014030	Leber	0,06	0,03 (*) (+)	(+)	0,03 (+)			0,01 (*)
1014040	Nieren	0,01 (*)	0,03 (*) (+)	(+)	0,07 (+)			0,05

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,01 (*)	0,5 (+)		0,07			0,01 (*)
1014990	Sonstige	0,01 (*)	0,02 (*)		0,01 (*)			0,01 (*)
1015000	e) <i>Einhufern</i>							
1015010	Muskel	0,01 (*)	0,03		0,01 (*)			0,01 (*)
1015020	Fettgewebe	0,02	0,5		0,01 (*)			0,01 (*)
1015030	Leber	0,06	0,03 (*)		0,03			0,01 (*)
1015040	Nieren	0,01 (*)	0,03 (*)		0,07			0,05
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,01 (*)	0,5		0,07			0,01 (*)
1015990	Sonstige	0,01 (*)	0,02 (*)		0,01 (*)			0,01 (*)
1016000	f) <i>Geflügel</i>	0,01 (*)						
1016010	Muskel		0,02 (*) (+)		0,01 (*) (+)			0,01 (*)
1016020	Fettgewebe		0,1 (+)		0,015 (+)			0,01 (*)
1016030	Leber		0,02 (*) (+)		0,03 (+)			0,05
1016040	Nieren		0,02 (*) (+)		0,01 (*)			0,05
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		0,02 (*) (+)		0,03			0,05
1016990	Sonstige		0,02 (*)		0,01 (*)			0,01 (*)
1017000	g) <i>sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren</i>							
1017010	Muskel	0,01 (*)	0,03		0,01 (*)			0,01 (*)
1017020	Fettgewebe	0,02	0,5		0,01 (*)			0,01 (*)
1017030	Leber	0,06	0,03 (*)		0,03			0,01 (*)
1017040	Nieren	0,01 (*)	0,03 (*)		0,07			0,05
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,01 (*)	0,5		0,07			0,01 (*)
1017990	Sonstige	0,01 (*)	0,02 (*)		0,01 (*)			0,01 (*)
1020000	Milch	0,01 (*)	0,05	0,03 (*)	0,015	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01
1020010	Rinder		(+)	(+)	(+)			
1020020	Schafe		(+)	(+)	(+)			
1020030	Ziegen		(+)	(+)	(+)			
1020040	Pferde							
1020990	Sonstige							
1030000	Vogeleier	0,01 (*)	0,02 (*)	0,03 (*)	0,01 (*) (+)	0,05 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1030010	Huhn		(+)					
1030020	Ente		(+)					
1030030	Gans		(+)					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1030040 1030990	Wachtel Sonstige		(+)					
1040000	Honig und sonstige Imkereierzeugnisse	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
1050000	Amphibien und Reptilien	0,01 (*)	0,02 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,05 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1060000	Wirbellose Landtiere	0,01 (*)	0,02 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,05 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1070000	Wildlebende Landwirbeltiere	0,01 (*)	0,02 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,05 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(**) Kombination von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer, für die der Rückstandshöchstgehalt gemäß Anhang III Teil B gilt.

(e) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

(F) = Fettlöslich

Benzovindiflupyr

(+) Als Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) in der Gruppe Gewürze (Code 0840040) gilt der in der Kategorie Gemüse, Gruppe Wurzel- und Knollengemüse, festgelegte Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) (Code 0213040) unter Berücksichtigung von Veränderungen der Rückstandsgehalte durch die Verarbeitung (Trocknen) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich/Kren

Deltamethrin (cis-Deltamethrin) (F)

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 18. Oktober 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0110010 Grapefruits

0110020 Orangen

0110030 Zitronen

0110040 Limetten

0110050 Mandarinen

0120010 Mandeln

0120020 Paranüsse

0120030 Kaschunüsse

0120040 Esskastanien

0120050 Kokosnüsse

0120060 Haselnüsse

0120070 Macadamia-Nüsse

0120080 Pekannüsse

0120090 Pinienkerne

0120100 Pistazien

0120110 **Walnüsse**
0130010 **Äpfel**
0130020 **Birnen**
0130030 **Quitten**
0130040 **Mispeln**
0130050 **Japanische Wollmispeln**
0140010 **Aprikosen**
0140020 **Kirschen (süß)**
0140030 **Pfirsiche**
0140040 **Pflaumen**
0151010 **Tafeltrauben**
0151020 **Keltertrauben**
0152000 **b) Erdbeeren**
0153010 **Brombeeren**
0153020 **Kratzbeeren**
0153030 **Himbeeren (rot und gelb)**
0154010 **Heidelbeeren**
0154020 **Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren**
0154030 **Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)**
0154040 **Stachelbeeren (grün, rot und gelb)**
0154050 **Hagebutten**
0154060 **Maulbeeren (schwarz und weiß)**
0154070 **Azarole/Mittelmeermispel**
0154080 **Holunderbeeren**
0161030 **Tafeloliven**
0162010 **Kiwis (grün, rot, gelb)**

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden sowie den Verarbeitungs- und Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 18. Oktober 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0211000 a) Kartoffeln

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 18. Oktober 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0213010 Rote Rüben

0213020 Karotten

0213030 Knollensellerie
0213040 Meerrettiche/Kren
0213050 Erdartischocken
0213060 Pastinaken
0213070 Petersilienwurzeln
0213080 Rettiche
0213090 Haferwurz/Purpur-Bocksbart
0213100 Kohlrüben
0213110 Weiße Rüben
0220010 Knoblauch
0220020 Zwiebeln
0220030 Schalotten
0220040 Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln
0231010 Tomaten
0231020 Paprikas
0231030 Auberginen/Eierfrüchte
0232010 Schlangengurken
0232020 Gewürzgurken
0232030 Zucchini
0233010 Melonen
0233020 Kürbisse
0233030 Wassermelonen
0234000 d) Zuckermais
0241010 Broccoli
0241020 Blumenkohle
0242010 Rosenkohle/Kohlsprossen
0242020 Kopfkohle
0243010 Chinakohle
0243020 Grünkohle
0244000 d) Kohlrabi
0251010 Feldsalate
0251020 Grüne Salate
0251030 Kraussalate/Breitblättrige Endivien
0251040 Kressen und andere Sprossen und Keime

0251050	Barbarakraut
0251060	Salatrauken/Rucola
0251070	Roter Senf
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)
0252010	Spinat
0252020	Portulak
0252030	Mangold
0253000	c) Traubenblätter und ähnliche Arten
0254000	d) Brunnenkresse
0255000	e) Chicorée
0256010	Kerbel
0256020	Schnittlauch
0256030	Sellerieblätter
0256040	Petersilie
0256050	Salbei
0256060	Rosmarin
0256070	Thymian
0256080	Basilikum und essbare Blüten
0256090	Lorbeerblätter
0256100	Estragon
0260010	Bohnen (mit Hülsen)
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)
0260030	Erbsen (mit Hülsen)
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)
0260050	Linsen

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 18. Oktober 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0270010 Spargel

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 18. Oktober 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0270050 Artischocken

0270060 Porree

0280010 Kulturpilze

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden, den Lagerbedingungen für Proben und den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 18. Oktober 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0300010 Bohnen

0300020 Linsen

0300030 Erbsen

0300040 Lupinen

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 18. Oktober 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0401010 Leinsamen

0401030 Mohnsamen

0401040 Sesamsamen

0401050 Sonnenblumenkerne

0401060 Rapssamen

0401080 Senfkörner

0401090 Baumwollsamensamen

0401100 Kürbiskerne

0401110 Saflorsamen

0401120 Borretschsamensamen

0401130 Leindottersamen

0401140 Hanfsamen

0401150 Rizinusbohnen

0402010 Oliven für die Gewinnung von Öl

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden, den Lagerbedingungen für Proben und den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 18. Oktober 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0500010 Gerste

0500020 Buchweizen und anderes Pseudogetreide

0500030 Mais

0500040 Hirse

0500050 Hafer

0500060 Reis

0500070 Roggen

0500080 Sorghum

0500090 Weizen

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 18. Oktober 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0610000	Tees
0631010	Kamille
0631020	Hibiskus
0631030	Rose
0631040	Jasmin
0631050	Linde
0632010	Erdbeere
0632020	Rooibos
0632030	Mate
0633010	Baldrian
0633020	Ginseng
0820010	Nelkenpfeffer
0820020	Szechuanpfeffer
0820030	Kümmel
0820040	Kardamom
0820050	Wacholderbeere
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)
0820070	Vanille
0820080	Tamarinde
0840010	Süßholzwurzeln
0840020	Ingwer
0840030	Kurkuma

- (+) Als Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) in der Gruppe Gewürze (Code 0840040) gilt der in der Kategorie Gemüse, Gruppe Wurzel- und Knollengemüse, festgelegte Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) (Code 0213040) unter Berücksichtigung von Veränderungen der Rückstandsgehalte durch die Verarbeitung (Trocknen) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich/Kren

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 18. Oktober 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0850010	Nelken
0850020	Kapern
0860010	Safran

0900010 Zuckerrübenwurzeln**0900030 Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte**

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und zum Nutztiermetabolismus nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 18. Oktober 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1011010 Muskel**1011020 Fettgewebe****1011030 Leber****1011040 Nieren****1011050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)**

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden, zum Nutztiermetabolismus und zu den Fütterungsversuchen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 18. Oktober 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1012010 Muskel**1012020 Fettgewebe****1012030 Leber****1012040 Nieren****1012050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)****1013010 Muskel****1013020 Fettgewebe****1013030 Leber****1013040 Nieren****1013050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)****1014010 Muskel****1014020 Fettgewebe****1014030 Leber****1014040 Nieren****1014050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)****1016010 Muskel****1016020 Fettgewebe****1016030 Leber****1016040 Nieren****1016050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)****1020010 Rinder****1020020 Schafe**

- 1020030 Ziegen
- 1030010 Huhn
- 1030020 Ente
- 1030030 Gans
- 1030040 Wachtel

Ethofumesat (Summe aus Ethofumesat, 2-Keto-Ethofumesat, Open-Ring-2-Keto-Ethofumesat und seinem Konjugat, ausgedrückt als Ethofumesat)

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden, zum Metabolismus, zu den Rückstandsuntersuchungen und zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 29. Juni 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

- 0252010 Spinat
- 0255000 e) Chicorée
- 0256040 Petersilie
- 0256050 Salbei
- 0256060 Rosmarin
- 0256070 Thymian
- 0256080 Basilikum und essbare Blüten
- 0260010 Bohnen (mit Hülsen)
- 0260030 Erbsen (mit Hülsen)
- 0300030 Erbsen
- 0631000 a) Blüten
- 0631010 Kamille
- 0631020 Hibiskus
- 0631030 Rose
- 0631040 Jasmin
- 0631050 Linde
- 0631990 Sonstige
- 0632000 b) Blättern und Kräutern
- 0632010 Erdbeere
- 0632020 Rooibos
- 0632030 Mate
- 0632990 Sonstige
- 0810000 Samengewürze
- 0810010 Anis/Anissamen
- 0810020 Schwarzkümmel

- 0810030 Sellerie**
- 0810040 Koriander**
- 0810050 Kreuzkümmel**
- 0810060 Dill**
- 0810070 Fenchel**
- 0810080 Bockshornklee**
- 0810090 Muskatnuss**
- 0810990 Sonstige**

(+) Als Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) in der Gruppe Gewürze (Code 0840040) gilt der in der Kategorie Gemüse, Gruppe Wurzel- und Knollengemüse, festgelegte Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) (Code 0213040) unter Berücksichtigung von Veränderungen der Rückstandsgehalte durch die Verarbeitung (Trocknen) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich/Kren

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden, zum Metabolismus, zu den Rückstandsuntersuchungen und zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 29. Juni 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0900030 Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden, zum Metabolismus und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 29. Juni 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

- 1011010 Muskel**
- 1011020 Fettgewebe**
- 1011030 Leber**
- 1011040 Nieren**
- 1012010 Muskel**
- 1012020 Fettgewebe**
- 1012030 Leber**
- 1012040 Nieren**
- 1013010 Muskel**
- 1013020 Fettgewebe**
- 1013030 Leber**
- 1013040 Nieren**
- 1014010 Muskel**
- 1014020 Fettgewebe**
- 1014030 Leber**
- 1014040 Nieren**
- 1020010 Rinder**

1020020 Schafe

1020030 Ziegen

Haloxyfop (Summe aus Haloxyfop, seinen Estern, Salzen und Konjugaten, ausgedrückt als Haloxyfop (Summe der R- und S-Isomere in jedem Verhältnis)) (F) (R)

(R) = Die Rückstandsdefinition unterscheidet sich für die folgenden Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer:

Haloxyfop — Code 1000000, ausgenommen 1040000: Summe aus Haloxyfop, seinen Salzen und Konjugaten, ausgedrückt als Haloxyfop (Summe der R- und S-Isomere in jedem Verhältnis)

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden, den Lagerbedingungen und den Analysemethoden bei den Rückstandsuntersuchungen sowie zu den Analysemethoden bei den Untersuchungen zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 19. November 2017 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0213020 Karotten

0220020 Zwiebeln

0300010 Bohnen

0300030 Erbsen

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden, zur Art der Rückstände in verarbeiteten Erzeugnissen, zu den Lagerbedingungen und Analysemethoden bei den Rückstandsuntersuchungen sowie zu den Analysemethoden bei den Untersuchungen zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 19. November 2017 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0401050 Sonnenblumenkerne

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden, zur Art der Rückstände in verarbeiteten Erzeugnissen, zu den Rückstandsuntersuchungen, den Lagerbedingungen und Analysemethoden bei den Rückstandsuntersuchungen, den Analysemethoden bei den Untersuchungen zur Lagerstabilität sowie zur guten landwirtschaftlichen Praxis in der nördlichen Zone nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 19. November 2017 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0401060 Rapssamen

(+) Als Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) in der Gruppe Gewürze (Code 0840040) gilt der in der Kategorie Gemüse, Gruppe Wurzel- und Knollengemüse, festgelegte Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) (Code 0213040) unter Berücksichtigung von Veränderungen der Rückstandsgehalte durch die Verarbeitung (Trocknen) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich/Kren

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden, zur Art der Rückstände in verarbeiteten Erzeugnissen, zu den Rückstandsuntersuchungen, den Lagerbedingungen und Analysemethoden bei den Rückstandsuntersuchungen sowie zu den Analysemethoden bei den Untersuchungen zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 19. November 2017 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0900010 Zuckerrübenwurzeln

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität und den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 19. November 2017 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1011010 Muskel

1011020 Fettgewebe

1011030 Leber

1011040 Nieren

1012010 Muskel

1012020 Fettgewebe

- 1012030 Leber**
- 1012040 Nieren**
- 1013010 Muskel**
- 1013020 Fettgewebe**
- 1013030 Leber**
- 1013040 Nieren**
- 1014010 Muskel**
- 1014020 Fettgewebe**
- 1014030 Leber**
- 1014040 Nieren**
- 1016010 Muskel**
- 1016020 Fettgewebe**
- 1016030 Leber**

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität, zur Art der Rückstände in verarbeiteten Erzeugnissen sowie zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 19. November 2017 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

- 1020010 Rinder**
- 1020020 Schafe**
- 1020030 Ziegen**

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität und den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 19. November 2017 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

- 1030000 Vogeleier**
- 1030010 Huhn**
- 1030020 Ente**
- 1030030 Gans**
- 1030040 Wachtel**
- 1030990 Sonstige**

Pyraclostrobin (F)

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 13. Juli 2015 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

- 0151010 Tafeltrauben**

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 13. Juli 2015 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

- 0620000 Kaffeebohnen**

- (+) Als Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) in der Gruppe Gewürze (Code 0840040) gilt der in der Kategorie Gemüse, Gruppe Wurzel- und Knollengemüse, festgelegte Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) (Code 0213040) unter Berücksichtigung von Veränderungen der Rückstandsgehalte durch die Verarbeitung (Trocknen) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich/Kren

Tolclofos-methyl (F)

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zum Pflanzenmetabolismus nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0213080 Rettiche

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen, toxikologische Daten zu den Zuckerkonjugaten der Metaboliten ph-CH₃ und TM-CH₂OH sowie Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen unter Berücksichtigung der Analyse der Zuckerkonjugate der Metaboliten ph-CH₃ und TM-CH₂OH nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0241010 Broccoli

0241020 Blumenkohle

0242010 Rosenkohle/Kohlsprossen

0242020 Kopfkohle

0251000 a) Kopfsalate und andere Salatarten

0251010 Feldsalate

0251020 Grüne Salate

0251030 Kraussalate/Breitblättrige Endivien

0251040 Kressen und andere Sprossen und Keime

0251050 Barbarakraut

0251060 Salatrauken/Rucola

0251070 Roter Senf

0251080 Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)

0251990 Sonstige

- (+) Als Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) in der Gruppe Gewürze (Code 0840040) gilt der in der Kategorie Gemüse, Gruppe Wurzel- und Knollengemüse, festgelegte Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) (Code 0213040) unter Berücksichtigung von Veränderungen der Rückstandsgehalte durch die Verarbeitung (Trocknen) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich/Kren

Trinexapac (Summe von Trinexapac(-säure) und seinen Salzen, ausgedrückt als Trinexapac)

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 5. Februar 2016 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0300010 Bohnen

- (+) Als Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) in der Gruppe Gewürze (Code 0840040) gilt der in der Kategorie Gemüse, Gruppe Wurzel- und Knollengemüse, festgelegte Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) (Code 0213040) unter Berücksichtigung von Veränderungen der Rückstandsgehalte durch die Verarbeitung (Trocknen) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich/Kren“

b) Für Oxathiapiprolin wird folgende Spalte eingefügt:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code- Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten ^(a)	Oxathiapiprolin
(1)	(2)	(3)
0100000	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE	
0110000	Zitrusfrüchte	0,01 (*)
0110010	Grapefruits	
0110020	Orangen	
0110030	Zitronen	
0110040	Limetten	
0110050	Mandarinen	
0110990	Sonstige	
0120000	Schalenfrüchte	0,01 (*)
0120010	Mandeln	
0120020	Paranüsse	
0120030	Kaschunüsse	
0120040	Esskastanien	
0120050	Kokosnüsse	
0120060	Haselnüsse	
0120070	Macadamia-Nüsse	
0120080	Pekannüsse	
0120090	Pinienkerne	
0120100	Pistazien	
0120110	Walnüsse	
0120990	Sonstige	
0130000	Kernobst	0,01 (*)
0130010	Äpfel	
0130020	Birnen	
0130030	Quitten	
0130040	Mispeln	
0130050	Japanische Wollmispeln	
0130990	Sonstige	
0140000	Steinobst	0,01 (*)
0140010	Aprikosen	
0140020	Kirschen (süß)	
0140030	Pfirsiche	
0140040	Pflaumen	
0140990	Sonstige	
0150000	Beeren und Kleinobst	
0151000	a) <i>Trauben</i>	0,7
0151010	Tafeltrauben	
0151020	Keltertrauben	

(1)	(2)	(3)
0152000	b) <i>Erdbeeren</i>	0,01 (*)
0153000	c) <i>Strauchbeerenobst</i>	0,01 (*)
0153010	Brombeeren	
0153020	Kratzbeeren	
0153030	Himbeeren (rot und gelb)	
0153990	Sonstige	
0154000	d) <i>Anderes Kleinobst und Beeren</i>	0,01 (*)
0154010	Heidelbeeren	
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren	
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)	
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)	
0154050	Hagebutten	
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)	
0154070	Azarole/Mittelmeermispel	
0154080	Holunderbeeren	
0154990	Sonstige	
0160000	Sonstige Früchte mit	0,01 (*)
0161000	a) <i>essbarer Schale</i>	
0161010	Datteln	
0161020	Feigen	
0161030	Tafeloliven	
0161040	Kumquats	
0161050	Karambolen	
0161060	Kakis/Japanische Persimonen	
0161070	Jambolans	
0161990	Sonstige	
0162000	b) <i>nicht essbarer Schale, klein</i>	
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)	
0162020	Lychees (Litschis)	
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas	
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen	
0162050	Sternäpfel	
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis	
0162990	Sonstige	
0163000	c) <i>nicht essbarer Schale, groß</i>	
0163010	Avocadofrüchte	
0163020	Bananen	
0163030	Mangos	
0163040	Papayas	
0163050	Granatäpfel	
0163060	Cherimoyas	
0163070	Guaven	
0163080	Ananas	
0163090	Brotfrüchte	

(1)	(2)	(3)
0163100	Durianfrüchte	
0163110	Saure Annonen/Guanabanas	
0163990	Sonstige	
0200000	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN	
0210000	Wurzel- und Knollengemüse	0,01 (*)
0211000	a) <i>Kartoffeln</i>	
0212000	b) <i>Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</i>	
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks	
0212020	Süßkartoffeln	
0212030	Yamswurzeln	
0212040	Pfeilwurz	
0212990	Sonstige	
0213000	c) <i>Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</i>	
0213010	Rote Rüben	
0213020	Karotten	
0213030	Knollensellerie	
0213040	Meerrettiche/Kren	
0213050	Erdartischocken	
0213060	Pastinaken	
0213070	Petersilienwurzeln	
0213080	Rettiche	
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart	
0213100	Kohlrüben	
0213110	Weißer Rüben	
0213990	Sonstige	
0220000	Zwiebelgemüse	0,01 (*)
0220010	Knoblauch	
0220020	Zwiebeln	
0220030	Schalotten	
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln	
0220990	Sonstige	
0230000	Fruchtgemüse	
0231000	a) <i>Solanaceae</i>	
0231010	Tomaten	0,2
0231020	Paprikas	0,01 (*)
0231030	Auberginen/Eierfrüchte	0,2
0231040	Okras/Griechische Hörnchen	0,01 (*)
0231990	Sonstige	0,01 (*)
0232000	b) <i>Kürbisgewächse mit genießbarer Schale</i>	0,1
0232010	Schlangengurken	
0232020	Gewürzgurken	
0232030	Zucchini	
0232990	Sonstige	
0233000	c) <i>Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale</i>	
0233010	Melonen	0,15
0233020	Kürbisse	0,01 (*)

(1)	(2)	(3)
0233030	Wassermelonen	0,01 (*)
0233990	Sonstige	0,01 (*)
0234000	d) <i>Zuckermais</i>	0,01 (*)
0239000	e) <i>Sonstiges Fruchtgemüse</i>	0,01 (*)
0240000	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)	0,01 (*)
0241000	a) <i>Blumenkohle</i>	
0241010	Broccoli	
0241020	Blumenkohle	
0241990	Sonstige	
0242000	b) <i>Kopfkohle</i>	
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen	
0242020	Kopfkohle	
0242990	Sonstige	
0243000	c) <i>Blattkohle</i>	
0243010	Chinakohle	
0243020	Grünkohle	
0243990	Sonstige	
0244000	d) <i>Kohlrabi</i>	
0250000	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten	
0251000	a) <i>Kopfsalate und andere Salatarten</i>	
0251010	Feldsalate	0,01 (*)
0251020	Grüne Salate	0,3
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien	0,01 (*)
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime	0,01 (*)
0251050	Barbarakraut	0,01 (*)
0251060	Salatrauken/Rucola	0,01 (*)
0251070	Roter Senf	0,01 (*)
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)	0,01 (*)
0251990	Sonstige	0,01 (*)
0252000	b) <i>Spinat und verwandte Arten (Blätter)</i>	0,01 (*)
0252010	Spinat	
0252020	Portulak	
0252030	Mangold	
0252990	Sonstige	
0253000	c) <i>Traubenblätter und ähnliche Arten</i>	40
0254000	d) <i>Brunnenkresse</i>	0,01 (*)
0255000	e) <i>Chicorée</i>	0,01 (*)
0256000	f) <i>Frische Kräuter und essbare Blüten</i>	0,02 (*)
0256010	Kerbel	
0256020	Schnittlauch	
0256030	Sellerieblätter	
0256040	Petersilie	
0256050	Salbei	
0256060	Rosmarin	

(1)	(2)	(3)
0256070	Thymian	
0256080	Basilikum und essbare Blüten	
0256090	Lorbeerblätter	
0256100	Estragon	
0256990	Sonstige	
0260000	Hülsengemüse	0,01 (*)
0260010	Bohnen (mit Hülsen)	
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)	
0260030	Erbsen (mit Hülsen)	
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)	
0260050	Linsen	
0260990	Sonstige	
0270000	Stängelgemüse	0,01 (*)
0270010	Spargel	
0270020	Kardonen	
0270030	Stangensellerie	
0270040	Fenchel	
0270050	Artischocken	
0270060	Porree	
0270070	Rhabarber	
0270080	Bambussprossen	
0270090	Palmherzen	
0270990	Sonstige	
0280000	Pilze, Moose und Flechten	0,01 (*)
0280010	Kulturpilze	
0280020	Wilde Pilze	
0280990	Moose und Flechten	
0290000	Algen und Prokaryonten	0,01 (*)
0300000	HÜLSENFRÜCHTE	0,01 (*)
0300010	Bohnen	
0300020	Linsen	
0300030	Erbsen	
0300040	Lupinen	
0300990	Sonstige	
0400000	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	0,01 (*)
0401000	Ölsaaten	
0401010	Leinsamen	
0401020	Erdnüsse	
0401030	Mohnsamen	
0401040	Sesamsamen	
0401050	Sonnenblumenkerne	
0401060	Rapssamen	
0401070	Sojabohnen	
0401080	Senfkörner	
0401090	Baumwollsaaten	

(1)	(2)	(3)
0401100	Kürbiskerne	
0401110	Safflorsamen	
0401120	Borretschsamen	
0401130	Leindottersamen	
0401140	Hanfsamen	
0401150	Rizinusbohnen	
0401990	Sonstige	
0402000	Ölfrüchte	
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl	
0402020	Ölpalmenkerne	
0402030	Ölpalmenfrüchte	
0402040	Kapok	
0402990	Sonstige	
0500000	GETREIDE	0,01 (*)
0500010	Gerste	
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide	
0500030	Mais	
0500040	Hirse	
0500050	Hafer	
0500060	Reis	
0500070	Roggen	
0500080	Sorghum	
0500090	Weizen	
0500990	Sonstige	
0600000	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT	0,05 (*)
0610000	Tees	
0620000	Kaffeebohnen	
0630000	Kräutertees aus	
0631000	a) <i>Blüten</i>	
0631010	Kamille	
0631020	Hibiskus	
0631030	Rose	
0631040	Jasmin	
0631050	Linde	
0631990	Sonstige	
0632000	b) <i>Blättern und Kräutern</i>	
0632010	Erdbeere	
0632020	Rooibos	
0632030	Mate	
0632990	Sonstige	
0633000	c) <i>Wurzeln</i>	
0633010	Baldrian	
0633020	Ginseng	
0633990	Sonstige	
0639000	d) <i>anderen Pflanzenteilen</i>	

(1)	(2)	(3)
0640000	Kakaobohnen	
0650000	Johannisbrote/Karuben	
0700000	HOPFEN	0,05 (*)
0800000	GEWÜRZE	
0810000	Samengewürze	0,05 (*)
0810010	Anis/Anissamen	
0810020	Schwarzkümmel	
0810030	Sellerie	
0810040	Koriander	
0810050	Kreuzkümmel	
0810060	Dill	
0810070	Fenchel	
0810080	Bockshornklee	
0810090	Muskatnuss	
0810990	Sonstige	
0820000	Fruchtgewürze	0,05 (*)
0820010	Nelkenpfeffer	
0820020	Szechuanpfeffer	
0820030	Kümmel	
0820040	Kardamom	
0820050	Wacholderbeere	
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)	
0820070	Vanille	
0820080	Tamarinde	
0820990	Sonstige	
0830000	Rindengewürze	0,05 (*)
0830010	Zimt	
0830990	Sonstige	
0840000	Wurzel- und Rhizomgewürze	
0840010	Süßholzwurzeln	0,05 (*)
0840020	Ingwer	0,05 (*)
0840030	Kurkuma	0,05 (*)
0840040	Meerrettich/Kren	(+)
0840990	Sonstige	0,05 (*)
0850000	Knospengewürze	0,05 (*)
0850010	Nelken	
0850020	Kapern	
0850990	Sonstige	
0860000	Blütenstempelgewürze	0,05 (*)
0860010	Safran	
0860990	Sonstige	

(1)	(2)	(3)
0870000	Samenmantelgewürze	0,05 (*)
0870010	Muskatblüte	
0870990	Sonstige	
0900000	ZUCKERPFLANZEN	0,01 (*)
0900010	Zuckerrübenwurzeln	
0900020	Zuckerrohre	
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	
0900990	Sonstige	
1000000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS — LANDTIERE	
1010000	Gewebe von	0,01 (*)
1011000	a) <i>Schweinen</i>	
1011010	Muskel	
1011020	Fettgewebe	
1011030	Leber	
1011040	Nieren	
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1011990	Sonstige	
1012000	b) <i>Rindern</i>	
1012010	Muskel	
1012020	Fettgewebe	
1012030	Leber	
1012040	Nieren	
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1012990	Sonstige	
1013000	c) <i>Schafen</i>	
1013010	Muskel	
1013020	Fettgewebe	
1013030	Leber	
1013040	Nieren	
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1013990	Sonstige	
1014000	d) <i>Ziegen</i>	
1014010	Muskel	
1014020	Fettgewebe	
1014030	Leber	
1014040	Nieren	
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1014990	Sonstige	
1015000	e) <i>Einhufnern</i>	
1015010	Muskel	
1015020	Fettgewebe	
1015030	Leber	
1015040	Nieren	

(1)	(2)	(3)
1015050 1015990	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren) Sonstige	
1016000	f) <i>Geflügel</i>	
1016010 1016020 1016030 1016040 1016050 1016990	Muskel Fettgewebe Leber Nieren Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren) Sonstige	
1017000	g) <i>sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren</i>	
1017010 1017020 1017030 1017040 1017050 1017990	Muskel Fettgewebe Leber Nieren Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren) Sonstige	
1020000	Milch	0,01 (*)
1020010 1020020 1020030 1020040 1020990	Rinder Schafe Ziegen Pferde Sonstige	
1030000	Vogeleier	0,01 (*)
1030010 1030020 1030030 1030040 1030990	Huhn Ente Gans Wachtel Sonstige	
1040000	Honig und sonstige Imkereierzeugnisse	0,05 (*)
1050000	Amphibien und Reptilien	0,01 (*)
1060000	Wirbellose Landtiere	0,01 (*)
1070000	Wildlebende Landwirbeltiere	0,01 (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(**) Kombination von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer, für die der Rückstandshöchstgehalt gemäß Anhang III Teil B gilt.

(^a) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

Oxathiapiprolin

(+) Als Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) in der Gruppe Gewürze (Code 0840040) gilt der in der Kategorie Gemüse, Gruppe Wurzel- und Knollengemüse, festgelegte Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) (Code 0213040) unter Berücksichtigung von Veränderungen der Rückstandsgehalte durch die Verarbeitung (Trocknen) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich/Kren“

2. In Anhang III Teil A erhalten die Spalten für Chlorantraniliprol, Penthioopyrad und Spirotetramat folgende Fassung:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code- Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (*)	Chlorantraniliprol (DPX E-2Y45) (F)	Penthioopyrad	Spirotetramat und seine 4 Metaboliten BY108 330-enol, BY108 330-ketohydroxy, BY108 330-monohydroxy und BY108 330-enol-glucosid, ausgedrückt als Spirotetramat (R)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0100000	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE			
0110000	Zitrusfrüchte	0,7	0,01 (*)	1
0110010	Grapefruits			
0110020	Orangen			
0110030	Zitronen			
0110040	Limetten			
0110050	Mandarinen			
0110990	Sonstige			
0120000	Schalenfrüchte	0,05	0,05	0,5
0120010	Mandeln			
0120020	Paranüsse			
0120030	Kaschunüsse			
0120040	Esskastanien			
0120050	Kokosnüsse			
0120060	Haselnüsse			
0120070	Macadamia-Nüsse			
0120080	Pekannüsse			
0120090	Pinienkerne			
0120100	Pistazien			
0120110	Walnüsse			
0120990	Sonstige			
0130000	Kernobst	0,5	0,5	1
0130010	Äpfel			
0130020	Birnen			
0130030	Quitten			
0130040	Mispeln			
0130050	Japanische Wollmispeln			
0130990	Sonstige			
0140000	Steinobst	1		3
0140010	Aprikosen		4	
0140020	Kirschen (süß)		4	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0140030	Pfirsiche		4	
0140040	Pflaumen		1,5	
0140990	Sonstige		0,01 (*)	
0150000	Beeren und Kleinobst			
0151000	a) <i>Trauben</i>	1	0,01 (*)	2
0151010	Tafeltrauben			
0151020	Keltertrauben			
0152000	b) <i>Erdbeeren</i>	1	3	0,4
0153000	c) <i>Strauchbeerenobst</i>	1	0,01 (*)	0,1 (*)
0153010	Brombeeren			
0153020	Kratzbeeren			
0153030	Himbeeren (rot und gelb)			
0153990	Sonstige			
0154000	d) <i>Anderes Kleinobst und Beeren</i>			
0154010	Heidelbeeren	1,5	0,01 (*)	0,1 (*)
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren	1	0,01 (*)	0,2
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)	1	0,01 (*)	0,1 (*)
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)	1	0,01 (*)	0,1 (*)
0154050	Hagebutten	1	0,01 (*)	0,1 (*)
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)	1	0,01 (*)	0,1 (*)
0154070	Azarole/Mittelmeermispel	0,01 (*)	0,4	0,1 (*)
0154080	Holunderbeeren	1	0,01 (*)	0,1 (*)
0154990	Sonstige	1	0,01 (*)	0,1 (*)
0160000	Sonstige Früchte mit			
0161000	a) <i>essbarer Schale</i>	0,01 (*)		
0161010	Datteln		0,01 (*)	0,1 (*)
0161020	Feigen		0,01 (*)	0,1 (*)
0161030	Tafeloliven		0,01 (*)	4
0161040	Kumquats		0,01 (*)	0,1 (*)
0161050	Karambolen		0,01 (*)	0,1 (*)
0161060	Kakis/Japanische Persimonen		0,4	0,3
0161070	Jambolans		0,01 (*)	0,1 (*)
0161990	Sonstige		0,01 (*)	0,1 (*)
0162000	b) <i>nicht essbarer Schale, klein</i>	0,01 (*)	0,01 (*)	
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)			0,3
0162020	Lychees (Litschis)			15
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas			0,1 (*)
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen			0,1 (*)
0162050	Sternäpfel			0,1 (*)
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis			0,1 (*)
0162990	Sonstige			0,1 (*)
0163000	c) <i>nicht essbarer Schale, groß</i>		0,01 (*)	
0163010	Avocadofrüchte	0,01 (*)		0,7
0163020	Bananen	0,01 (*)		0,6
0163030	Mangos	0,01 (*)		0,3
0163040	Papayas	0,01 (*)		0,4

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0163050	Granatäpfel	0,4		0,5
0163060	Cherimoyas	0,01 (*)		0,1 (*)
0163070	Guaven	0,01 (*)		2
0163080	Ananas	0,01 (*)		0,3
0163090	Brotfrüchte	0,01 (*)		0,1 (*)
0163100	Durianfrüchte	0,01 (*)		0,1 (*)
0163110	Saure Annonen/Guanabanas	0,01 (*)		0,1 (*)
0163990	Sonstige	0,01 (*)		0,1 (*)
0200000	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN			
0210000	Wurzel- und Knollengemüse			
0211000	a) <i>Kartoffeln</i>	0,02	0,05	0,8
0212000	b) <i>Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</i>	0,02	0,04	0,1 (*)
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks			
0212020	Süßkartoffeln			
0212030	Yamswurzeln			
0212040	Pfeilwurz			
0212990	Sonstige			
0213000	c) <i>Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</i>			0,1
0213010	Rote Rüben	0,06	0,6	
0213020	Karotten	0,08	0,6	
0213030	Knollensellerie	0,06	0,6	
0213040	Meerrettiche/Kren	0,06	0,6	
0213050	Erdartischocken	0,06	0,6	
0213060	Pastinaken	0,06	0,6	
0213070	Petersilienwurzeln	0,06	0,6	
0213080	Rettiche	0,5	3	
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart	0,06	0,6	
0213100	Kohlrüben	0,06	0,6	
0213110	Weißer Rüben	0,06	0,6	
0213990	Sonstige	0,06	0,6	
0220000	Zwiebelgemüse	0,01 (*)		
0220010	Knoblauch		0,8	0,1 (*)
0220020	Zwiebeln		0,8	0,4
0220030	Schalotten		0,8	0,4
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln		4	0,1 (*)
0220990	Sonstige		0,8	0,1 (*)
0230000	Fruchtgemüse			
0231000	a) <i>Solanaceae</i>		2	
0231010	Tomaten	0,6		2
0231020	Paprikas	1		2
0231030	Auberginen/Eierfrüchte	0,6		2
0231040	Okras/Griechische Hörnchen	0,6		1
0231990	Sonstige	0,6		1
0232000	b) <i>Kürbisgewächse mit genießbarer Schale</i>	0,3	0,7	0,2
0232010	Schlangengurken			
0232020	Gewürzgurken			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0232030	Zucchini			
0232990	Sonstige			
0233000	c) Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale	0,3	0,6	0,2
0233010	Melonen			
0233020	Kürbisse			
0233030	Wassermelonen			
0233990	Sonstige			
0234000	d) Zuckermais	0,2	0,02	1,5
0239000	e) Sonstiges Fruchtgemüse	0,2	0,01 (*)	0,1 (*)
0240000	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)			
0241000	a) Blumenkohle		4	1
0241010	Broccoli	1		
0241020	Blumenkohle	0,6		
0241990	Sonstige	0,6		
0242000	b) Kopfkohle			
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen	0,01 (*)	0,01 (*)	0,3
0242020	Kopfkohle	2	4	2
0242990	Sonstige	0,01 (*)	0,01 (*)	0,1 (*)
0243000	c) Blattkohle	20	0,01 (*)	7
0243010	Chinakohle			
0243020	Grünkohle			
0243990	Sonstige			
0244000	d) Kohlrabi	0,01 (*)	0,01 (*)	2
0250000	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten	20		
0251000	a) Kopfsalate und andere Salatarten			7
0251010	Feldsalate		15	
0251020	Grüne Salate		15	
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien		0,01 (*)	
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime		15	
0251050	Barbarakraut		15	
0251060	Salatrauken/Rucola		15	
0251070	Roter Senf		15	
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)		50	
0251990	Sonstige		15	
0252000	b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)		30	7
0252010	Spinat			
0252020	Portulak			
0252030	Mangold			
0252990	Sonstige			
0253000	c) Traubenblätter und ähnliche Arten		0,01 (*)	0,1 (*)
0254000	d) Brunnenkresse		0,01 (*)	7
0255000	e) Chicorée		0,01 (*)	0,1 (*)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0256000	f) <i>Frische Kräuter und essbare Blüten</i>			4
0256010	Kerbel		20	
0256020	Schnittlauch		0,01 (*)	
0256030	Sellerieblätter		0,01 (*)	
0256040	Petersilie		20	
0256050	Salbei		0,01 (*)	
0256060	Rosmarin		0,01 (*)	
0256070	Thymian		0,01 (*)	
0256080	Basilikum und essbare Blüten		0,01 (*)	
0256090	Lorbeerblätter		0,01 (*)	
0256100	Estragon		0,01 (*)	
0256990	Sonstige		0,01 (*)	
0260000	Hülsengemüse			1,5
0260010	Bohnen (mit Hülsen)	0,8	3	
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)	0,01 (*)	0,4	
0260030	Erbsen (mit Hülsen)	2	4	
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)	0,01 (*)	0,3	
0260050	Linsen	0,01 (*)	0,01 (*)	
0260990	Sonstige	0,01 (*)	0,01 (*)	
0270000	Stängelgemüse			
0270010	Spargel	0,01 (*)	0,01 (*)	0,1 (*)
0270020	Kardonen	0,01 (*)	15	0,1 (*)
0270030	Stangensellerie	10	15	4
0270040	Fenchel	0,01 (*)	15	0,1 (*)
0270050	Artischocken	2	0,01 (*)	1
0270060	Porree	0,01 (*)	3	0,1 (*)
0270070	Rhabarber	0,01 (*)	15	0,1 (*)
0270080	Bambussprossen	0,01 (*)	0,01 (*)	0,1 (*)
0270090	Palmherzen	0,01 (*)	0,01 (*)	0,1 (*)
0270990	Sonstige	0,01 (*)	0,01 (*)	0,1 (*)
0280000	Pilze, Moose und Flechten	0,01 (*)	0,01 (*)	0,1 (*)
0280010	Kulturpilze			
0280020	Wilde Pilze			
0280990	Moose und Flechten			
0290000	Algen und Prokaryonten	0,01 (*)	0,01 (*)	0,1 (*)
0300000	HÜLSENFRÜCHTE	0,01 (*)	0,3	2
0300010	Bohnen			
0300020	Linsen			
0300030	Erbsen			
0300040	Lupinen			
0300990	Sonstige			
0400000	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE			
0401000	Ölsaaten			
0401010	Leinsamen	0,01 (*)	0,01 (*)	0,1 (*)
0401020	Erdnüsse	0,01 (*)	0,05	0,1 (*)
0401030	Mohnsamen	0,01 (*)	0,01 (*)	0,1 (*)
0401040	Sesamsamen	0,01 (*)	0,01 (*)	0,1 (*)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401050	Sonnenblumenkerne	2	1,5	0,1 (*)
0401060	Rapssamen	2	0,5	0,1 (*)
0401070	Sojabohnen	0,05	0,3	4
0401080	Senfkörner	0,01 (*)	0,01 (*)	0,1 (*)
0401090	Baumwollsamens	0,3	0,5	0,4
0401100	Kürbiskerne	0,01 (*)	0,01 (*)	0,1 (*)
0401110	Safflorsamen	0,01 (*)	0,01 (*)	0,1 (*)
0401120	Borretschsamen	0,01 (*)	0,01 (*)	0,1 (*)
0401130	Leindottersamen	0,01 (*)	0,01 (*)	0,1 (*)
0401140	Hanfsamen	0,01 (*)	0,01 (*)	0,1 (*)
0401150	Rizinusbohnen	0,01 (*)	0,01 (*)	0,1 (*)
0401990	Sonstige	0,01 (*)	0,01 (*)	0,1 (*)
0402000	Ölfrüchte	0,01 (*)	0,01 (*)	
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl			4
0402020	Ölpalmenkerne			0,1 (*)
0402030	Ölpalmenfrüchte			0,1 (*)
0402040	Kapok			0,1 (*)
0402990	Sonstige			0,1 (*)
0500000	GETREIDE			0,1 (*)
0500010	Gerste	0,02	0,3	
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide	0,02	0,01 (*)	
0500030	Mais	0,02	0,01	
0500040	Hirse	0,02	0,8	
0500050	Hafer	0,02	0,3	
0500060	Reis	0,4	0,01 (*)	
0500070	Roggen	0,02	0,1	
0500080	Sorghum	0,02	0,8	
0500090	Weizen	0,02	0,1	
0500990	Sonstige	0,02	0,01 (*)	
0600000	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT	0,02 (*)	0,02 (*)	0,1 (*)
0610000	Tees			
0620000	Kaffeebohnen			
0630000	Kräutertees aus			
0631000	a) <i>Blüten</i>			
0631010	Kamille			
0631020	Hibiskus			
0631030	Rose			
0631040	Jasmin			
0631050	Linde			
0631990	Sonstige			
0632000	b) <i>Blättern und Kräutern</i>			
0632010	Erdbeere			
0632020	Rooibos			
0632030	Mate			
0632990	Sonstige			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0633000	c) <i>Wurzeln</i>			
0633010	Baldrian			
0633020	Ginseng			
0633990	Sonstige			
0639000	d) <i>anderen Pflanzenteilen</i>			
0640000	Kakaobohnen			
0650000	Johannisbrote/Karuben			
0700000	HOPFEN	10 (+)	0,02 (*)	15
0800000	GEWÜRZE			
0810000	Samengewürze	0,02 (*)	0,02 (*)	0,1 (*)
0810010	Anis/Anissamen			
0810020	Schwarzkümmel			
0810030	Sellerie			
0810040	Koriander			
0810050	Kreuzkümmel			
0810060	Dill			
0810070	Fenchel			
0810080	Bockshornklee			
0810090	Muskatnuss			
0810990	Sonstige			
0820000	Fruchtgewürze	0,02 (*)	0,02 (*)	0,1 (*)
0820010	Nelkenpfeffer			
0820020	Szechuanpfeffer			
0820030	Kümmel			
0820040	Kardamom			
0820050	Wacholderbeere			
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)			
0820070	Vanille			
0820080	Tamarinde			
0820990	Sonstige			
0830000	Rindengewürze	0,02 (*)	0,02 (*)	0,1 (*)
0830010	Zimt			
0830990	Sonstige			
0840000	Wurzel- und Rhizomgewürze			
0840010	Süßholzwurzeln	0,02 (*)	0,02 (*)	0,1 (*)
0840020	Ingwer	0,02 (*)	0,02 (*)	0,1 (*)
0840030	Kurkuma	0,02 (*)	0,02 (*)	0,1 (*)
0840040	Meerrettich/Kren	(+)	(+)	(+)
0840990	Sonstige	0,02 (*)	0,02 (*)	0,1 (*)
0850000	Knospengewürze	0,02 (*)	0,02 (*)	0,1 (*)
0850010	Nelken			
0850020	Kapern			
0850990	Sonstige			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0860000	Blütenstempelgewürze	0,02 (*)	0,02 (*)	0,1 (*)
0860010	Safran			
0860990	Sonstige			
0870000	Samenmantelgewürze	0,02 (*)	0,02 (*)	0,1 (*)
0870010	Muskatblüte			
0870990	Sonstige			
0900000	ZUCKERPFLANZEN			
0900010	Zuckerrübenwurzeln	0,02	0,5	0,1 (*)
0900020	Zuckerrohre	0,5	0,01 (*)	0,1 (*)
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	0,02	0,01 (*)	0,1
0900990	Sonstige	0,01 (*)	0,01 (*)	0,1 (*)
1000000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS — LANDTIERE			
1010000	Gewebe von		0,01 (*)	
1011000	a) <i>Schweinen</i>			
1011010	Muskel	0,2		0,05
1011020	Fettgewebe	0,2		0,01 (*)
1011030	Leber	0,2		0,7
1011040	Nieren	0,2		0,7
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,2		0,7
1011990	Sonstige	0,01 (*)		0,01 (*)
1012000	b) <i>Rindern</i>			
1012010	Muskel	0,2		0,05
1012020	Fettgewebe	0,2		0,01 (*)
1012030	Leber	0,2		0,7
1012040	Nieren	0,2		0,7
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,2		0,7
1012990	Sonstige	0,01 (*)		0,01 (*)
1013000	c) <i>Schafen</i>			
1013010	Muskel	0,2		0,05
1013020	Fettgewebe	0,2		0,01 (*)
1013030	Leber	0,2		0,7
1013040	Nieren	0,2		0,7
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,2		0,7
1013990	Sonstige	0,01 (*)		0,01 (*)
1014000	d) <i>Ziegen</i>			
1014010	Muskel	0,2		0,05
1014020	Fettgewebe	0,2		0,01 (*)
1014030	Leber	0,2		0,7
1014040	Nieren	0,2		0,7
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,2		0,7
1014990	Sonstige	0,01 (*)		0,01 (*)
1015000	e) <i>Einhufern</i>			
1015010	Muskel	0,2		0,05
1015020	Fettgewebe	0,2		0,01 (*)
1015030	Leber	0,2		0,7

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1015040	Nieren	0,2		0,7
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,2		0,7
1015990	Sonstige	0,01 (*)		0,01 (*)
1016000	f) <i>Geflügel</i>	0,01 (*)		0,01 (*)
1016010	Muskel			
1016020	Fettgewebe			
1016030	Leber			
1016040	Nieren			
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)			
1016990	Sonstige			
1017000	g) <i>sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren</i>			
1017010	Muskel	0,2		0,05
1017020	Fettgewebe	0,2		0,01 (*)
1017030	Leber	0,2		0,7
1017040	Nieren	0,2		0,7
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,2		0,7
1017990	Sonstige	0,01 (*)		0,01 (*)
1020000	Milch	0,05	0,01 (*)	0,005 (*)
1020010	Rinder			
1020020	Schafe			
1020030	Ziegen			
1020040	Pferde			
1020990	Sonstige			
1030000	Vogeleier	0,1	0,01 (*)	0,01 (*)
1030010	Huhn			
1030020	Ente			
1030030	Gans			
1030040	Wachtel			
1030990	Sonstige			
1040000	Honig und sonstige Imkereierzeugnisse	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
1050000	Amphibien und Reptilien	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1060000	Wirbellose Landtiere	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1070000	Wildlebende Landwirbeltiere	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(+) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

Chlorantraniliprol (DPX E-2Y45) (F)

(+) RHG gültig bis 31. Dezember 2020; nach diesem Datum gilt ein RHG von 0,02 (*) mg/kg, sofern dieser nicht kraft einer Verordnung geändert wird.

0700000 HOPFEN

(+) Als Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) in der Gruppe Gewürze (Code 0840040) gilt der in der Kategorie Gemüse, Gruppe Wurzel- und Knollengemüse, festgelegte Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) (Code 0213040) unter Berücksichtigung von Veränderungen der Rückstandsgehalte durch die Verarbeitung (Trocknen) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich/Kren

Penthiopyrad

(+) Als Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) in der Gruppe Gewürze (Code 0840040) gilt der in der Kategorie Gemüse, Gruppe Wurzel- und Knollengemüse, festgelegte Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) (Code 0213040) unter Berücksichtigung von Veränderungen der Rückstandsgehalte durch die Verarbeitung (Trocknen) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich/Kren

Spirotetramat und seine 4 Metaboliten BYI08330-enol, BYI08330-ketohydroxy, BYI08330-monohydroxy und BYI08330-enol-glucosid, ausgedrückt als Spirotetramat (R)

(R) = Die Rückstandsdefinition unterscheidet sich für die folgenden Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer:

Spirotetramat — Code 1000000, ausgenommen 1040000: Spirotetramat und sein Metabolit BYI08330-enol, ausgedrückt als Spirotetramat.

(+) Als Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) in der Gruppe Gewürze (Code 0840040) gilt der in der Kategorie Gemüse, Gruppe Wurzel- und Knollengemüse, festgelegte Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) (Code 0213040) unter Berücksichtigung von Veränderungen der Rückstandsgehalte durch die Verarbeitung (Trocknen) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich/Kren“

3. In Anhang IV werden folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge eingefügt: „Mildes Pepino Mosaic Virus-Isolat VC1“, „Mildes Pepino Mosaic Virus-Isolat VX1“ und „Sonnenblumenöl“.

VERORDNUNG (EU) 2017/1017 DER KOMMISSION
vom 15. Juni 2017
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die geeigneten Vertreter der Sektoren der europäischen Futtermittelbranche haben in Absprache mit anderen betroffenen Parteien, in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden und unter Berücksichtigung einschlägiger Erkenntnisse aus Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit sowie wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen Änderungen des Katalogs der Einzelfuttermittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission ⁽²⁾ erarbeitet. Diese Änderungen betreffen die Klarstellung der allgemeinen Bestimmungen, Neueinträge zu Verarbeitungsprozessen und Einzelfuttermitteln sowie Verbesserungen bestehender Einträge. Weitere Änderungen betreffen die Festlegung von Höchstgehalten an chemischen Verunreinigungen und von Werten für die botanische Reinheit oder für den Feuchtegehalt sowie die Festlegung verbindlicher Angaben für die Einzelfuttermittel.
- (2) Die Bedingungen des Artikels 26 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 sind erfüllt.
- (3) In Anbetracht der großen Zahl der erforderlichen Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 ist es aus Gründen der Kohärenz, der Klarheit und der Vereinfachung angezeigt, den Anhang dieser Verordnung zu ersetzen.
- (4) Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Unternehmer ist eine Übergangsfrist angebracht, um eine reibungslose Umstellung der Kennzeichnung zu ermöglichen und eine unnötige Beeinträchtigung des Handels zu vermeiden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Futtermittel, die vor dem 11. Januar 2018 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 in der vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung gekennzeichnet wurden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel (AbI. L 29 vom 30.1.2013, S. 1).

Artikel 3

Die vorliegende Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

„ANHANG

KATALOG DER EINZELFUTTERMITTEL

TEIL A

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Nutzung dieses Katalogs durch die Futtermittelunternehmer ist freiwillig. Die Bezeichnung eines in Teil C aufgeführten Einzelfuttermittels darf aber nur für ein Einzelfuttermittel benutzt werden, das den Anforderungen des betreffenden Eintrags genügt.
- (2) Alle Einträge im Verzeichnis der Einzelfuttermittel in Teil C müssen den Beschränkungen in der Verwendung von Einzelfuttermitteln gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union entsprechen. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ für Einzelfuttermittel, die genetisch veränderte Organismen sind oder aus solchen hergestellt werden oder durch ein Fermentationsverfahren mit genetisch veränderten Mikroorganismen entstehen. Einzelfuttermittel, die aus tierischen Nebenprodukten bestehen oder solche enthalten, müssen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission ⁽³⁾ genügen und ihre Verwendung kann Beschränkungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ unterliegen. Futtermittelunternehmer, die ein im Katalog eingetragenes Einzelfuttermittel verwenden, sorgen dafür, dass es Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 genügt.
- (3) „Ehemalige Lebensmittel“ sind Lebensmittel, ausgenommen wiederverwertbare Reste aus der Speisenzubereitung (Catering-Rückfluss), die in völliger Übereinstimmung mit dem EU-Lebensmittelrecht für den menschlichen Verzehr hergestellt wurden, aber aus praktischen oder logistischen Gründen oder wegen Problemen bei der Herstellung oder wegen Mängeln der Verpackung oder sonstiger Art nicht mehr für diesen Zweck bestimmt sind, und bei einer Verwendung als Futtermittel kein Gesundheitsrisiko bergen. Für ehemalige Lebensmittel und Catering-Rückfluss sind nur dann Höchstgehalte gemäß Anhang I Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 festzulegen, wenn sie zu Futtermitteln weiterverarbeitet werden.
- (4) Entsprechend der guten Praxis im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ müssen Einzelfuttermittel frei sein von chemischen Verunreinigungen, die sich aus ihrem Herstellungsverfahren ergeben, sowie von Verarbeitungshilfsstoffen, sofern nicht ein besonderer Höchstgehalt im Katalog festgelegt ist. Zur Verwendung in Futtermitteln verbotene Stoffe dürfen nicht vorhanden sein, entsprechend werden für diese Stoffe solche Höchstgehalte nicht festgelegt. Aus Gründen der Transparenz versehen Futtermittelunternehmer Einzelfuttermittel mit geduldeten Rückständen im üblichen Handelsverkehr mit einschlägigen Informationen.
- (5) Entsprechend der guten Praxis im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005, unter Berücksichtigung des Grundsatzes ALARA ⁽⁶⁾ und vorbehaltlich der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 183/2005, der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾, der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ sowie der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ sollten im Katalog der Einzelfuttermittel die Höchstgehalte der chemischen Verunreinigungen angegeben werden, die sich aus dem Herstellungsverfahren oder durch Verarbeitungshilfsstoffe ergeben, die mit einem Gehalt von 0,1 % oder mehr vorhanden sind. Im Katalog können auch Höchstgehalte für chemische Verunreinigungen

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1.

⁽⁶⁾ As Low As Reasonably Achievable (so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar).

⁽⁷⁾ ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

und Verarbeitungshilfsstoffe unter 0,1 % festgelegt werden, wenn dies einer guten Handelspraxis zuträglich ist. Wenn in Teil B oder C dieses Anhangs nicht anders angegeben, werden sämtliche Höchstgehalte in Gewichtsprozent ausgedrückt. ⁽¹⁾

Die besonderen Höchstgehalte für chemische Verunreinigungen und Verarbeitungshilfsstoffe werden entweder bei der Beschreibung der Verfahren in Teil B, der Beschreibung des Einzelfuttermittels in Teil C oder am Ende einer Kategorie in Teil C angegeben. Wird in Teil C kein besonderer Höchstgehalt angegeben, gilt der in Teil B bei einem bestimmten Verfahren angegebene Höchstgehalt für die Einzelfuttermittel in Teil C, in deren Beschreibung auf dieses Verfahren Bezug genommen wird, sofern das fragliche Verfahren der Beschreibung in Teil B entspricht.

(6) Einzelfuttermittel, die nicht in Teil C Kapitel 12 aufgeführt sind und die durch Fermentation hergestellt wurden und/oder ein natürliches Vorhandensein von Mikroorganismen aufweisen, dürfen mit lebenden Mikroorganismen in Verkehr gebracht werden, sofern die beabsichtigte Verwendung der Einzelfuttermittel und diese enthaltenden Mischfuttermittel nicht

a) die Vermehrung der Mikroorganismen betrifft und

b) nicht mit einer Funktion von einem oder mehreren Mikroorganismen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 verknüpft ist.

Das Vorhandensein von Mikroorganismen sowie etwaige daraus resultierende Funktionen dürfen nicht auf den Einzelfuttermitteln und den diese enthaltenden Mischfuttermitteln angegeben werden.

(7) Die botanische Reinheit eines Einzelfuttermittels muss mindestens 95 % betragen. Der Anteil an botanischen Verunreinigungen, wie etwa Rückständen anderer Ölsaaten oder Ölfrüchte, die aus einem vorangegangenen Herstellungsverfahren stammen, darf jedoch für jede Art Ölsaate oder Ölfrucht höchstens 0,5 % betragen. Abweichend von diesen allgemeinen Regeln wird in dem Verzeichnis der Einzelfuttermittel in Teil C ein spezifischer Wert festgelegt.

(8) Der Bezeichnung des Einzelfuttermittels werden die gebräuchliche Bezeichnung/Eigenschaft eines oder mehrerer der in der letzten Spalte des Glossars der Verfahren in Teil B aufgeführten Verfahren hinzugefügt ⁽²⁾, um deutlich zu machen, dass es das/die entsprechende(n) Verfahren durchlaufen hat. Ein Einzelfuttermittel, dessen Bezeichnung eine Kombination einer in Teil C aufgeführten Bezeichnung mit der gebräuchlichen Bezeichnung/Eigenschaft eines oder mehrerer der in Teil B aufgeführten Verfahren ist, gilt als in den Katalog aufgenommen und das Etikett weist gegebenenfalls die für dieses Einzelfuttermittel verbindlichen Angaben auf (entsprechende Einträge in der rechten Spalte der Teile B bzw. C). Findet sich eine Angabe in der rechten Spalte des Teils B, so ist die für das Verfahren verwendete besondere Methode in der Bezeichnung des Einzelfuttermittels anzugeben.

(9) Weicht das Herstellungsverfahren für ein Einzelfuttermittel von dem im Glossar der Verfahren in Teil B beschriebenen entsprechenden Verfahren ab, ist der Herstellungsprozess in der Beschreibung des betreffenden Einzelfuttermittels zu erläutern.

(10) Bei den Bezeichnungen einiger Einzelfuttermittel sind Synonyme zulässig. Solche Synonyme werden in der Spalte „Bezeichnung“ des Eintrags für das entsprechende Einzelfuttermittel im Verzeichnis der Einzelfuttermittel in Teil C in eckigen Klammern angefügt.

(11) In der Beschreibung der Einzelfuttermittel im Verzeichnis der Einzelfuttermittel in Teil C wird „Erzeugnis“ an Stelle von „Nebenerzeugnis“ verwendet; dies soll das Marktgeschehen und den Sprachgebrauch der Futtermittelunternehmer reflektieren, die so den kommerziellen Wert von Einzelfuttermitteln hervorheben wollen.

(12) Die botanische Bezeichnung einer Pflanze wird nur in der Beschreibung des ersten Eintrags für diese Pflanze im Verzeichnis der Einzelfuttermittel in Teil C angeführt.

(13) Wenn ein im Katalog aufgeführtes Einzelfuttermittel einen bestimmten Bestandteil in hoher Konzentration enthält oder der Herstellungsprozess die Nährwertmerkmale des Erzeugnisses verändert hat, sind die analytischen Bestandteile des Erzeugnisses grundsätzlich zwingend zu kennzeichnen.

(14) In Artikel 15 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 und in Anhang I Nummer 6 der genannten Verordnung sind die Anforderungen für die Angabe des Feuchtegehalts festgelegt. In Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Anhang V der genannten Verordnung sind die Anforderungen für die Kennzeichnung anderer analytischer Komponenten festgelegt. Zudem muss nach Anhang I Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche erklärt werden, wenn er allgemein 2,2 % übersteigt oder wenn er bei

⁽¹⁾ Die Bestimmungen für chemische Verunreinigungen und Verarbeitungshilfsstoffe gemäß diesem Absatz gelten nicht für Einzelfuttermittel, die im Register der Einzelfuttermittel gemäß Artikel 24 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 aufgeführt sind.

⁽²⁾ Abweichend von dieser Verpflichtung ist die Angabe der gebräuchlichen Bezeichnung/Eigenschaft beim Verfahren „Trocknen“ optional.

einem bestimmten Futtermittel den im entsprechenden Abschnitt des Anhangs V dieser Verordnung festgelegten Gehalt übersteigt. Bei einigen Einträgen im Verzeichnis der Einzelfuttermittel in Teil C sind jedoch folgende Abweichungen von diesen Regeln möglich:

- a) Die verbindliche Angabe der analytischen Bestandteile im Verzeichnis der Einzelfuttermittel in Teil C ersetzt die verbindlichen Angaben nach dem entsprechenden Abschnitt in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 767/2009.
 - b) Werden in der Spalte für verbindliche Angaben im Verzeichnis der Einzelfuttermittel in Teil C keine analytischen Bestandteile genannt, die in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Abschnitt in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 anzugeben wären, muss keiner dieser Bestandteile gekennzeichnet werden. Ist jedoch für salzsäureunlösliche Asche kein Gehalt im Verzeichnis der Einzelfuttermittel in Teil C festgelegt, muss der Gehalt angegeben werden, wenn er 2,2 % übersteigt.
 - c) Enthält die Spalte „Verbindliche Angaben“ im Verzeichnis der Einzelfuttermittel in Teil C einen oder mehrere Werte für den Feuchtegehalt, so gelten diese Gehalte an Stelle der Gehalte in Anhang I Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009. Liegt der Feuchtegehalt jedoch unter 14 %, ist seine Angabe nicht zwingend. Enthält diese Spalte keine Angabe über den Feuchtegehalt, so gilt Anhang I Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009.
- (15) Ein Futtermittelunternehmer, der für ein Einzelfuttermittel mehr Eigenschaften beansprucht als die in der Spalte „Beschreibung“ im Verzeichnis der Einzelfuttermittel in Teil C genannten oder ein in Teil B genanntes Verfahren anführt, das als Angabe gelten kann (z. B. Pansenschutz), muss die Bestimmungen des Artikels 13 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 erfüllen. Einzelfuttermittel können zudem einem besonderen Ernährungszweck gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 dienen.

TEIL B

Glossar der Verfahren

	Verfahren	Begriffsbestimmung	Gebrauchliche Bezeichnung/Eigenschaft
1	Windsichtung	Trennung von Partikeln mit Hilfe eines Luftstrahls	Windgesichtet
2	Aspirieren/Absaugen	Verfahren zum Abscheiden von Staub, Feinpartikeln und anderen Partikeln mit Schwebstoffen von Getreidekörnern mit Hilfe eines Luftstroms beim Umladen	Aspiriert/abgesaugt
3	Blanchieren	Kochen oder Dämpfen eines organischen Stoffs, um Enzyme nativer Herkunft zu inaktivieren, Gewebe aufzuweichen und Gerüche zu entfernen; der Vorgang wird durch Eintauchen in kaltes Wasser abgebrochen	Blanchiert
4	Bleichen	Entfernen der natürlichen Farbe durch chemische oder physikalische Prozesse oder durch die Verwendung von Bleicherde	Gebleicht
5	Kühlen	Senkung der Temperatur unter Umgebungstemperatur bis maximal zum Gefrierpunkt zur Haltbarmachung	Gekühlt
6	Häckseln	Verringerung der Partikelgröße mithilfe eines oder mehrerer Messer	Gehäckselt
7	Reinigen	Entfernen von Fremdbestandteilen (z. B. Steine) oder von losen Pflanzenteilen (wie Stroh, Schalen oder Wildkräuter)	Gereinigt/sortiert

	Verfahren	Begriffsbestimmung	Gebräuchliche Bezeichnung/Eigenschaft
8	Konzentrieren ⁽¹⁾	Entzug von Wasser und/oder sonstigen Bestandteilen	Konzentrat
9	Kondensieren	Überführen eines Stoffes vom gasförmigen in den flüssigen Zustand	Kondensiert
10	Kochen	Veränderung der physikalischen und chemischen Eigenschaften von Futtermitteln durch Anwendung von Hitze	Gekocht
11	Zerkleinern	Verringerung der Partikelgröße durch mechanische Bearbeitung	Zerkleinert
12	Kristallisieren	Reinigung durch Bildung fester Kristalle aus einer flüssigen Lösung. Verunreinigungen in der Flüssigkeit werden gewöhnlich nicht in die Kristallstruktur eingebaut	Kristallisiert
13	Schälen ⁽²⁾	Vollständiges oder teilweises Entfernen der äußeren Schichten von Körnern, Samen, Früchten, Nüssen und anderem	Geschält, teilgeschält
14	Enthülsen/Entspelzen	Entfernen der äußeren Schalenteile von Bohnen, Körnern und Samen, gewöhnlich mit physikalischen Mitteln	Enthülst oder entspelzt ⁽³⁾
15	Entpektinisieren	Entfernen des Pektins aus Futtermitteln	Entpektinisiert
16	Dörren	Entzug von Feuchtigkeit	Gedörrt
17	Entschleimen	Verfahren zum Entfernen der Schleimschicht von einer Oberfläche	Entschleimt
18	Entzuckern	Vollständiger oder teilweiser Entzug von Mono- und Disacchariden aus Melasse und anderen zuckerhaltigen Materialien durch chemische oder physikalische Verfahren	Entzuckert, teilentzuckert
19	Entgiften	Verfahren zur Zerstörung oder Verringerung giftiger Verunreinigungen	Entgiftet
20	Destillieren	Fraktionieren flüssiger Stoffe durch Verdampfung und Auffangen des Kondensats in einem anderen Behälter	Destilliert
21	Trocknen	Wasserentzug durch künstliche oder natürliche Verfahren	Natürlich oder künstlich getrocknet
22	Silieren	Lagerung von Futtermitteln ohne oder mit Zusatz von Konservierungsmitteln oder unter anaeroben Bedingungen, gegebenenfalls mit Silierzusatzstoffen	Siliert
23	Eindampfen	Verringerung des Wassergehalts	Eingedampft
24	Expandieren	Thermisches Verfahren, bei dem die Bestandteile eines Produkts durch schlagartiges Verdampfen des produkteigenen Wassers aufgeschlossen werden	Expandiert oder gepufft
25	Pressen	Gewinnung von Öl/Fett durch Pressen	Expeller/Kuchen und Öl/Fett

	Verfahren	Begriffsbestimmung	Gebräuchliche Bezeichnung/Eigenschaft
26	Extraktion	Gewinnung von Fett/Öl aus bestimmten Materialien mit Hilfe organischer Lösungsmittel oder Gewinnung von Zucker oder anderen wasserlöslichen Bestandteilen durch wässrige Extraktion	Extraktionsschrot und Fett/Öl, Melasse/Pülpe und Zucker oder andere wasserlösliche Bestandteile
27	Extrudieren	Thermisches Verfahren, bei dem das Produkt durch rasches Verdampfen des produkteigenen Wassers zerfällt und durch gleichzeitiges Pressen durch eine spezifische Düse eine bestimmte Form erhält	Extrudiert
28	Fermentieren	Verfahren, bei dem Mikroorganismen wie Bakterien, Pilze oder Hefen hergestellt oder bei Rohstoffen verwendet werden, um deren chemische Zusammensetzung oder Eigenschaften zu verändern	Fermentiert
29	Filtrieren	Beseitigung der festen Teilchen, indem die Flüssigkeit durch ein poröses Medium oder eine Membran läuft	Gefiltert
30	Flockieren	Walzen von feuchtem wärmebehandeltem Material zur Erzeugung von dünnen Stückchen des Materials	Flocken
31	Mehlmüllerei	Verringerung der Partikelgröße trockener Körner und Auftrennung in ihre Bestandteile, vor allem Mehl, Kleie und Grießkleie	Mehl, Kleie, Grießkleie (*) oder Futtermehl
32	Winterisieren	Durch Kühlung der Öle werden die eher gesättigten Bestandteile von den eher ungesättigten Bestandteilen des Öls getrennt. Die eher gesättigten Teile des Öls werden durch die Kühlung fest, während die eher ungesättigten Teile des Öls flüssig sind und z. B. dekantiert werden können. Bei dem winterisierten Produkt handelt es sich um das fest gewordene Öl	Winterisiert
33	Fragmentieren	Trennen eines Futtermittels in Teile	Fragmentiert
34	Fritieren	Erhitzen von Futtermitteln in Öl oder Fett	Frittiert
35	Gelieren	Verfahren zum Herstellen eines Gelees, einer gallertartig eingedickten Masse, deren Eigenschaften von weich und halbflüssig bis hart und zäh reichen können, gewöhnlich mit Hilfe eines Geliermittels	Geliert
36	Granulieren	Verarbeitung von Futtermitteln zu einer bestimmten Partikelgröße und Konsistenz	Granuliert
37	Mahlen	Verringerung der Partikelgröße von festen Futtermitteln im trockenen oder nassen Verfahren	Gemahlen
38	Erhitzen	Wärmebehandlungen unter bestimmten Bedingungen wie Druck und Feuchtigkeit	Erhitzt/Wärmebehandelt

	Verfahren	Begriffsbestimmung	Gebräuchliche Bezeichnung/Eigenschaft
39	Hydrieren	Katalytisches Verfahren zur Sättigung der Doppelbindungen von Ölen/Fetten/Fettsäuren bei hoher Temperatur unter Druck mit Wasserstoff, um teilweise oder vollständig gesättigte Triglyceride/Fettsäuren oder (durch Reduktion der Carbonyl-Gruppen von Kohlehydraten zu Hydroxyl-Gruppen) Polyole herzustellen	Gehärtet, teilgehärtet
40	Hydrolysieren	Verringerung der Molekülgröße durch geeignete Behandlung mit Wasser und Hitze/Druck, Enzymen oder Säuren/Alkalien	Hydrolysiert
41	Verflüssigen	Überführung eines festen oder gasförmigen Stoffes in den flüssigen Zustand	Verflüssigt
42	Mazeration	Verringerung der Größe von Futtermitteln mit mechanischen Mitteln, oft unter Zusatz von Wasser oder anderen Flüssigkeiten	Maziert
43	Mälzen	Getreide wird zum Keimen gebracht, um nativ vorhandene Enzyme zu aktivieren, die Stärke in fermentierbare Kohlenhydrate und Eiweiße in Aminosäuren und Peptide spalten	Gemälzt
44	Schmelzen	Überführung vom festen in den flüssigen Zustand durch Hitzeeinwirkung	Geschmolzen
45	Mikronisieren	Verfahren zur Verkleinerung der durchschnittlichen Partikelgröße eines festen Stoffes auf Mikrometer-Größe	Mikronisiert
46	Parboiling	Einweichen in Wasser und Zuführen von Wärme, bis die Stärke vollständig gequollen ist, gefolgt von einem Trocknungsvorgang	Parboiled
47	Pasteurisieren	Erhitzen bis auf eine bestimmte Temperatur für eine festgelegte Dauer zum Abtöten schädlicher Mikroorganismen mit anschließender rascher Abkühlung	Pasteurisiert
48	Schälen	Entfernen der Haut/Schale bei Früchten und Gemüse	Geschält
49	Pelletieren	Formgebung durch Pressen mit Matrize	Pellet, pelletiert
50	Schleifen (Reis)	Entfernen von Keimling und Kleie (ganz oder teilweise) bei geschältem Reis	Geschliffen
51	Vorverkleistern	Modifizierung von Stärke, um die Quellfähigkeit in kaltem Wasser deutlich zu erhöhen	Vorverkleistert (°)
52	Abpressen (°)	Gewinnung von Flüssigkeiten wie Fett, Öl, Wasser oder Saft aus festen Stoffen	Expeller/Kuchen (bei ölhaltigen Materialien) Pülpe, Trester (bei Früchten usw.) Pressschnitzel (bei Zuckerrüben)
53	Raffinieren	Vollständiges oder teilweises Entfernen von Verunreinigungen oder unerwünschten Bestandteilen durch chemische oder physikalische Behandlung	Raffiniert, teilraffiniert

	Verfahren	Begriffsbestimmung	Gebräuchliche Bezeichnung/Eigenschaft
54	Rösten	Erhitzen von Einzelfuttermitteln in einen trockenen Zustand, um die Verdaulichkeit zu verbessern, die Färbung zu intensivieren und/oder den Nährwert mindernde (antinutritive) Faktoren nativer Herkunft zu verringern	Geröstet
55	Walzen	Verringerung der Partikelgröße durch Quetschen des Materials zwischen einem Walzenpaar	Gewalzt
56	Pansenschutz	Vorgang, bei dem die Nährstoffe durch physikalische Behandlung unter Einsatz von Hitze, Druck, Dampf (auch in Kombination) und/oder die Wirkung von z. B. Aldehyden, Lignosulfonaten, Natriumhydroxid oder organischen Säuren (z. B. Propionsäure, Gerbsäure) vor dem Abbau im Pansen geschützt werden. Durch Aldehyde pansengeschützte Futtermittel können bis zu 0,12 % freie Aldehyde enthalten	Pansengeschützt durch die Wirkung von [entsprechenden Stoff eintragen]
57	Sieben	Trennen von Partikeln unterschiedlicher Größe, indem die Futtermittel durch Siebe geschüttelt oder gegossen werden	Gesiebt
58	Abschöpfen/entrahmen	Entfernen der auf einer Flüssigkeit schwimmenden oberen Schicht (z. B. Milchfett) durch mechanische Mittel	Abgeschöpft/entrahmt
59	Schnitzeln	Schneiden der Futtermittel in kleine, flache Stücke	Geschnitzelt
60	Einweichen	Anfeuchten und Aufweichen von Futtermitteln, in der Regel Samen, um die Kochzeit zu verkürzen, das Enthülsen zu erleichtern, die Wasseraufnahme zur Aktivierung der Keimung zu unterstützen oder die Konzentration nativ vorhandener antinutritiver Faktoren zu verringern	Eingeweicht
61	Sprühtrocknen	Verminderung des Feuchtigkeitsgehalts einer Flüssigkeit, indem sie zur Oberflächenvergrößerung zerstäubt und in einen Heißluftstrom eingebracht wird	Sprühgetrocknet
62	Dämpfen	Erhitzen und Kochen unter Dampfdruck zur Verbesserung der Verdaulichkeit	Gedämpft/dampferhitzt
63	Toasten	Erhitzen mit trockener Hitze, hauptsächlich bei Ölsaaten, um beispielsweise nativ vorhandene antinutritive Stoffe zu verringern oder zu entfernen	Getoastet
64	Ultrafiltrieren	Filtrieren von Flüssigkeiten durch eine feine Membran, die nur kleine Moleküle durchlässt	Ultrafiltriert
65	Entkeimen	Entfernen (vollständig oder teilweise) des Keims zerkleinerter Getreidekörnern	Entkeimt

	Verfahren	Begriffsbestimmung	Gebräuchliche Bezeichnung/Eigenschaft
66	Infrarot-Mikronisieren	Verfahren zum Garen und Rösten von Getreide, Wurzeln, Samen, Knollen oder ihren Nebenprodukten mit Infrarotwärme; in der Regel werden die Erzeugnisse anschließend geflockt	Infrarot-mikronisiert
67	Spalten von Öl/Fett und gehärteten Ölen/Fetten	Chemisches Verfahren der Hydrolyse von Fetten/Ölen. Durch die Reaktion von Fetten/Ölen mit Wasser bei hoher Temperatur und unter Druck lassen sich in der hydrophoben Phase Roh-Fettsäuren und in der hydrophilen Phase Rohglycerin (<i>sweet water</i>) gewinnen	Gespalten
68	Ultraschall-desintegration	Freisetzung löslicher Bestandteile durch mechanische Bearbeitung mit Hochleistungs-Ultraschall und Wärme in Wasser.	Beschallt
69	Mechanische Entfernung von Lebensmittelverpackungen	Mechanisches Entfernen von Verpackungsmaterial	Mechanisch entpackt

(1) In deutscher Sprache kann „Konzentrieren“ gegebenenfalls durch „Eindicken“ ersetzt werden. Die gebräuchliche Eigenschaft wäre dann „eingedickt“.

(2) „Schälen“ kann gegebenenfalls durch „Enthülsen“ oder „Entspelzen“ ersetzt werden. Die gebräuchliche Eigenschaft wäre dann „enthülst“ oder „entspelzt“.

(3) Bei Reis wird dieses Verfahren als „Schleifen“ bezeichnet. Die gebräuchliche Eigenschaft wäre dann „geschliffen“.

(4) In französischer Sprache kann die Bezeichnung „issues“ verwendet werden.

(5) In deutscher Sprache können die Eigenschaft „aufgeschlossen“ und die gebräuchliche Bezeichnung „Quellwasser“ (bezogen auf Stärke) verwendet werden. In dänischer Sprache können die Eigenschaft „kvældet“ und die gebräuchliche Bezeichnung „kvældning“ (bezogen auf Stärke) verwendet werden.

(6) In französischer Sprache kann „pressage“ bei Bedarf durch „extraction mécanique“ ersetzt werden.

TEIL C

Verzeichnis der Einzelfuttermittel

1. Getreidekörner und daraus gewonnene Erzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
1.1.1	Gerste	Körner von <i>Hordeum vulgare</i> L. Kann pansengeschützt sein	
1.1.2	Gerste, gepufft	Erzeugnis, das durch Behandlung in feuchter, warmer Atmosphäre und unter Druck aus gemahlener oder gebrochenen Gerstenkörnern gewonnen wird	Stärke
1.1.3	Gerste, geröstet	Erzeugnis, das bei der Röstung von Gerste entsteht, und das teilweise geröstet und nur gering verfärbt ist	Stärke, wenn > 10 % Rohprotein, wenn > 15 %
1.1.4	Gerstenflocken	Erzeugnis, das durch Dämpfen oder Infrarot-Mikronisieren und Walzen von entspelzter Gerste gewonnen wird und das geringe Mengen an Spelzen enthalten kann. Kann pansengeschützt sein	Stärke
1.1.5	Gerstenfasern	Erzeugnis, das bei der Gewinnung von Gerstenstärke anfällt und aus Teilen des Mehlkörpers und überwiegend Fasern besteht	Rohfaser Rohprotein, wenn > 10 %
1.1.6	Gerstenschalen	Erzeugnis, das bei der Gewinnung von Ethanol aus Stärke nach Trockenvermahlung, Sieben und Schälen der Gerstenkörner anfällt	Rohfaser Rohprotein, wenn > 10 %

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
1.1.7	Gerstenfuttermehl	Erzeugnis, das bei der Verarbeitung der gesiebten entspelzten Gerste zu Graupen, Grieß oder Mehl anfällt und überwiegend aus Teilen des Mehlkörpers und feinen Bruchstücken der Schale und wenigen Siebrückständen besteht	Rohfaser Stärke
1.1.8	Gerstenprotein	Erzeugnis, das beim Abtrennen von Stärke und Kleie aus Gerste anfällt und überwiegend aus Protein besteht	Rohprotein
1.1.9	Gerstenproteinfuttermittel	Erzeugnis, das nach dem Abtrennen von Stärke aus Gerste gewonnen wird und überwiegend aus Protein und Teilen des Mehlkörpers besteht	Feuchte, wenn < 45 % oder > 60 % Wenn Feuchte < 45 %: — Rohprotein — Stärke
1.1.10	Gerstenpresssaft	Erzeugnis aus Gerste, das nach der Extraktion von Protein und Stärke im Nassverfahren gewonnen wird	Rohprotein
1.1.11	Gerstenkleie	Erzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus gesiebten entspelzten Gerstenkörnern anfällt und überwiegend aus Teilen der äußeren Schalen, im Übrigen aus Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper weitgehend befreit sind	Rohfaser
1.1.12	Flüssige Gerstenstärke	Sekundäre Stärkefraktion, die bei der Stärkegewinnung aus Gerste anfällt	Wenn Feuchte < 50 %: — Stärke
1.1.13	Braugerstensiebrückstände	Erzeugnis, das beim Sieben anfällt (Fraktionieren nach Größe) und aus vor der Mälzung ausgesonderten, zu kleinen Gerstenkörnern und Körneranteilen besteht	Rohfaser Rohasche, wenn > 2,2 %
1.1.14	Braugersten- und Malzabrieb	Erzeugnis, das aus Teilen von Gerstenkörnern und Malz besteht, die bei der Malzherstellung abgetrennt wurden	Rohfaser
1.1.15	Braugerstenspelzen	Erzeugnis, das bei der Reinigung von Braugerste anfällt und aus Spelz- und Feinstbestandteilen besteht	Rohfaser
1.1.16	Gerstendickschlempe, feucht	Erzeugnis, das bei der Gewinnung von Ethanol aus Gerste anfällt und die festen Futtermittelbestandteile aus der Destillation enthält	Feuchte, wenn < 65 % oder > 88 % Wenn Feuchte < 65 %: — Rohprotein
1.1.17	Gerstendünnschlempe, feucht	Erzeugnis, das bei der Gewinnung von Ethanol aus Gerste anfällt und die löslichen Futtermittelbestandteile aus der Destillation enthält	Feuchte, wenn < 45 % oder > 70 % Wenn Feuchte < 45 %: — Rohprotein
1.1.18	Malz (1)	Erzeugnis aus gekeimten Getreidekörnern, getrocknet, gemahlen und/oder extrahiert	

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
1.1.19	Malzkeime ⁽¹⁾	Erzeugnis der Mälzerei, das bei der Keimung des Getreides und der anschließenden Reinigung des Malzes anfällt, und aus Wurzelfasern, Getreidestaub, Schalen und kleinen gemälzten Körnerbruchstücken besteht. Kann auch vermahlen sein	
1.2.1	Mais ⁽²⁾	Körner von <i>Zea mays</i> L. ssp. <i>mays</i> . Kann pansengeschützt sein	
1.2.2	Maisflocken ⁽²⁾	Erzeugnis, das durch Dämpfen oder Infrarot-Mikronisieren und Walzen von entlieschtem Mais gewonnen wird und das geringe Mengen an Lieschblättern enthalten kann.	Stärke
1.2.3	Maisfuttermehl ⁽²⁾	Erzeugnis, das bei der Maismehl- oder Maisgrießherstellung gewonnen wird das überwiegend aus Teilen der Schale und anderen Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper nicht so weitgehend befreit sind wie bei der Maiskleie Es kann geringere Anteile an Bruchstücken der Maiskeime enthalten	Rohfaser Stärke Rohfett, wenn > 5 %
1.2.4	Maiskleie ⁽²⁾	Erzeugnis, das bei der Maismehl- oder Maisgrießherstellung gewonnen wird und überwiegend aus der Maisschale, im Übrigen aus Teilen der Maiskeime und des Mehlkörpers besteht	Rohfaser
1.2.5	Maiskolbenspindeln ⁽²⁾	Kern des Maiskolbens; kann auch kleine Mengen an Mais und Blütenscheiden enthalten, die bei der mechanischen Ernte möglicherweise nicht entfernt wurden.	Rohfaser Stärke
1.2.6	Maissiebrückstände ⁽²⁾	Nach Anlieferung des Erzeugnisses durch Sieben aussortierte Bestandteile von Maiskörnern	
1.2.7	Maisfasern ⁽²⁾	Erzeugnis, das bei der Maisstärkegewinnung gewonnen wird und überwiegend aus Fasern besteht	Feuchte, wenn < 50 % oder > 70 % Wenn Feuchte < 50 %: — Rohfaser
1.2.8	Maiskleber ⁽²⁾	Erzeugnis, das bei der Maisstärkegewinnung gewonnen wird und überwiegend aus Kleber besteht, der beim Abtrennen der Stärke anfällt	Feuchte, wenn < 70 % oder > 90 % Wenn Feuchte < 70 %: — Rohprotein
1.2.9	Maiskleberfutter ⁽²⁾	Erzeugnis, das bei der Maisstärkegewinnung gewonnen wird und überwiegend aus Kleie und Maisquellwasser besteht. Das Erzeugnis kann außerdem Bruchmais und Rückstände aus der Gewinnung von Öl aus Maiskeimen enthalten. Andere Erzeugnisse der Stärkegewinnung und der Raffination oder Fermentation von Stärkeerzeugnissen können zugesetzt werden	Feuchte, wenn < 40 % oder > 65 % Wenn Feuchte < 40 %: — Rohprotein — Rohfaser — Stärke

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
1.2.10	Maiskeime ⁽²⁾	Erzeugnis, das bei der Maismehl-, Maisgrieß- oder Maisstärkeherstellung gewonnen wird und überwiegend aus Maiskeimen, Schalen und Mehlkörperteilen besteht	Feuchte, wenn < 40 % oder > 60 % Wenn Feuchte < 40 %: — Rohprotein — Rohfett
1.2.11	Maiskeimkuchen ⁽²⁾	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Maiskeimen gewonnen wird, denen noch Teile des Mehlkörpers und der Schale anhaften können	Rohprotein Rohfett
1.2.12	Maiskeimextraktionschrot ⁽²⁾	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Maiskeimen gewonnen wird	Rohprotein
1.2.13	Maiskeimrohöl ⁽²⁾	Öl, das aus Maiskeimen gewonnen wird	Feuchte, wenn > 1 %
1.2.14	Mais, gepufft ⁽²⁾	Erzeugnis, das durch Behandlung unter feuchten, warmen Bedingungen und unter Druck aus gemahlenem Mais oder Bruchmais gewonnen wird	Stärke
1.2.15	Maisquellwasser ⁽²⁾	Konzentrierte, flüssige Fraktion, die nach dem Einweichen von Maiskörnern gewonnen wird	Feuchte, wenn < 45 % oder > 65 % Wenn Feuchte < 45 %: — Rohprotein
1.2.16	Zuckermais-Silage ⁽²⁾	Nebenerzeugnis der Zuckermaisverarbeitung, das aus gehäckselten und entwässerten oder gepressten Maisspindeln, Lieschblättern und Körnerteilen besteht und durch Häckseln von Spindeln, Schalen, Lieschblättern und Körnerteilen von Zuckermais gewonnen wird	Rohfaser
1.2.17	Maisschrot, entkeimt ⁽²⁾	Erzeugnis, das durch Entkeimen von Maisschrot gewonnen wird. Es besteht überwiegend aus Teilen des Mehlkörpers und kann geringere Anteile an Maiskeimen und Stückchen der äußeren Schale enthalten	Rohfaser Stärke
1.2.18	Maisgriess ⁽²⁾	Harte, grobe Portionen von gemahlenem Mais mit geringem oder keinem Anteil an Kleie oder Keimen.	Rohfaser Stärke
1.3.1	Hirse	Körner von <i>Panicum miliaceum</i> L.	
1.4.1	Hafer	Körner von <i>Avena sativa</i> L. und anderen Haferkultivaren	
1.4.2	Hafer, entspelzt	Entspelzte Haferkörner, auch dampfbehandelt	
1.4.3	Haferflocken	Erzeugnis, das durch Dämpfen oder Infrarot-Mikronisieren und Walzen entspelzten Hafers gewonnen wird und geringe Mengen an Spelzen enthalten kann	Stärke

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
1.4.4	Haferschneidmehl	Erzeugnis, das bei der Verarbeitung des gesiebten, entspelzten Hafers zu Hafergrütze und Mehl anfällt, und überwiegend aus Haferkleie und zum geringeren Teil aus Mehlkörper besteht	Rohfaser Stärke
1.4.5	Haferkleie	Erzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus gesiebten Körnern von entspelztem Hafer anfällt und überwiegend aus Bruchstücken der äußeren Schale, im Übrigen aus Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper weitgehend befreit sind	Rohfaser
1.4.6	Haferspelzen	Erzeugnis, das beim Entspelzen der Haferkörner entsteht	Rohfaser
1.4.7	Hafer, gepufft	Erzeugnis, das durch Behandlung unter feuchten, warmen Bedingungen und unter Druck aus gemahlener und gebrochenen Haferkörnern gewonnen wird	Stärke
1.4.8	Hafergrütze	Gereinigte, entspelzte Haferkörner	Rohfaser Stärke
1.4.9	Hafermehl aus ungeschälter Saat	Erzeugnis, das durch Mahlen der Haferkörner entsteht	Rohfaser Stärke
1.4.10	Hafermehl aus geschälter Saat	Hafererzeugnis mit hohem Stärkegehalt, nach dem Schälen	Rohfaser
1.4.11	Haferfuttermehl	Erzeugnis, das bei der Verarbeitung des gesiebten, entspelzten Hafers zu Hafergrütze und Mehl anfällt, und überwiegend aus Haferkleie und zum geringeren Teil aus Mehlkörper besteht	Rohfaser
1.5.1	Quinoasaat-Extraktionsschrot	Gereinigte ganze Samen der Quinoapflanze (<i>Chenopodium quinoa</i> Willd.), bei denen das in den äußeren Schichten enthaltene Saponin entfernt worden ist	
1.6.1	Bruchreis	Gebrochene Körner von <i>Oryza Sativa</i> L., die drei Viertel oder weniger der durchschnittlichen Länge ganzer Körner haben. Der Reis kann angekocht (parboiled) sein	Stärke
1.6.2	Reis, geschliffen	Geschälter Reis, bei dem Keimling und Kleie beim Schleifen nahezu vollständig entfernt wurden. Der Reis kann angekocht (parboiled) sein.	Stärke
1.6.3	Quellreis	Erzeugnis, das durch Vorverkleistern aus geschliffenen Reiskörnern oder Bruchreis gewonnen wurde	Stärke
1.6.4	Reis, extrudiert	Durch Extrudieren von Reismehl gewonnenes Erzeugnis	Stärke
1.6.5	Reisflocken	Erzeugnis, das durch Flockieren von Reiskörnern oder Bruchreis (vorverkleistert) hergestellt wird	Stärke

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
1.6.6	Reis, geschält	Rohreis (<i>Oryza Sativa</i> L.), von dem nur die Spelzen entfernt worden sind. Kann angekocht (parboiled) sein. Durch das Schälen und die Handhabung kann Kleie verloren gehen	Stärke Rohfaser
1.6.7	Futterreis, gemahlen	Erzeugnis, das beim Mahlen von Futterreis gewonnen wird und aus unreifen, grünen oder keidigen Körnern, die beim Schleifen von geschältem Reis durch Absieben ausgesondert wurden, oder aus normalen, geschälten gelben oder fleckigen Körnern besteht	Stärke
1.6.8	Reismehl	Erzeugnis, das beim Vermahlen von geschliffenem Reis anfällt. Der Reis kann angekocht (parboiled) sein.	Stärke
1.6.9	Reismehl von geschältem Reis	Erzeugnis, das beim Vermahlen von geschältem Reis anfällt. Der Reis kann angekocht (parboiled) sein.	Stärke Rohfaser
1.6.10	Reiskleie	Erzeugnis, das beim Schleifen von Reis anfällt und überwiegend aus den äußeren Schichten des Korns (Fruchtwand, Samenschale, Kern, Aleuronschicht) und Teilen des Keimlings besteht. Der Reis kann angekocht (parboiled) oder extrudiert sein	Rohfaser
1.6.11	Reiskleie, kalkhaltig	Erzeugnis, das beim Schleifen von Reis anfällt und überwiegend aus den äußeren Schichten des Korns (Fruchtwand, Samenschale, Kern, Aleuronschicht) und Teilen des Keimlings besteht. Es kann bis zu 23 % des Verarbeitungshilfsstoffs Calciumcarbonat enthalten. Der Reis kann angekocht (parboiled) sein	Rohfaser Calciumcarbonat
1.6.12	Reiskleie, entfettet	Reiskleie, die bei der Ölextraktion anfällt. Kann pansengeschützt sein	Rohfaser
1.6.13	Reiskleie-Öl	Öl, das aus der stabilisierten Reiskleie extrahiert wird	
1.6.14	Reisfuttermehl	Erzeugnis, das durch Trocken- oder Nassmahlen und Absieben bei der Gewinnung von Mehl und Stärke aus Reis anfällt und hauptsächlich aus Stärke, Protein, Fett und Faser besteht. Der Reis kann angekocht (parboiled) sein. Kann bis zu 0,25 % Natrium und bis zu 0,25 % Sulfat enthalten	Stärke, wenn > 20 % Rohprotein, wenn > 10 % Rohfett, wenn > 5 % Rohfaser
1.6.15	Reisfuttermehl, kalkhaltig	Erzeugnis, das beim Schleifen von Reis anfällt und überwiegend aus Teilen der Aleuronschicht und des Mehlkörpers besteht. Es kann bis zu 23 % des Verarbeitungshilfsstoffs Calciumcarbonat enthalten. Der Reis kann angekocht (parboiled) sein.	Stärke Rohprotein Rohfett Rohfaser Calciumcarbonat

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
1.6.16	Reis	Körner von <i>Oryza sativa</i> L. Kann pansengeschützt sein	
1.6.17	Reiskeime	Erzeugnis, das beim Schleifen von Reis anfällt und überwiegend aus dem Keim besteht	Rohfett Rohprotein
1.6.18	Reiskeimkuchen	Rückstand, der beim Zerkleinern der Reiskeime zur Ölgewinnung durch Pressen anfällt	Rohprotein Rohfett Rohfaser
1.6.20	Reisprotein	Erzeugnis, das bei der Gewinnung von Reisstärke durch Nassmahlen, Absieben, Trennen, Konzentrieren und Trocknen anfällt	Rohprotein
1.6.21	Reisfuttermehl, flüssig	Konzentriertes, flüssiges Erzeugnis, das beim Nassmahlen und Absieben von Reis anfällt	Stärke
1.6.22	Reis, gepufft	Erzeugnis, das durch Expandieren von Reiskörnern oder Bruchreis hergestellt wird	Stärke
1.6.23	Reis, fermentiert	Erzeugnis, das durch Fermentation von Reis entsteht.	Stärke
1.6.24	Reiskörner mit Missbildungen, geschliffene/kreidige Körner, geschliffene Körner	Erzeugnis, das beim Schleifen von Reis anfällt und überwiegend aus missgebildeten Körnern und/oder kreidigen Körnern und/oder beschädigten Körnern und/oder natürlich gefärbten Körnern (grün, rot, gelb) und/oder normalen geschälten Körnern, ganz oder gebrochen, besteht. Kann auch angekocht (parboiled) sein	Stärke
1.6.25	Unreifer Reis, geschliffen	Erzeugnis, das beim Schleifen von Reis anfällt und überwiegend aus unreifen und/oder kreidigen Körnern besteht	Stärke
1.7.1	Roggen	Körner von <i>Secale cereale</i> L.	
1.7.2	Roggenfuttermehl	Erzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus gesiebttem Roggen anfällt, und überwiegend aus Teilen des Mehlkörpers, feinen Bruchstücken der äußeren Schale und wenigen sonstigen Kornbestandteilen besteht	Stärke Rohfaser
1.7.3	Roggenfutterkleie	Erzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus gesiebttem Roggen anfällt, und überwiegend aus Bruchstücken der äußeren Schale, im Übrigen aus Kornbruchstücken besteht, die vom Mehlkörper nicht so weitgehend befreit sind wie bei der Roggenkleie	Stärke Rohfaser
1.7.4	Roggenkleie	Erzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus gesiebttem Roggen anfällt, das überwiegend aus Teilen der Schale, im Übrigen aus Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper weitgehend befreit sind	Stärke Rohfaser
1.8.1	Sorghum; [Milokorn]	Körner von <i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench	

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
1.8.2	Weißer Sorghum	Körner bestimmter Sorghumkultivare mit weißer Samenschale	
1.8.3	Sorghumfutter	Getrocknetes Erzeugnis, das beim Abtrennen von Sorghumstärke anfällt und überwiegend aus Kleie besteht. Das Erzeugnis kann auch getrocknete Rückstände aus dem Quellwasser sowie zuge-setzte Keime enthalten	Rohprotein
1.9.1	Dinkel	Körner von Dinkel, <i>Triticum spelta</i> L., <i>Triticum di-coccum</i> Schrank, <i>Triticum monococcum</i>	
1.9.2	Dinkelkleie	Erzeugnis aus der Dinkelmehlgewinnung, das überwiegend aus der äußeren Schale und gerin-geren Anteilen an Bruchstücken der Dinkelkeime und des Mehlkörpers besteht	Rohfaser
1.9.3	Dinkelspelzen	Erzeugnis, das beim Entspelzen der Dinkelkörner anfällt	Rohfaser
1.9.4	Dinkelfuttermehl	Erzeugnis, das bei der Verarbeitung des gesiebten, entspelzten Dinkels zu Mehl anfällt und überwie-gend aus Teilen des Mehlkörpers und feinen Bruchstücken der Schale und wenigen Siebrück-ständen besteht	Rohfaser Stärke
1.10.1	Triticale	Körner der Hybride <i>Triticum</i> × <i>Secale</i> L.	
1.11.1	Weizen	Körner von <i>Triticum aestivum</i> L., <i>Triticum durum</i> Desf. und anderen Weizenkultivaren. Kann pansengeschützt sein	
1.11.2	Weizenwurzel-fasern	Erzeugnis der Mälzerei, das bei der Keimung des Weizens und der anschließenden Reinigung des Malzes anfällt, und aus Wurzelfasern, Getreide-staub, Schalen und kleinen gemälzten Körner-bruchstücken besteht	
1.11.3	Weizen, vorverkleis-tert	Erzeugnis, das durch Behandlung unter feuchten, warmen Bedingungen und unter Druck aus gemahlten Weizenkörnern oder Bruchweizen ge-wonnen wird	Stärke
1.11.4	Weizenfuttermehl	Erzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus gesiebttem Weizen oder entspelztem Dinkel an-fällt und überwiegend aus Teilen des Mehlkörpers und feinen Bruchstücken der Schale und wenigen Siebrückständen besteht	Rohfaser Stärke
1.11.5	Weizenflocken	Erzeugnis, das durch Dämpfen oder Infrarot-Mikronisieren und Walzen entspelzten Weizens ge-wonnen wird und das geringe Mengen an Spel-zen enthalten kann. Kann pansengeschützt sein	Rohfaser Stärke

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
1.11.6	Weizenfutter	Erzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl oder Malz aus gesiebttem Weizen oder entspelztem Dinkel anfällt und überwiegend aus Teilen der äußeren Schale und Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper nicht so weitgehend befreit sind wie bei der Weizenkleie	Rohfaser
1.11.7	Weizenkleie ⁽³⁾	Erzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus gesiebttem Weizen oder entspelztem Dinkel anfällt und überwiegend aus Teilen der äußeren Schale, im Übrigen aus Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper weitgehend befreit sind	Rohfaser
1.11.8	Weizenmalzmehl, fermentiert	Erzeugnis, das durch die kombinierten Verfahren Mälzen und Fermentieren von Weizen und Weizenkleie gewonnen und anschließend getrocknet und vermahlen wird	Stärke Rohfaser
1.11.10	Weizenfasern	Erzeugnis, das bei der Weizenverarbeitung gewonnen wird und überwiegend aus Fasern besteht	Feuchte, wenn < 60 % oder > 80 % Wenn Feuchte < 60 %: — Rohfaser
1.11.11	Weizenkeime	Erzeugnis der Mehlgewinnung, das im Wesentlichen aus gewalzten oder nicht gewalzten Weizenkeimen besteht, denen noch Teile des Mehlkörpers und der Schale anhaften können	Rohprotein Rohfett
1.11.12	Weizenkeime, fermentiert	Erzeugnis der Fermentation von Weizenkeimen	Rohprotein Rohfett
1.11.13	Weizenkeimkuchen	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Weizenkeimen (<i>Triticum aestivum</i> L., <i>Triticum durum</i> Desf. und anderen Weizenkultivaren) und entspelzten Dinkelkörnern (<i>Triticum spelta</i> L., <i>Triticum dicoccum</i> Schrank, <i>Triticum monococcum</i> L.) anfällt, denen noch Teile des Mehlkörpers und des Keims anhaften können	Rohprotein
1.11.15	Weizenprotein	Bei der Gewinnung von Stärke oder der Herstellung von Ethanol aus Weizen extrahiertes Protein, das zum Teil hydrolysiert sein kann	Rohprotein
1.11.16	Weizenkleberfutter	Erzeugnis der Weizenstärke- und Weizenklebergewinnung, das aus Kleie besteht, von der die Keime teilweise entfernt worden sind. Weizenpresssaft, Bruchweizen und andere Erzeugnisse der Stärkegewinnung und der Raffination oder Fermentation von Stärkeerzeugnissen können zugesetzt werden	Feuchte, wenn < 45 % oder > 60 % Wenn Feuchte < 45 %: — Rohprotein — Stärke
1.11.18	Vitalweizenkleber	Weizenprotein mit hoher Viskoselastizität in Wasser, Proteingehalt (N × 6,25) mindestens 80 %, höchstens 2 % Asche in der Trockensubstanz	Rohprotein

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
1.11.19	Flüssige Weizenstärke	Erzeugnis, das bei der Gewinnung von Stärke/Glukose und Kleber aus Weizen anfällt	Feuchte, wenn < 65 % oder > 85 % Wenn Feuchte < 65 %: — Stärke
1.11.20	Proteinhaltige Weizenstärke, teilentzuckert	Erzeugnis, das bei der Weizenstärkegewinnung anfällt und überwiegend aus verzuckerter Stärke, den löslichen Proteinen und anderen löslichen Bestandteilen des Mehlkörpers besteht	Rohprotein Stärke Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose
1.11.21	Weizenpresssaft	Erzeugnis aus Weizen, das nach der Extraktion von Protein und Stärke im Nassverfahren verbleibt. Kann hydrolysiert sein	Feuchte, wenn < 55 % oder > 85 % Wenn Feuchte < 55 %: — Rohprotein
1.11.22	Weizenhefekonzentrat	Flüssiges Nebenerzeugnis, das nach Umwandlung der Weizenstärke in Alkohol durch Fermentation entsteht	Feuchte, wenn < 60 % oder > 80 % Wenn Feuchte < 60 %: — Rohprotein
1.11.23	Brauweizensiebbrückstände	Erzeugnis, das beim Sieben anfällt (Fraktionieren nach Größe) und aus zu kleinen Weizenkörnern und vor der Mälzung ausgesonderten Körnerteilen besteht	Rohfaser
1.11.24	Brauweizen- und Malzabrieb	Erzeugnis, das aus Teilen von Weizenkörnern und Malz besteht, die bei der Malzherstellung abgetrennt wurden	Rohfaser
1.11.25	Brauweizenspelzen	Erzeugnis, das bei der Reinigung von Brauweizen anfällt und aus Bruchstücken von Spelzen und Abrieb besteht	Rohfaser
1.12.2	Getreidemehl ⁽¹⁾	Durch das Vermahlen von Getreidekörnern gewonnenes Mehl	Stärke Rohfaser
1.12.3	Getreideproteinkonzentrat ⁽¹⁾	Konzentriertes und getrocknetes Erzeugnis, das durch Hefegärung nach dem Abtrennen der Stärke aus Getreide gewonnen wird	Rohprotein
1.12.4	Getreidekörner-Siebbrückstände ⁽¹⁾	Erzeugnis, das beim Sieben anfällt (Fraktionieren nach Größe) und aus vor der Weiterverarbeitung ausgesonderten kleinen Körnern und Körnerteilen besteht, die auch gekeimt sein können. Das Erzeugnis enthält mehr Rohfaser (z. B. Spelzen) als die nicht fraktionierten Körner	Rohfaser
1.12.5	Getreidekeime ⁽¹⁾	Erzeugnis der Mehl- und Stärkegewinnung, das überwiegend aus gewalzten oder nicht gewalzten Getreidekeimen besteht, denen noch Teile des Mehlkörpers und der äußeren Schale anhaften können	Rohprotein Rohfett

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
1.12.6	Destillationsrückstände aus Getreide, Sirup ⁽¹⁾	Getreideerzeugnis, das beim Verdampfen der Rückstände aus der Gärung und Destillation von Getreidemaische zur Herstellung von Alkohol gewonnen wird	Feuchte, wenn < 45 % oder > 70 % Wenn Feuchte < 45 %: — Rohprotein
1.12.7	Feuchte Getreideschlempe ⁽¹⁾	Erzeugnis, das als feste Fraktion durch Zentrifugieren oder Filtrieren der Rückstände von fermentierten und destillierten Getreidekörnern aus der Alkoholherstellung gewonnen wird	Feuchte, wenn < 65 % oder > 88 % Wenn Feuchte < 65 %: — Rohprotein
1.12.8	Eingedampfte Dünnschlempe ⁽¹⁾	Feuchtes Erzeugnis aus der Alkoholherstellung, das bei der Fermentation und Destillation von Getreidemaische und Zuckersirup nach Entfernen von Kleie und Kleber gewonnen wird. Kann auch abgestorbene Zellen und/oder Teile der für die Fermentation eingesetzten Mikroorganismen enthalten.	Feuchte, wenn < 65 % oder > 88 % Wenn Feuchte < 65 %: — Rohprotein, wenn > 10 %
1.12.9	Schlempe ⁽¹⁾	Erzeugnis der Alkoholherstellung, das bei der Fermentation und Destillation von Maische aus Getreidekörnern und/oder anderen stärke- und zuckerhaltigen Erzeugnissen gewonnen wird. Kann auch abgestorbene Zellen und/oder Teile der für die Fermentation eingesetzten Mikroorganismen enthalten. Kann 2 % Sulfat enthalten. Kann pansengeschützt sein	Feuchte, wenn < 60 % oder > 80 % Wenn Feuchte < 60 %: — Rohprotein
1.12.10	Getreidetrockenschlempe	Erzeugnis der Alkoholdestillation, das durch Trocknen der Rückstände fermentierter Getreidekörner gewonnen wird; kann pansengeschützt sein	Rohprotein
1.12.11	Getreideschlempe, dunkel ⁽¹⁾ ; [Schlempe, getrocknet] ⁽¹⁾	Erzeugnis der Alkoholdestillation, das durch Trocknen der festen Reste fermentierter Getreidekörner gewonnen wird und dem Trubsirup (Potale-Sirup) oder Destillationsreste zugesetzt worden sind. Kann pansengeschützt sein	Rohprotein
1.12.12	Biertreber ⁽¹⁾	Brauereierzeugnis, das aus Resten gemälzten und nicht gemälzten Getreides und anderen stärkehaltigen Erzeugnissen besteht und Hopfenbestandteile enthalten kann. Wird gewöhnlich in feuchtem Zustand, aber auch getrocknet vermarktet. Kann bis zu 0,3 % Dimethylpolysiloxan, bis zu 1,5 % Enzyme und bis zu 1,8 % Bentonit enthalten	Feuchte, wenn < 65 % oder > 88 % Wenn Feuchte < 65 %: — Rohprotein
1.12.13	Draff (Treber) ⁽¹⁾	Festes Erzeugnis, das bei der Herstellung von Whisky aus Getreide anfällt und aus Rückständen der Extraktion des gemälzten Getreides mit Heißwasser besteht. Wird üblicherweise in feuchter Form nach Abtrennen des Extrakts durch Absetzen vermarktet	Feuchte, wenn < 65 % oder > 88 % Wenn Feuchte < 65 %: — Rohprotein

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
1.12.14	Maischefiltertreber	Festes Erzeugnis, das bei der Herstellung von Bier, Malzextrakt und Whisky-Spirituosen anfällt. Es besteht aus den Resten der Heißwasser-Extraktion von gemahlenem Malz und u. U. anderen zucker- oder stärkereichen Zusätzen. Wird üblicherweise in feuchter Form nach Abtrennen des Extrakts durch Abpressen vermarktet	Feuchte, wenn < 65 % oder > 88 % Wenn Feuchte < 65 %: — Rohprotein
1.12.15	Pot ale (Trub)	Reste, die bei der Herstellung von Malt-Whisky nach dem ersten Destillat in der Brennblase verbleiben	Rohprotein, wenn > 10 %
1.12.16	Pot-ale-Sirup (Trubsirup)	Erzeugnis, das bei der Herstellung von Malt-Whisky durch Eindampfen des Trubs aus dem ersten Destillat anfällt	Feuchte, wenn < 45 % oder > 70 % Wenn Feuchte < 45 %: Rohprotein

(¹) Die Getreideart kann bei der Bezeichnung zusätzlich angegeben werden.

(²) Im Englischen werden „maize“ und „corn“ synonym verwendet.

(³) Wenn dieses Erzeugnis feiner gemahlen wurde, kann das Wort „fein“ der Bezeichnung hinzugefügt werden oder kann die Bezeichnung durch eine andere entsprechende Bezeichnung ersetzt werden.

2. Ölsaaten, Ölfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
2.1.1	Babassu-Kuchen	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Nüssen der Babassu-Palme der Gattung <i>Orbignya</i> anfällt	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.2.1	Leindottersaat	Samen von <i>Camelina sativa</i> (L.) Crantz	
2.2.2	Leindotterkuchen	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Leindottersamen anfällt	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.2.3	Leindotter-Extraktionsschrot	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus Leindotterkuchen anfällt und einer geeigneten Wärmebehandlung unterzogen wurde	Rohprotein
2.3.1	Kakaoschalen	Äußere Schalen der getrockneten und gerösteten Samen der Kakaopflanze <i>Theobroma cacao</i> L.	Rohfaser
2.3.2	Kakaofruchtschalen	Erzeugnis, das bei der Verarbeitung von Samen der Kakaopflanze <i>Theobroma cacao</i> L. anfällt	Rohfaser Rohprotein
2.3.3	Kakao-Extraktionsschrot aus teilgeschälter Saat	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der teilweise geschälten, getrockneten und gerösteten Samen der Kakaopflanze <i>Theobroma cacao</i> L. anfällt	Rohprotein Rohfaser

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
2.4.1	Kokoskuchen	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen des getrockneten Kerns (Endosperm) und der Samenschale (Integument) des Samens der Kokospalme (<i>Cocos nucifera</i> L.) anfällt	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.4.2	Kokoskuchen, hydrolysiert	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen und enzymatische Hydrolysierung des getrockneten Kerns (Endosperm) und der Samenschale (Integument) des Samens der Kokospalme (<i>Cocos nucifera</i> L.) anfällt	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.4.3	Kokos-Extraktionsschrot	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion des getrockneten Kerns (Endosperm) und der Samenschale (Integument) des Samens der Kokospalme (<i>Cocos nucifera</i> L.) anfällt	Rohprotein
2.5.1	Baumwollsaat	Entlinterte Samen der Baumwollpflanze <i>Gossypium</i> ssp.; kann pansengeschützt sein	
2.5.2	Baumwoll-Extraktionsschrot aus teilgeschälter Saat	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der entlinterten und teilweise geschälten Samen der Baumwollpflanze anfällt (Höchstgehalt an Rohfaser: 22,5 % in der Trockenmasse); kann pansengeschützt sein	Rohprotein Rohfaser
2.5.3	Baumwollsaatkuchen	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der entlinterten Samen der Baumwollpflanze anfällt	Rohprotein Rohfaser Rohfett
2.6.1	Erdnusskuchen aus teilenthülster Saat	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der teilweise von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuss (<i>Arachis hypogaea</i> L. und andere <i>Arachis</i> -Arten) anfällt (Höchstgehalt an Rohfaser: 16 % in der Trockenmasse)	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.6.2	Erdnuss-Extraktionsschrot aus teilenthülster Saat	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion des Kuchens aus teilweise von den Hülsen befreiten Erdnussamen anfällt (Höchstgehalt an Rohfaser: 16 % in der Trockenmasse)	Rohprotein Rohfaser
2.6.3	Erdnusskuchen aus enthülster Saat	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der von den Hülsen befreiten Erdnussamen anfällt	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.6.4	Erdnuss-Extraktionsschrot aus enthülster Saat	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion des Kuchens aus enthülsten Erdnussamen anfällt	Rohprotein Rohfaser

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
2.7.1	Kapok-Kuchen	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der Samen von Kapok (<i>Ceiba pentadra</i> (L.) Gaertn.) anfällt	Rohprotein Rohfaser
2.8.1	Leinsaat	Samen des Leins (<i>Linum usitatissimum</i> L.) (botanische Reinheit mindestens 93 %), ganz, gewalzt oder gemahlen; kann pansengeschützt sein	
2.8.2	Leinkuchen	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der Leinsaat anfällt	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.8.3	Lein-Extraktionsschrot	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus Leinkuchen, der einer geeigneten Wärmebehandlung unterzogen wurde, anfällt. Kann pansengeschützt sein	Rohprotein
2.8.4	Leinkuchen-Futter	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der Leinsaat anfällt. Nur wenn das Erzeugnis aus der integrierten Ölpressung und — raffination stammt, kann es bis zu — 1 % der Summe der verwendeten Bleicherde und Filterhilfsstoffe (z. B. Kieselerde, amorphe Silicate und Siliciumdioxid, Phyllosilicate und Zellulose- oder Holzfaser) — 1,3 % Rohlecithine — 2 % Seifenstock enthalten	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.8.5	Lein-Extraktionsschrotfutter	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus Leinkuchen, der einer geeigneten Wärmebehandlung unterzogen wurde, anfällt. Nur wenn das Erzeugnis aus der integrierten Ölpressung und -raffination stammt, kann es bis zu — 1 % der Summe der verwendeten Bleicherde und Filterhilfsstoffe (z. B. Kieselerde, amorphe Silicate und Siliciumdioxid, Phyllosilicate und Zellulose- oder Holzfaser) — 1,3 % Rohlecithine — 2 % Seifenstock enthalten. Kann pansengeschützt sein	Rohprotein
2.9.1	Senfkleie	Erzeugnis aus der Verarbeitung von Senf (<i>Brassica juncea</i> L.), das aus Teilen der Schale und des Korns besteht	Rohfaser
2.9.2	Senfsaat-Extraktionsschrot	Erzeugnis, das durch die Extraktion von flüchtigem Senföl aus Senfsaat gewonnen wird	Rohprotein

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
2.10.1	Nigersaat	Samen der Nigerpflanze, <i>Guizotia abyssinica</i> (L.f.) Cass.	
2.10.2	Nigersaatkuchen	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Nigersaat anfällt (salzsäureunlösliche Asche: höchstens 3,4 %)	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.11.1	Olivenpülpe	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion nach dem Pressen von Oliven (<i>Olea europaea</i> L.) anfällt, die so weit wie möglich von Kernteilen befreit sind	Rohprotein Rohfaser Rohfett
2.11.2	Oliven-Extraktions-schrotfutter, entfettet	Erzeugnis, das bei der Olivenölgewinnung durch Extraktion aus Olivenölkuchen anfällt, der einer geeigneten Wärmebehandlung unterzogen wurde und der so weit wie möglich von Kernteilen befreit ist. Nur wenn das Erzeugnis aus der integrierten Ölpresung und -raffination stammt, kann es bis zu — 1 % der Summe der verwendeten Bleicherde und Filterhilfsstoffe (z. B. Kieselerde, amorphe Silicate und Siliciumdioxid, Phyllosilicate und Zellulose- oder Holzfasern) — 1,3 % Rohlecithine — 2 % Seifenstock enthalten	Rohprotein Rohfaser
2.11.3	Oliven-Extraktionsschrot, entfettet	Erzeugnis, das bei der Olivenölgewinnung durch Extraktion aus Olivenölkuchen anfällt, der einer geeigneten Wärmebehandlung unterzogen wurde und der so weit wie möglich von Kernteilen befreit ist.	Rohprotein Rohfaser
2.12.1	Palmkernkuchen	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der Kerne von Ölpalmen (<i>Elaeis guineensis</i> Jacq. und <i>Elaeis melanococca</i>) anfällt, bei denen die Steinschale so weit wie möglich entfernt worden ist	Rohprotein Rohfaser Rohfett
2.12.2	Palmkern-Extraktionsschrot	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Palmkernen anfällt, bei denen die Steinschale so weit wie möglich entfernt worden ist	Rohprotein Rohfaser
2.13.1	Kürbiskernsaat	Samen von <i>Cucurbita pepo</i> L. und anderen Pflanzen der Gattung <i>Cucurbita</i>	
2.13.2	Kürbiskernkuchen	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der Samen von <i>Cucurbita pepo</i> und anderen Pflanzen der Gattung <i>Cucurbita</i> entsteht	Rohprotein Rohfett

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
2.14.1	Rapssaat ⁽¹⁾	Samen von Raps <i>Brassica napus</i> L. ssp. <i>oleifera</i> (Metzg.) Sinsk., von indischem Sarson <i>Brassica napus</i> L. var. <i>glauca</i> (Roxb.) O.E. Schulz und von Raps <i>Brassica rapa</i> ssp. <i>oleifera</i> (Metzg.) Sinsk. Botanische Reinheit mindestens 94 %; kann pansengeschützt sein	
2.14.2	Rapskuchen	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Rapssaat anfällt. Kann pansengeschützt sein	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.14.3	Raps-Extraktionsschrot	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus Rapskuchen, der einer geeigneten Wärmebehandlung unterzogen wurde, anfällt. Kann pansengeschützt sein	Rohprotein
2.14.4	Rapssaat, extrudiert	Erzeugnis, das aus ganzen Rapskörnern gewonnen wird; durch Behandlung unter feuchten, warmen Bedingungen und unter Druck wird die Verkleisterung der Stärke verbessert. Kann pansengeschützt sein	Rohprotein Rohfett
2.14.5	Rapssaatproteinkonzentrat	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Abtrennen des Proteinanteils von Rapskuchen oder Rapssaat gewonnen wird	Rohprotein
2.14.6	Rapskuchenfutter	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Rapssaat anfällt. Nur wenn das Erzeugnis aus der integrierten Ölpressung und -raffination stammt, kann es bis zu — 1 % der Summe der verwendeten Bleicherde und Filterhilfsstoffe (z. B. Kieselerde, amorphe Silicate und Siliciumdioxid, Phyllosilicate und Zellulose- oder Holzfasern) — 1,3 % Rohlecithine — 2 % Seifenstock enthalten. Kann pansengeschützt sein	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.14.7	Raps-Extraktionsschrotfutter	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus Rapskuchen, der einer geeigneten Wärmebehandlung unterzogen wurde, anfällt. Nur wenn das Erzeugnis aus der integrierten Ölpressung und — raffination stammt, kann es bis zu — 1 % der Summe der verwendeten Bleicherde und Filterhilfsstoffe (z. B. Kieselerde, amorphe Silicate und Siliciumdioxid, Phyllosilicate und Zellulose- oder Holzfasern) — 1,3 % Rohlecithine — 2 % Seifenstock enthalten. Kann pansengeschützt sein	Rohprotein

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
2.15.1	Saflorsaat	Samen der Saflorpflanze <i>Carthamus tinctorius</i> L.	
2.15.2	Saflor-Extraktionsschrot aus teilgeschälter Saat	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion teilweise geschälter Saflorsaat gewonnen wird	Rohprotein Rohfaser
2.15.3	Saflorschalen	Erzeugnis, das durch Schälen der Saflorsamen gewonnen wird	Rohfaser
2.16.1	Sesamsaat	Samen von <i>Sesamum indicum</i> L.	
2.17.1	Sesamsaat, teilenthülsen	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Entfernen eines Teils der Hülsen gewonnen wird	Rohprotein Rohfaser
2.17.2	Sesamhülsen	Erzeugnis, das durch Enthülsen der Sesamsamen anfällt	Rohfaser
2.17.3	Sesamkuchen	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der Samen der Sesampflanze anfällt (salzsäureunlösliche Asche: höchstens 5 %)	Rohprotein Rohfaser Rohfett
2.18.1	Soja(bohnen), getoastet	Sojabohnen, <i>Glycine max</i> (L.) Merr., die einer geeigneten Wärmebehandlung unterzogen wurden (Ureaseaktivität: höchstens 0,4 mg N/g/Min.). Kann pansengeschützt sein	
2.18.2	Soja(bohnen)kuchen	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Sojasaat anfällt.	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.18.3	Soja(bohnen)-Extraktionsschrot	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Sojabohnen und geeigneter Wärmebehandlung anfällt (Ureaseaktivität: höchstens 0,4 mg N/g/Min.). Kann pansengeschützt sein	Rohprotein Rohfaser wenn > 8 % in der Trockenmasse
2.18.4	Soja(bohnen)-Extraktionsschrot aus geschälter Saat	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von geschälten Sojabohnen und geeigneter Wärmebehandlung anfällt (Ureaseaktivität: höchstens 0,5 mg N/g/Min.). Kann pansengeschützt sein	Rohprotein
2.18.5	Soja(bohnen)schalen	Erzeugnis, das beim Schälen von Sojabohnen anfällt	Rohfaser
2.18.6	Sojabohnen, extrudiert	Erzeugnis, das aus Sojabohnen gewonnen wird und bei dem die Verkleisterung der Stärke durch Behandlung unter feuchten, warmen Bedingungen und unter Druck verbessert ist. Kann pansengeschützt sein	Rohprotein Rohfett

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
2.18.7	Soja(bohnen)-Protein-konzentrat	Erzeugnis aus geschälten, entfetteten Sojabohnen, das einer weiteren Extraktion oder einer enzymatischen Behandlung unterzogen wurde, um den Anteil an stickstofffreien Extrakten zu verringern. Kann inaktivierte Enzyme enthalten.	Rohprotein
2.18.8	Sojabohnenpülpe [Sojabohnenpaste]	Erzeugnis, das bei der Extraktion von Sojabohnen für die Lebensmittelherstellung anfällt	Rohprotein
2.18.9	Sojabohnen-Press-schnitzel	Erzeugnis, das bei der Verarbeitung von Sojabohnen anfällt	Rohprotein Rohfett
2.18.10	Nebenerzeugnis der Sojabohnenverarbeitung	Erzeugnis, das bei der Verarbeitung von Sojabohnen für die Lebensmittelherstellung anfällt	Rohprotein
2.18.11	Soja(bohnen)	Sojabohnen (<i>Glycine max</i> (L.) Merr.)	Ureaseaktivität wenn > 0,4 mg N/g × min.
2.18.12	Sojabohnenflocken	Erzeugnis, das durch Dämpfen oder Infrarot-Mikronisieren und Walzen geschälter Sojabohnen gewonnen wird (Ureaseaktivität: höchstens 0,4 mg N/g/Min.)	Rohprotein
2.18.13	Soja(bohnen)-Extraktionsschrot-futter	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Sojabohnen und geeigneter Wärmebehandlung anfällt (Ureaseaktivität: höchstens 0,4 mg N/g/Min.). Nur wenn das Erzeugnis aus der integrierten Ölpressung und -raffination stammt, kann es bis zu <ul style="list-style-type: none"> — 1 % der Summe der verwendeten Bleicherde und Filterhilfsstoffe (z. B. Kieselerde, amorphe Silicate und Siliciumdioxid, Phyllosilicate und Zellulose- oder Holzfaser) — 1,3 % Rohlecithine — 1,5 % Seifenstock enthalten. Kann pansengeschützt sein	Rohprotein Rohfaser wenn > 8 % in der Trockenmasse
2.18.14	Soja(bohnen)-Extraktionsschrotfutter aus geschälter Saat	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von geschälten Sojabohnen und geeigneter Wärmebehandlung anfällt (Ureaseaktivität: höchstens 0,5 mg N/g/Min.). Nur wenn das Erzeugnis aus der integrierten Ölpressung und -raffination stammt, kann es bis zu <ul style="list-style-type: none"> — 1 % der Summe der verwendeten Bleicherde und Filterhilfsstoffe (z. B. Kieselerde, amorphe Silicate und Siliciumdioxid, Phyllosilicate und Zellulose- oder Holzfaser) 	Rohprotein

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
		<ul style="list-style-type: none"> — 1,3 % Rohlecithine — 1,5 % Seifenstock enthalten. Kann pansengeschützt sein	
2.18.15	Soja(bohnen)-Proteinkonzentrat, fermentiert	Erzeugnis aus geschälten, entfetteten Sojabohnen, das einer mikrobiellen Fermentation unterzogen wurde, um den Anteil an stickstofffreien Extrakten zu verringern. Es kann auch abgestorbene Zellen und/oder deren Teile von den für die Fermentation eingesetzten Mikroorganismen enthalten.	Rohprotein
2.19.1	Sonnenblumensaat	Früchte der Sonnenblume <i>Helianthus annuus</i> L. Kann pansengeschützt sein	
2.19.2	Sonnenblumenkuchen	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Sonnenblumensaat anfällt.	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.19.3	Sonnenblumen-Extraktionsschrot	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Sonnenblumenkuchen, der einer geeigneten Wärmebehandlung unterzogen wurde, anfällt. Kann pansengeschützt sein	Rohprotein Rohfaser
2.19.4	Sonnenblumen-Extraktionsschrot aus geschälter Saat	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion und geeignete Wärmebehandlung von Sonnenblumenkuchen aus ganz oder teilweise geschälter Saat anfällt. Höchstgehalt an Rohfaser: 27,5 % in der Trockenmasse	Rohprotein Rohfaser
2.19.5	Sonnenblumenschalen	Erzeugnis, das durch Schälen der Sonnenblumenkerne anfällt	Rohfaser
2.19.6	Sonnenblumen-Extraktionsschrot-futter	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Sonnenblumenkuchen, der einer geeigneten Wärmebehandlung unterzogen wurde, anfällt. Nur wenn das Erzeugnis aus der integrierten Ölpressung und -raffination stammt, kann es bis zu <ul style="list-style-type: none"> — 1 % der Summe der verwendeten Bleicherde und Filterhilfsstoffe (z. B. Kieselerde, amorphe Silicate und Siliciumdioxid, Phyllosilicate und Zellulose- oder Holzfaser) — 1,3 % Rohlecithine — 2 % Seifenstock enthalten. Kann pansengeschützt sein	Rohprotein

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
2.19.7	Sonnenblumen-Extraktionsschrot-futter aus geschälter Saat	<p>Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion und geeignete Wärmebehandlung von Sonnenblumenkuchen aus ganz oder teilweise geschälter Saat anfällt. Nur wenn das Erzeugnis aus der integrierten Ölpresung und -raffination stammt, kann es bis zu</p> <ul style="list-style-type: none"> — 1 % der Summe der verwendeten Bleicherde und Filterhilfsstoffe (z. B. Kieselerde, amorphe Silicate und Siliciumdioxid, Phyllosilicate und Zellulose- oder Holzfasern) — 1,3 % Rohlecithine — 2 % Seifenstock enthalten. <p>Höchstgehalt an Rohfaser: 27,5 % in der Trockenmasse.</p> <p>Kann pansengeschützt sein</p>	Rohprotein Rohfaser
2.19.8	Sonnenblumen-Extraktionsschrot-fraktion mit hohem Protein- und geringem Cellulosegehalt	<p>Erzeugnis, das bei der Verarbeitung von Sonnenblumen-Extraktionsschrot aus geschälter Saat durch Mahlen und Fraktionieren (Sieben und Windsichten) von Sonnenblumen-Extraktionsschrot aus geschälter Saat anfällt.</p> <p>Mindestgehalt an Rohprotein: 45 % bei einem Feuchtigkeitsgehalt von 8 %</p> <p>Höchstgehalt an Rohfaser: 8 % bei einem Feuchtigkeitsgehalt von 8 %</p> <p>Kann pansengeschützt sein</p>	Rohprotein Rohfaser
2.19.9	Sonnenblumen-Extraktionsschrot-fraktion mit hohem Cellulosegehalt	<p>Erzeugnis, das bei der Verarbeitung von Sonnenblumen-Extraktionsschrot aus geschälter Saat durch Mahlen und Fraktionieren (Sieben und Windsichten) von Sonnenblumen-Extraktionsschrot aus geschälter Saat anfällt.</p> <p>Mindestgehalt an Rohfaser: 38 % bei einem Feuchtigkeitsgehalt von 8 %</p> <p>Mindestgehalt an Rohprotein: 17 % bei einem Feuchtigkeitsgehalt von 8 %</p> <p>Kann pansengeschützt sein</p>	Rohprotein Rohfaser
2.20.1	Pflanzliche Öle und Fette ⁽²⁾	Aus Ölsaaten oder Ölfrüchten gewonnene Öle und Fette (außer Rizinusöl); Erzeugnisse können entschleimt, raffiniert und/oder gehärtet sein	Feuchte, wenn > 1 %
2.20.2	Gebrauchte Pflanzenöle aus der Lebensmittelindustrie	Pflanzliche Öle, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 in Lebensmittelbetrieben zum Kochen/Braten verwendet wurden und die nicht mit Fleisch, tierischen Fetten, Fisch oder Wassertieren in Berührung gekommen sind.	Feuchte, wenn > 1 %

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
2.21.1	Rohlecithine	Erzeugnis, das beim Entschleimen des Rohöls von Ölsaaten und Ölfrüchten mit Wasser gewonnen wird. Beim Entschleimen des Rohöls können Zitronensäure, Phosphorsäure, Natriumhydroxid oder Enzyme zugesetzt werden	
2.22.1	Hanfsaat	Samen von Sorten der Hanfpflanze <i>Cannabis sativa</i> L. aus kontrolliertem Anbau, deren Höchstgehalt an Tetrahydrocannabinol der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 entspricht	
2.22.2	Hanf Kuchen	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Hanfsamen anfällt	Rohprotein Rohfaser
2.22.3	Hanföl	Erzeugnis, das durch Pressen von Hanfpflanzen und Hanfsamen gewonnen wird	Feuchte, wenn > 1 %
2.23.1	Mohnsaat	Samen von <i>Papaver somniferum</i> L.	
2.23.2	Mohn-Extraktionsschrot	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion des Kuchens aus Mohnsamen anfällt	Rohprotein

(¹) Gegebenenfalls kann die Bezeichnung „glucosinolatarm“ entsprechend der Definition nach dem Recht der Europäischen Union hinzugefügt werden. Dies gilt für alle Erzeugnisse aus Rapssaat.

(²) Die Bezeichnung „pflanzliche Öle und Fette“ kann gegebenenfalls durch den Begriff „pflanzliches Öl“ oder „pflanzliches Fett“ ersetzt werden. Sie wird durch die Pflanzenart und gegebenenfalls durch den verwendeten Teil der Pflanze ergänzt. Es ist anzugeben, ob das Öl/die Öle und/oder das Fett/die Fette roh oder raffiniert ist/sind.

3. Körnerleguminosen und daraus gewonnene Erzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
3.1.1	Bohnen, getoastet	Samen von <i>Phaseolus</i> spp. oder <i>Vigna</i> spp., die einer geeigneten Wärmebehandlung unterzogen wurden. Erzeugnis kann pansengeschützt sein	
3.1.2	Bohnenproteinkonzentrat	Erzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus dem abgetrennten Bohnenfruchtwasser gewonnen wird	Rohprotein
3.2.1	Johannisbrotschoten	Getrocknete Früchte des Johannisbrotbaums, <i>Ceratonia siliqua</i> L., die Samen enthalten	Rohfaser
3.2.3	Johannisbrotschrot	Erzeugnis, das durch Schroten der von ihren Samen befreiten, getrockneten Früchte (Schoten) des Johannisbrotbaums gewonnen wird	Rohfaser
3.2.4	Johannisbrotpulver [Johannisbrotmehl]	Erzeugnis, das durch Mikronisieren der von ihren Samen befreiten, getrockneten Früchte (Schoten) des Johannisbrotbaums gewonnen wird	Rohfaser Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose
3.2.5	Johannisbrotkeime	Keime der Johannisbrotsamen	Rohprotein
3.2.6	Johannisbrotkeimkuchen	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Johannisbrotkeimen anfällt	Rohprotein

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
3.2.7	Johannisbrotsamen	Samen (Kerne), die in den Schoten des Johannisbrotbaums enthalten sind, und aus Endosperm, Schale und Keim bestehen	Rohfaser
3.2.8	Johannisbrotsamenschale	Schale des Johannisbrotsamens, die durch Schälen der Samen des Johannisbrotbaums gewonnen wird	Rohfaser
3.3.1	Kichererbsen	Samen von <i>Cicer arietinum</i> L.	
3.4.1	Ervilie	Samen von <i>Ervum ervilia</i> L.	
3.5.1	Bockshornkleesaat	Samen von Bockshornklee, <i>Trigonella foenum-graecum</i>	
3.6.1	Guarschrot	Erzeugnis, das nach der Extraktion der Schleimstoffe aus Samen der Guarbohne, <i>Cyamopsis tetragonoloba</i> (L.) Taub., gewonnen wird	Rohprotein
3.6.2	Guarkeimschrot	Erzeugnis, das nach der Extraktion der Schleimstoffe aus Keimen der Guarbohnen Samen gewonnen wird	Rohprotein
3.7.1	Ackerbohnen	Samen von <i>Vicia faba</i> L. ssp. <i>faba</i> var. <i>equina</i> Pers. und var. <i>minuta</i> (Alef.) Mansf.	
3.7.2	Ackerbohnenflocken	Erzeugnis, das durch Dämpfen oder Infrarot-Mikronisieren und Walzen geschälter Ackerbohnen gewonnen wird	Stärke Rohprotein
3.7.3	Ackerbohnen Schalen	Erzeugnis, das durch Schälen der Ackerbohnen gewonnen wird und überwiegend aus den äußeren Schalen besteht	Rohfaser Rohprotein
3.7.4	Ackerbohnen, geschält	Erzeugnis, das durch Schälen der Ackerbohnen gewonnen wird und überwiegend aus den Bohnenkernen besteht	Rohprotein Rohfaser
3.7.5	Ackerbohnenprotein	Erzeugnis, das durch Mahlen und Windsichten von Ackerbohnen gewonnen wird	Rohprotein
3.8.1	Linsen	Samen von <i>Lens culinaris</i> a.o. Medik.	
3.8.2	Linsenschalen	Erzeugnis, das beim Schälen der Linsen anfällt	Rohfaser
3.9.1	Süßlupinen	Samen von bitterstoffarmen <i>Lupinus</i> ssp.	
3.9.2	Süßlupinen, geschält	Geschälte Lupinensaaten	Rohprotein
3.9.3	Lupinenschalen	Erzeugnis, das beim Schälen der Lupinensaaten anfällt und überwiegend aus den äußeren Schalen besteht	Rohprotein Rohfaser
3.9.4	Lupinenpülpe	Erzeugnis, das nach der Extraktion von Lupinenbestandteilen anfällt	Rohfaser

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
3.9.5	Lupinenfuttermehl	Erzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus Lupinensaat gewonnen wird und vorwiegend aus Bestandteilen der Kotyledonen und einem geringen Anteil an Schalen besteht	Rohprotein Rohfaser
3.9.6	Lupinenprotein	Erzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus dem abgetrennten Lupinenfruchtwasser oder nach Mahlen und Windsichten gewonnen wird	Rohprotein
3.9.7	Lupinenproteinschrot	Erzeugnis aus Lupinen durch Verarbeitung zu einem Schrot mit hohem Proteingehalt	Rohprotein
3.10.1	Mung-Bohnen	Samen von <i>Vigna radiata</i> L.	
3.11.1	Erbsen	Samen von <i>Pisum</i> ssp.; können pansengeschützt sein	
3.11.2	Erbsenkleie	Erzeugnis aus der Herstellung von Erbsenschrot. Es besteht vorwiegend aus Erbsenschalen, die beim Schälen und Reinigen von Erbsen anfallen	Rohfaser
3.11.3	Erbsenflocken	Erzeugnis, das durch Dämpfen oder Infrarot-Mikronisieren und Walzen geschälter Erbsen gewonnen wird	Stärke
3.11.4	Erbsenmehl	Erzeugnis, das durch Mahlen der Erbsen gewonnen wird	Rohprotein
3.11.5	Erbsenschalen	Erzeugnis aus der Herstellung von Erbsenschrot aus Erbsen. Es besteht vorwiegend aus Erbsenschalen, die beim Schälen und Reinigen von Erbsen anfallen, und geringeren Anteilen des Endosperms	Rohfaser
3.11.6	Erbsen, geschält	Geschälte Erbsen	Rohprotein Rohfaser
3.11.7	Erbsenfuttermehl	Erzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus Erbsen gewonnen wird und vorwiegend aus Bestandteilen der Kotyledonen und einem geringen Anteil an Schalen besteht	Rohprotein Rohfaser
3.11.8	Erbsensiebrückstände	Nach dem Sieben verbleibende und vor der Weiterverarbeitung ausgesonderte Erbsenbestandteile	Rohfaser
3.11.9	Erbsenprotein	Erzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus dem abgetrennten Erbsenfruchtwasser oder nach Mahlen und Windsichten gewonnen wird; kann teilhydrolysiert sein	Rohprotein
3.11.10	Erbsenpülpe	Erzeugnis, das durch Nassextraktion von Stärke und Protein aus Erbsen gewonnen wird und vorwiegend aus inneren Fasern und Stärke besteht	Feuchte, wenn < 70 % oder > 85 % Stärke Rohfaser Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
3.11.11	Erbsen-Presssaft	Erzeugnis, das durch Nassextraktion von Stärke und Protein aus Erbsen gewonnen wird, und vorwiegend aus löslichen Proteinen und Oligosacchariden besteht	Feuchte, wenn < 60 % oder > 85 % Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose Rohprotein
3.11.12	Erbsenfaser	Erzeugnis, das durch Extraktion nach dem Mahlen und Sieben der enthülsten Erbsen gewonnen wird	Rohfaser
3.12.1	Wicken	Samen von <i>Vicia sativa</i> L. var. <i>sativa</i> und anderen Varietäten	
3.13.1	Platterbse	Samen von <i>Lathyrus sativus</i> L., die einer geeigneten Wärmebehandlung unterzogen wurden	Verfahren der Wärmebehandlung
3.14.1	Wicklinse	Samen von <i>Vicia monanthos</i> Desf.	

4. Knollen, Wurzeln und daraus gewonnene Erzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
4.1.1	Zuckerrüben	Wurzel von <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>altissima</i> Doell	
4.1.2	Zuckerrüben-Kleinteile	Frisches Erzeugnis aus der Zuckerherstellung, das vorwiegend aus gereinigten Rübenbruchstücken besteht und auch Anteile an Rübenblättern enthalten kann	Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 % in der Trockenmasse Feuchte, wenn < 50 %
4.1.3	(Rüben-)Zucker [Saccharose]	Mit Hilfe von Wasser aus Zuckerrüben extrahierter Zucker	
4.1.4	(Zucker-)Rübenmelasse	Erzeugnis, das bei der Gewinnung oder Raffination von Zucker aus Zuckerrüben anfällt Kann bis zu 0,5 % Schaumverhüter, 0,5 % Antibelagmittel, 2 % Sulfat und 0,25 % Sulfit enthalten.	Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose Feuchte, wenn > 28 %
4.1.5	(Zucker-)Rübenmelasse, teilentzuckert und/oder entbetainisiert	Erzeugnis, das bei der weiteren Extraktion mit Hilfe von Wasser von Zucker und/oder Betain aus der Zuckerrübenmelasse anfällt. Kann bis zu 2 % Sulfat und bis zu 0,25 % Sulfit enthalten	Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose Feuchte, wenn > 28 %
4.1.6	Isomaltulose-Melasse	Nicht kristallisierte Fraktion, die bei der Gewinnung von Isomaltulose durch enzymatische Umwandlung von Saccharose aus Zuckerrüben anfällt	Feuchte, wenn > 40 %
4.1.7	(Zucker-)Rübennasschnittzel	Erzeugnis aus der Zuckerherstellung, das aus mit Hilfe von Wasser entzuckerten Zuckerrübenschnitzeln besteht. Feuchtigkeitsgehalt mindestens 82 %. Der Zuckergehalt ist gering und sinkt durch (Milchsäure-)Vergärung gegen Null.	Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 % in der Trockenmasse Feuchte, wenn < 82 % oder > 92 %

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
4.1.8	(Zucker-)Rübenpress-schnitzel	Erzeugnis aus der Zuckerherstellung, das aus mit Hilfe von Wasser entzuckerten Zuckerrübenschnitzeln besteht, die mechanisch abgepresst wurden. Feuchtigkeitsgehalt höchstens 82 %. Der Zuckergehalt ist gering und sinkt durch (Milchsäure-)Vergärung gegen Null. Kann bis zu 1 % Sulfat enthalten.	Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 % in der Trockenmasse Feuchte, wenn < 65 % oder > 82 %
4.1.9	(Zucker-) Rübenpress-schnitzel, melassiert	Erzeugnis aus der Zuckerherstellung, das aus mit Hilfe von Wasser entzuckerten Zuckerrübenschnitzeln besteht, die mechanisch abgepresst und mit Melasse versetzt wurden. Feuchtigkeitsgehalt höchstens 82 %. Der Zuckergehalt nimmt bedingt durch die (Milchsäure-)Vergärung ab. Kann bis zu 1 % Sulfat enthalten.	Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 % in der Trockenmasse Feuchte, wenn < 65 % oder > 82 %
4.1.10	(Zucker-)Rüben-trockenschnitzel	Erzeugnis aus der Zuckerherstellung, das aus mit Hilfe von Wasser entzuckerten Zuckerrübenschnitzeln besteht, die mechanisch abgepresst und getrocknet wurden. Kann bis zu 2 % Sulfat enthalten.	Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose, wenn > 10,5 %
4.1.11	(Zucker-)Rübenmelas-schnitzel, getrock-net	Erzeugnis aus der Zuckerherstellung, das aus mit Hilfe von Wasser entzuckerten Zuckerrübenschnitzeln besteht, die mechanisch abgepresst, getrocknet und mit Melasse versetzt wurden. Kann bis zu 0,5 % Schaumverhüter und bis zu 2 % Sulfat enthalten	Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose
4.1.12	Zuckersirup	Erzeugnis, das aus der Verarbeitung von Zucker und/oder Melasse gewonnen wird. Kann bis zu 0,5 % Sulfat und bis zu 0,25 % Sulfit enthalten	Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose Feuchte, wenn > 35 %
4.1.13	(Zucker-)Rübenkoch-schnitzel	Erzeugnis, das bei der Herstellung von Sirup aus Zuckerrüben anfällt und abgepresst oder getrocknet sein kann	Getrocknet: Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse Gepresst: Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 % in der Trockenmasse Feuchte, wenn < 50 %
4.1.14	Fructo-Oligosaccharide	Erzeugnis, das durch einen enzymatischen Prozess aus Rübenzucker gewonnen wird	Feuchte, wenn > 28 %
4.1.15	(Zucker-)Rübenmelasse, betainreich, flüssig/getrocknet (¹)	Erzeugnis, das durch Extraktion von Zucker mit Hilfe von Wasser und durch weitere Filtration der (Zucker-)Rübenmelasse gewonnen wird. Das dadurch entstehende Erzeugnis enthält die Bestandteile von Melasse und einen höheren Gehalt an natürlich vorkommendem Betain als herkömmliche Melasse. Kann getrocknet sein. Kann bis zu 0,5 % Schaumverhüter, 0,5 % Antibelagmittel, 2 % Sulfat und 0,25 % Sulfit enthalten.	Betaingehalt Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose Feuchte, wenn > 14 %
4.1.16	Isomaltulose	Isomaltulose als kristallines Monohydrat, das bei der enzymatischen Umwandlung von Saccharose aus Zuckerrüben anfällt.	

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
4.2.1	Rote-Bete-Saft	Presssaft aus Rote Bete (<i>Beta vulgaris convar. crassa</i> var. <i>Conditiva</i>), der anschließend konzentriert und pasteurisiert wird, ohne dass das Gemüsetypische in Geschmack und Geruch verloren geht	Feuchte, wenn < 50 % oder > 60 % Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse
4.3.1	Karotten/Mohrrüben	Wurzeln der gelben oder roten Karotte <i>Daucus carota</i> L.	
4.3.2	Karottenschalen, gedämpft	Feuchtes Erzeugnis aus der Karottenverarbeitung, das aus den mit Dampf von den Karotten entfernten Schalen besteht, und dem zusätzlich verkleisterte Karottenstärke zugesetzt sein kann. Feuchtigkeitsgehalt höchstens 97 %.	Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse Feuchte, wenn > 97 %
4.3.3	Karottenschabbel	Feuchtes Erzeugnis, das bei der mechanischen Abtrennung während der Verarbeitung von Karotten und Karottenresten anfällt. Das Erzeugnis kann wärmebehandelt sein Feuchtigkeitsgehalt höchstens 97 %.	Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse Feuchte, wenn > 97 %
4.3.4	Karottenflocken	Erzeugnis, das durch Flockieren gelber oder roter Karotten und anschließendes Trocknen entsteht	
4.3.5	Karotten, getrocknet	Getrocknete Wurzeln gelber oder roter Karotten, unabhängig von der Angebotsform	Rohfaser
4.3.6	Karottenfutter, getrocknet	Erzeugnis aus getrocknetem Fruchtfleisch und getrockneten Schalen	Rohfaser
4.4.1	Zichorienwurzeln	Wurzeln von <i>Cichorium intybus</i> L.	
4.4.2	Zichorienkleinteile	Frisches Erzeugnis aus der Zichorienverarbeitung. Es besteht vorwiegend aus gereinigten Zichorienbruchstücken und Blattteilen	Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse Feuchte, wenn < 50 %
4.4.3	Zichoriensaat	Samen von <i>Cichorium intybus</i> L.	
4.4.4	Zichorienpülpe, gepresst	Erzeugnis, das bei der Gewinnung von Inulin aus den Wurzeln von <i>Cichorium intybus</i> L. anfällt und aus extrahierten und mechanisch abgepressten Zichorienanteilen besteht. Wasser und (lösliche) Kohlehydrate wurden teilweise aus den Zichorien entfernt. Kann bis zu 1 % Sulfat und bis zu 0,2 % Sulfit enthalten	Rohfaser Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse Feuchte, wenn < 65 % oder > 82 %
4.4.5	Zichorienpülpe, getrocknet	Erzeugnis, das bei der Gewinnung von Inulin aus den Wurzeln von <i>Cichorium intybus</i> L. anfällt; es besteht aus extrahierten und mechanisch abgepressten und anschließend getrockneten Zichorienanteilen. Die (löslichen) Kohlehydrate der Zichorien wurden teilweise extrahiert. Kann bis zu 2 % Sulfat und bis zu 0,5 % Sulfit enthalten	Rohfaser Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
4.4.6	Zichorienpulver	Erzeugnis, das durch Zerkleinern, Trocknen und Mahlen der Wurzeln von Zichorien gewonnen wird. Kann bis zu 1 % Trennmittel enthalten	Rohfaser Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse
4.4.7	Zichorienmelasse	Erzeugnis, das durch Pressen von Zichorien bei der Gewinnung von Inulin und Oligofruktose entsteht. Zichorienmelasse besteht aus organischem Pflanzenmaterial und Mineralien. Können bis zu 0,5 % Schaumverhüter enthalten.	Rohprotein Rohasche Feuchte, wenn < 20 % oder > 30 %
4.4.8	Zichorienvinasse	Nebenerzeugnis, das beim Pressen der Zichorien nach dem Abtrennen von Inulin und Oligofruktose und der Elution durch Ionenaustausch entsteht. Zichorienvinasse besteht aus organischem Pflanzenmaterial und Mineralien. Kann bis zu 1 % Schaumverhüter enthalten.	Rohprotein Rohasche Feuchte, wenn < 30 % oder > 40 %
4.4.9	Inulin (?)	Inulin ist ein z. B. aus den Wurzeln von <i>Cichorium intybus</i> L., <i>Inula helenium</i> oder <i>Helianthus tuberosus</i> extrahiertes Fructan. Rohes Inulin kann bis zu 1 % Sulfat und bis zu 0,5 % Sulfit enthalten.	
4.4.10	Oligofruktosesirup	Erzeugnis, das durch partielle Hydrolyse von Inulin aus <i>Cichorium intybus</i> L. gewonnen wird. Rohes Oligofruktosesirup kann bis zu 1 % Sulfat und 0,5 % Sulfit enthalten	Feuchte, wenn < 20 % oder > 30 %
4.4.11	Oligofruktose, getrocknet	Erzeugnis, das durch partielle Hydrolyse von Inulin aus <i>Cichorium intybus</i> L. und anschließende Trocknung gewonnen wird	
4.5.1	Knoblauch, getrocknet	Weißliches bis gelbliches Pulver aus reinem, gemahlenem Knoblauch, <i>Allium sativum</i> L.	
4.6.1	Maniok [Tapioca] [Kassava]	Wurzelknollen von <i>Manihot esculenta</i> Crantz, unabhängig von der Angebotsform	Feuchte, wenn < 60 % oder > 70 %
4.6.2	Maniok, getrocknet [Tapioca, getrocknet]	Getrocknete Maniokwurzeln, unabhängig von der Angebotsform	Stärke Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse
4.7.1	Zwiebelpülpe	Feuchtes Erzeugnis, das bei der Verarbeitung von Zwiebeln (Gattung <i>Allium</i>) anfällt und aus Schalen und ganzen Zwiebeln besteht. Wenn das Erzeugnis aus der Herstellung von Zwiebelöl stammt, enthält es vorwiegend gekochte Zwiebelreste	Rohfaser Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse
4.7.2	Zwiebeln, gebraten	Geschälte und gewürfelte Zwiebelstücke, die im Anschluss gebraten werden	Rohfaser Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse Rohfett

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
4.7.3	Zwiebelschlempe, getrocknet	Trockenes Erzeugnis, das bei der Verarbeitung frischer Zwiebeln anfällt. Es wird durch Extraktion mit Hilfe von Alkohol und/oder Wasser gewonnen; der Wasser- oder Alkoholanteil wird abgetrennt und sprühgetrocknet. Es besteht überwiegend aus Kohlehydraten	Rohfaser
4.8.1	Kartoffeln	Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	Feuchte, wenn < 72 % oder > 88 %
4.8.2	Kartoffeln, geschält	Kartoffeln, die unter Verwendung von Dampf geschält wurden	Stärke Rohfaser Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse
4.8.3	Kartoffelschalen, gedämpft	Feuchtes Erzeugnis aus der Kartoffelverarbeitung, das aus den Schalen der mit Dampf geschälten Kartoffeln besteht, und dem zusätzlich verkleisterte Kartoffelstärke zugesetzt sein kann. Kann auch püriert sein	Feuchte, wenn > 93 % Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse
4.8.4	Kartoffelstücke, roh	Erzeugnis, das bei der Zubereitung von Kartoffelerzeugnissen für den menschlichen Verzehr anfällt und geschält sein kann	Feuchte, wenn > 88 % Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse
4.8.5	Kartoffelschabssel	Erzeugnis, das bei der mechanischen Abtrennung während der Verarbeitung von Kartoffeln und Kartoffelresten anfällt. Das Erzeugnis kann wärmebehandelt sein	Feuchte, wenn > 93 % Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse
4.8.6	Kartoffeln, püriert	Kartoffelerzeugnis, das zunächst gebrüht oder gekocht und dann püriert wird	Stärke Rohfaser Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse
4.8.7	Kartoffelflocken	Erzeugnis, das durch Walzentrocknung gewaschener, geschälter oder ungeschälter gedämpfter Kartoffeln gewonnen wird	Stärke Rohfaser Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse
4.8.8	Kartoffelpülpe	Erzeugnis aus der Kartoffelstärkegewinnung, das aus extrahierten vermahlenden Kartoffeln besteht	Feuchte, wenn < 77 % oder > 88 %
4.8.9	Kartoffelpülpe, getrocknet	Getrocknetes Erzeugnis aus der Kartoffelstärkegewinnung, das aus extrahierten vermahlenden Kartoffeln besteht	
4.8.10	Kartoffeleiweiß	Erzeugnis der Stärkegewinnung, das vorwiegend aus Eiweißbestandteilen besteht, die beim Abtrennen der Stärke anfallen	Rohprotein
4.8.11	Kartoffeleiweiß, hydrolysiert	Protein, das durch eine kontrollierte enzymatische Hydrolyse der Kartoffelproteine gewonnen wird	Rohprotein

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
4.8.12	Kartoffeleiweiß, fermentiert	Erzeugnis, das durch Fermentation von Kartoffeleiweiß und anschließende Sprühtrocknung gewonnen wird	Rohprotein
4.8.13	Kartoffeleiweiß, fermentiert, flüssig	Flüssiges Erzeugnis, das durch Fermentation von Kartoffeleiweiß gewonnen wird	Rohprotein
4.8.14	Kartoffelwasser, eingedickt	Eingedicktes Erzeugnis, das bei der Kartoffelstärkegewinnung anfällt und aus den Rückständen nach dem teilweisen Entzug von Faser, Protein und Stärke aus der Kartoffelpülpe und Verdunsten eines Teils des Wassers besteht	Feuchte, wenn < 50 % oder > 60 % Wenn Feuchte < 50 %: — Rohprotein — Rohasche
4.8.15	Kartoffelgranulat	Kartoffeln nach Waschen, Schälen, Zerkleinern (Zerschneiden, Flockieren usw.) und Trocknen	
4.9.1	Süßkartoffeln	Knollen von <i>Ipomoea batatas</i> L., unabhängig von der Angebotsform	Feuchte, wenn < 57 % oder > 78 %
4.10.1	Topinambur	Knollen von <i>Helianthus tuberosus</i> L., unabhängig von der Angebotsform	Feuchte, wenn < 75 % oder > 80 %

(¹) Die Begriffe unterscheiden sich hauptsächlich im Feuchtegehalt, und der entsprechende korrekte Begriff ist zu verwenden.

(²) Die Pflanzenart ist bei der Bezeichnung zusätzlich anzugeben.

5. Andere Saaten und Früchte und daraus gewonnene Erzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
5.1.1	Eicheln	Ganze Früchte der Stieleiche, <i>Quercus robur</i> L., der Steineiche, <i>Quercus petraea</i> (Matt.) Liebl., der Kork-eiche, <i>Quercus suber</i> L., und anderer Eichenarten	
5.1.2	Eicheln, geschält	Erzeugnis, das durch Schälen der Eicheln gewonnen wird	Rohprotein Rohfaser
5.2.1	Mandeln	Ganze oder zerkleinerte Früchte von <i>Prunus dulcis</i> , mit oder ohne Mandelhäutchen	
5.2.2	Mandelhäutchen	Häutchen der geschälten Mandeln, die mechanisch vom Kern getrennt und vermahlen werden	Rohfaser
5.2.3	Mandelkernkuchen	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der Mandelkerne anfällt	Rohprotein Rohfaser
5.3.1	Anissaat	Samen von <i>Pimpinella anisum</i>	
5.4.1	Apfelpülpe, getrocknet [Apfeltrester, getrocknet]	Erzeugnis, das bei der Gewinnung von Saft aus <i>Malus domestica</i> oder der Herstellung von Apfelwein anfällt und vorwiegend aus Fruchtfleisch und getrockneten Schalen besteht. Kann entpektinisiert sein	Rohfaser

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
5.4.2	Apfelpülphe, gepresst [Apfeltrester, gepresst]	Feuchtes Erzeugnis, das bei der Gewinnung von Apfelsaft oder der Herstellung von Apfelwein anfällt und vorwiegend aus abgepresstem Fruchtfleisch und abgepressten Schalen besteht. Kann entpektinisiert sein	Rohfaser
5.4.3	Apfelmelasse	Erzeugnis, das nach der Gewinnung von Pektin aus Apfeltrester anfällt. Kann entpektinisiert sein	Rohprotein Rohfaser Rohöle und -fette, wenn > 10 %
5.5.1	Zuckerrübensaat	Samen der Zuckerrübe	
5.6.1	Buchweizen	Körner von <i>Fagopyrum esculentum</i>	
5.6.2	Buchweizenschälkleie	Erzeugnis, das durch Mahlen der Buchweizenkörner entsteht	Rohfaser
5.6.3	Buchweizenfuttermehl	Erzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus gesiebttem Buchweizen anfällt, und im Wesentlichen aus Teilen des Mehlkörpers, feinen Teilen der äußeren Schalen und wenigen sonstigen Kornbestandteilen besteht. Es darf höchstens 10 % Rohfaser enthalten	Rohfaser Stärke
5.7.1	Rotkohlsaart	Samen von <i>Brassica oleracea</i> var. <i>capitata</i> f. <i>Rubra</i>	
5.8.1	Kanariengrassaart	Samen von <i>Phalaris canariensis</i>	
5.9.1	Kümmelsaat	Samen von <i>Carum carvi</i> L.	
5.12.1	Kastanienbruchstücke	Erzeugnis der Mehlgewinnung aus Kastanien, das überwiegend aus Teilen des Mehlkörpers, feinen Schalentteilen und einigen Resten von Kastanien (<i>Castanea</i> spp.) besteht	Rohprotein Rohfaser
5.13.1	Zitrustrester ⁽¹⁾	Erzeugnis, das bei der Gewinnung von Saft durch Pressen von Zitrusfrüchten, <i>Citrus</i> (L.) spp., anfällt. Kann entpektinisiert sein Kann bezogen auf die Trockenmasse zusammen bis zu 1 % Methanol, Ethanol und Propan-2-ol enthalten.	Rohfaser
5.13.2	Zitrustrester, getrocknet ⁽¹⁾	Erzeugnis, das beim Auspressen von Zitrusfrüchten oder der Gewinnung von Zitrusfruchtsaft anfällt und anschließend getrocknet wird. Kann entpektinisiert sein Kann bezogen auf die Trockenmasse zusammen bis zu 1 % Methanol, Ethanol und Propan-2-ol enthalten.	Rohfaser
5.14.1	Rotkleesaart	Samen von <i>Trifolium pratense</i> L.	
5.14.2	Weißkleesaart	Samen von <i>Trifolium repens</i> L.	
5.15.1	Kaffeehütchen	Erzeugnis, das durch Schalen der Samen der <i>Coffea</i> -Pflanze entsteht	Rohfaser

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
5.16.1	Kornblumensaat	Samen von <i>Centaurea cyanus</i> L.	
5.17.1	Gurkensaat	Samen von <i>Cucumis sativus</i> L.	
5.18.1	Zypressensaat	Samen von <i>Cupressus</i> L.	
5.19.1	Dattelfrüchte	Früchte von <i>Phoenix dactylifera</i> L., können auch getrocknet sein	
5.19.2	Dattelkerne	Ganze Samen von <i>Phoenix dactylifera</i> L.	Rohfaser
5.20.1	Fenchelsaat	Samen von <i>Foeniculum vulgare</i> Mill.	
5.21.1	Feigenfrucht	Früchte von <i>Ficus carica</i> L., können auch getrocknet sein	
5.22.1	Fruchtkerne ⁽²⁾	Essbare Samen von Nüssen oder Obst	
5.22.2	Obstrestler ⁽²⁾	Erzeugnis, das bei der Gewinnung von Saft aus Früchten und von Obstpüree anfällt; kann entpektinisiert sein	Rohfaser
5.22.3	Obstrestler, getrocknet ⁽²⁾	Erzeugnis, das bei der Gewinnung von Obstsaft und Obstpüree anfällt und anschließend getrocknet wird. Kann entpektinisiert sein	Rohfaser
5.23.1	Gartenkresse	Samen von <i>Lepidium sativum</i> L.	Rohfaser
5.24.1	Graspflanzensaat	Samen von Gräsern der Familien <i>Poaceae</i> , <i>Cyperaceae</i> und <i>Juncaceae</i>	
5.25.1	Traubenkerne	Vom Traubentrestler getrennte Kerne von <i>Vitis</i> L., die nicht entölt sind	Rohfett Rohfaser
5.25.2	Traubenkern-Extraktionsschrot	Erzeugnis, das bei der Extraktion des Öls von Traubenkernen anfällt	Rohfaser
5.25.3	Traubentrockentrestler	Traubenmaische, die unmittelbar nach der Alkoholextraktion getrocknet wurde und soweit wie möglich von Stielen und Kernen befreit ist	Rohfaser
5.25.4	Traubenkern-Presssaft	Erzeugnis, das aus Traubenkernen nach der Herstellung von Traubensaft gewonnen wird und im Wesentlichen Kohlenhydrate enthält. Kann auch konzentriert sein	Rohfaser
5.26.1	Haselnüsse	Ganze oder zerkleinerte Früchte von <i>Corylis</i> L. spp., mit oder ohne Häutchen	
5.26.2	Haselnuss-Expeller	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der Haselnusskerne anfällt	Rohprotein Rohfaser

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
5.27.1	Pektin	Pektin wird durch wässrige Extraktion aus geeignetem Pflanzenmaterial natürlicher Arten gewonnen, in der Regel Zitrusfrüchte oder Äpfel. Als organische Fällungsmittel dürfen nur Methanol, Ethanol und Propan-2-ol verwendet werden. Kann bezogen auf die Trockenmasse zusammen bis zu 1 % Methanol, Ethanol und Propan-2-ol enthalten. Pektin setzt sich hauptsächlich zusammen aus partiellen Methylestern der Polygalacturonsäure und deren Natrium-, Kalium-, Calcium- und Ammoniumsalzen	
5.28.1	PerillaSaat	Samen von <i>Perilla frutescens</i> L. und Müllereierzeugnisse	
5.29.1	Pinienkerne	Samen von <i>Pinus</i> L. spp.	
5.30.1	Pistazien	Samen von <i>Pistacia vera</i> L.	
5.31.1	Spitzwegerich-Saat	Samen von <i>Plantago</i> L. spp.	
5.32.1	Rettichsaat	Samen von <i>Raphanus sativus</i> L.	
5.33.1	Spinatsaat	Samen von <i>Spinacia oleracea</i> L.	
5.34.1	Distelsaat	Samen von <i>Carduus marianus</i> L.	
5.35.1	Tomatenpülpe	Erzeugnis, das bei der Gewinnung von Tomatensaft durch Pressen von Tomaten der Varietät <i>Solanum lycopersicum</i> L. anfällt, und vorwiegend aus Tomatenschalen und -kernen besteht	Rohfaser
5.36.1	Schafgarbensaat	Samen von <i>Achillea millefolium</i> L.	
5.37.1	Aprikosenkernkuchen	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der Aprikosenkerne (<i>Prunus armeniaca</i> L.) anfällt. Kann Blausäure enthalten	Rohprotein Rohfaser
5.38.1	Schwarzkümmelkuchen	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der Samen des Schwarzen Kümmels (<i>Bunium persicum</i> L.) anfällt	Rohprotein Rohfaser
5.39.1	Borretschkuchen	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der Samen von Borretsch (<i>Borago officinalis</i> L.) anfällt	Rohprotein Rohfaser
5.40.1	Nachtkerzenkuchen	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der Samen der Nachtkerze (<i>Oenothera</i> L.) anfällt	Rohprotein Rohfaser
5.41.1	Granatapfel-Expeller	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der Samen des Granatapfels (<i>Punica granatum</i> L.) anfällt	Rohprotein Rohfaser
5.42.1	Walnusskern-Expeller	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der Walnusskerne (<i>Juglans regia</i> L.) anfällt.	Rohprotein Rohfaser

(¹) Bei der Bezeichnung ist zusätzlich der Begriff „entpektinisiert“ anzugeben.

(²) Bei der Bezeichnung ist zusätzlich die Pflanzenart anzugeben.

6. Grünfütter und Raufütter und daraus gewonnene Erzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
6.1.1	Rübenblätter	Blätter von <i>Beta</i> spp.	
6.2.1	Getreidepflanzen ⁽¹⁾	Ganze Pflanzen von Getreidearten oder Teile davon. Sie können getrocknet, frisch oder siliert sein	
6.3.1	Getreidestroh ⁽¹⁾	Stroh von Getreide	
6.3.2	Getreidestroh, behandelt ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Erzeugnis, das bei einer geeigneten Behandlung von Getreidestroh anfällt	Natrium, bei Behandlung mit NaOH
6.4.1	Kleegrünmehl	Durch Trocknen und Mahlen von Klee der Varietät <i>Trifolium</i> spp. gewonnenes Erzeugnis, das jedoch bis zu 20 % Luzerne (<i>Medicago sativa</i> L. und <i>Medicago</i> var. <i>Martyn</i>) oder andere Futterpflanzen enthalten kann, die zur gleichen Zeit wie der Klee getrocknet und gemahlen wurden	Rohprotein Rohfaser Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse
6.5.1	Futterpflanzenmehl ⁽³⁾ [Gras-Grünmehl] ⁽³⁾ [Grünmehl] ⁽³⁾	Erzeugnis, das durch Trocknen, Mahlen und ggf. Kompaktieren von Futterpflanzen gewonnen wird	Rohprotein Rohfaser Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse
6.6.1	Gras, feldgetrocknet [Heu]	Alle Grassorten, auf dem Feld getrocknet	Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse
6.6.2	Gras, hochtemperaturgetrocknet	Erzeugnis, das aus Gras (alle Sorten) gewonnen und künstlich getrocknet (alle Formen) wird	Rohprotein Faser Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse
6.6.3	Gras-, Kräuter-, Leguminosenpflanzen [Grünfütter]	FrISCHE, silierte oder getrocknete Ackerkulturen wie Gras-, Leguminosen- oder Kräuterpflanzen, die gemeinhin als Silage, Heulage, Heu oder Grünfütter bezeichnet werden	Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse
6.7.1	Hanfmehl	Erzeugnis, das durch Vermahlen der getrockneten Blätter von <i>Cannabis sativa</i> L. gewonnen wird	Rohprotein
6.7.2	Hanffaser	Grünliches, getrocknetes und faseriges Erzeugnis, das bei der Verarbeitung von Hanf gewonnen wird	
6.8.1	Ackerbohnenstroh	Stroh der Ackerbohne (<i>Vicia faba</i> L. ssp. <i>faba</i> var. <i>equina</i> Pers. und var. <i>minuta</i> (Alef.) Mansf.)	
6.9.1	Leinsaatstroh	Stroh von Leinsaat (<i>Linum usitatissimum</i> L.)	
6.10.1	Luzerne [Alfalfa]	Pflanzen oder Pflanzenteile von <i>Medicago sativa</i> L. und <i>Medicago</i> var. <i>Martyn</i>	Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse
6.10.2	Luzerne, feldgetrocknet [Alfalfa, feldgetrocknet]	Luzerne, feldgetrocknet	Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
6.10.3	Luzerne, hochtemperaturgetrocknet [Alfalfa, hochtemperaturgetrocknet]	Luzerne, künstlich getrocknet (alle Formen)	Rohprotein Rohfaser Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse
6.10.4	Luzerne, extrudiert [Alfalfa, extrudiert]	Extrudierte Alfalfa-Pellets	
6.10.5	Luzernemehl ^(*) [Alfalfamehl] ^(*)	Erzeugnis, das durch Trocknen und Vermahlen von Luzernen gewonnen wird und bis zu 20 % Klee oder andere Futterpflanzen enthalten kann, die zur gleichen Zeit wie die Luzerne getrocknet und gemahlen wurden	Rohprotein Rohfaser Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % in der Trockenmasse
6.10.6	Luzernetrester [Alfalfatrester]	Getrocknetes Erzeugnis, das beim Pressen von Saft aus Luzernen anfällt	Rohprotein Rohfaser
6.10.7	Luzerneproteinkonzentrat [Alfalfaproteinkonzentrat]	Erzeugnis, das bei der künstlichen Trocknung von Fraktionen des Luzernepresssaftes anfällt und das zum Ausfällen des Proteins durch Zentrifugation abgetrennt und wärmebehandelt wurde	Rohprotein Karotin
6.10.8	Luzerne-Presssaft	Erzeugnis, das nach der Proteinextraktion aus Luzernesaft gewonnen wird und getrocknet sein kann	Rohprotein
6.11.1	Maissilage	Silierte Pflanzen oder Pflanzenteile von <i>Zea mays</i> L. ssp. <i>mays</i>	
6.12.1	Erbsenstroh	Stroh von <i>Pisum</i> ssp.	
6.13.1	Rapssaatstroh	Stroh von <i>Brassica napus</i> L. ssp. <i>oleifera</i> (Metzg.) Sinsk., von indischem Sarson <i>Brassica napus</i> L. var. <i>glauca</i> (Roxb.) O.E. Schulz und von Raps <i>Brassica rapa</i> ssp. <i>oleifera</i> (Metzg.)	

⁽¹⁾ Die Pflanzenart ist bei der Bezeichnung zusätzlich anzugeben.

⁽²⁾ Die Bezeichnung muss um die Bezeichnung der Art der Behandlung ergänzt werden.

⁽³⁾ Die Futterpflanzenart kann der Bezeichnung hinzugefügt werden.

⁽⁴⁾ Der Wortteil „Mehl“ kann durch „Pellets“ ersetzt werden. Die Bezeichnung des Trocknungsverfahrens kann der Bezeichnung hinzugefügt werden.

7. Andere Pflanzen, Algen und daraus gewonnene Erzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
7.1.1	Algen ⁽¹⁾	Algen, lebend oder verarbeitet, frisch, gekühlt oder tiefgefroren. Können bis zu 0,1 % Schaumverhüter enthalten.	Rohprotein Rohfett Rohasche
7.1.2	Trockenalgen ⁽¹⁾	Erzeugnis, das durch Trocknen von Algen gewonnen wird und zur Verringerung des Jodgehalts gewaschen sein kann. Die Algen wurden inaktiviert. Kann bis zu 0,1 % Schaumverhüter enthalten.	Rohprotein Rohfett Rohasche

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
7.1.3	Algen-Extraktionsschrot ⁽¹⁾	Erzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Algen anfällt. Die Algen wurden inaktiviert. Kann bis zu 0,1 % Schaumverhüter enthalten.	Rohprotein Rohfett Rohasche
7.1.4	Algenöl ⁽¹⁾	Durch Extraktion aus Algen gewonnenes Öl. Kann bis zu 0,1 % Schaumverhüter enthalten.	Feuchte, wenn > 1 %
7.1.5	Algenextrakt ⁽¹⁾ [Algenfraktion] ⁽¹⁾	Wässriger oder alkoholischer Extrakt von Algen, der vorwiegend Kohlehydrate enthält. Kann bis zu 0,1 % Schaumverhüter enthalten.	
7.1.6	Seealgenmehl	Erzeugnis, das durch Trocknen und Zerkleinern von Makro-Algen, insbesondere Braunalgen, anfällt und zur Verringerung des Jodgehalts gewaschen sein kann. Kann bis zu 0,1 % Schaumverhüter enthalten.	Rohasche
7.3.1	Rinden ⁽¹⁾	Gereinigte und getrocknete Rinde von Bäumen oder Sträuchern	Rohfaser
7.4.1	Blüten ⁽¹⁾ , getrocknet	Alle Teile von getrockneten Blüten essbarer Pflanzen und ihre Fraktionen	Rohfaser
7.5.1	Brokkoli, getrocknet	Erzeugnis, das durch Trocknen nach Waschen, Zerkleinern (Zerschneiden, Flockieren usw.) und Wasserentzug) aus <i>Brassica oleracea</i> L. gewonnen wird	
7.6.1	Zuckerrohrmelasse	Erzeugnis, das bei der Gewinnung oder Raffination von Zucker aus <i>Saccharum</i> L. anfällt. Kann bis zu 0,5 % Schaumverhüter, 0,5 % Antibelagmittel, 3,5 % Sulfat und 0,25 % Sulfit enthalten.	Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose Feuchte, wenn > 30 %
7.6.2	Zuckerrohrmelasse, teilentzuckert	Erzeugnis, das bei der weiteren Extraktion von Saccharose mit Hilfe von Wasser aus der Zuckerrohrmelasse anfällt	Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose Feuchte, wenn > 28 %
7.6.3	(Rohr-)Zucker [Saccharose]	Mit Hilfe von Wasser aus Zuckerrohr extrahierter Zucker	
7.6.4	Zuckerrohr-Bagasse	Erzeugnis, das durch Extraktion von Zucker mit Hilfe von Wasser aus Zuckerrohr anfällt und vorwiegend aus Fasern besteht	Rohfaser
7.7.1	Blätter, getrocknet ⁽¹⁾	Getrocknete Blätter essbarer Pflanzen und ihre Fraktionen	Rohfaser
7.8.1	Lignocellulose	Erzeugnis, das aus frischem, naturbelassenem Holz nach Trocknung durch mechanische Aufarbeitung hergestellt wird und vorwiegend aus Lignocellulose besteht. Der natürliche Gehalt an Spurenelementen sollte berücksichtigt werden	Rohfaser

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
7.8.2	Pulvercellulose	Erzeugnis, das durch Aufschluss und Abtrennung von Lignin und Aufreinigung als Cellulose aus pflanzlichen Fasern von unbehandeltem Holz hergestellt wird und außer durch mechanische Aufarbeitung nicht weiter modifiziert ist. Neutrale Detergentienfaser (NDF) mindestens 87 %	Rohfaser
7.9.1	Süßholz	Wurzeln von <i>Glycyrrhiza</i> L.	
7.10.1	Minze	Erzeugnis, das durch Trocknen der oberirdischen Teile von Pflanzen der Arten <i>Mentha apicata</i> , <i>Mentha piperita</i> oder <i>Mentha viridis</i> L., unabhängig von der Angebotsform, gewonnen wird	
7.11.1	Spinat, getrocknet	Erzeugnis, das durch Trocknen von <i>Spinacia oleracea</i> L., unabhängig von der Angebotsform, gewonnen wird	
7.12.1	Mohave-Palmlilie	Pulver aus <i>Yucca schidigera</i> Roezl	Rohfaser
7.12.2	Saft von <i>Yucca schidigera</i>	Erzeugnis, das durch Zerschneiden und Pressen der Stämme von <i>Yucca schidigera</i> gewonnen wird und hauptsächlich aus Kohlehydraten besteht	
7.13.1	Pflanzliche Kohle [Holzkohle]	Erzeugnis, das durch Verkohlung von Pflanzenmasse gewonnen wird	Rohfaser
7.14.1	Holz ⁽¹⁾	Nicht chemisch behandeltes Holz oder Holzfasern	Rohfaser
7.15.1	Mehl aus wachsblättrigem Nachtschatten [Solanum-glaucophyllum-Mehl]	Erzeugnis, das durch Trocknen und Vermahlen der Blätter von <i>Solanum glaucophyllum</i> anfällt	Rohfaser Vitamin D ₃

⁽¹⁾ Die Pflanzen- oder Algenart ist bei der Bezeichnung zusätzlich anzugeben.

8. Milcherzeugnisse und daraus gewonnene Erzeugnisse

Die Einzelfuttermittel in diesem Kapitel müssen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 genügen, und ihre Verwendung kann geltenden Beschränkungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unterliegen.

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
8.1.1	Butter und Buttererzeugnisse	Butter und Erzeugnisse, die aus der Erzeugung oder Verarbeitung von Butter gewonnen werden (z. B. Butterserum), sofern nicht an anderer Stelle aufgeführt	Rohprotein Rohfett Lactose Feuchte, wenn > 6 %
8.2.1	Buttermilch/Buttermilchpulver ⁽¹⁾	Erzeugnis, das bei der Verbutterung von Sahne oder bei ähnlichen Prozessen anfällt und konzentriert und/oder getrocknet sein kann. Bei Bestimmung als Einzelfutter gilt Folgendes: — Kann bis zu 0,5 % Phosphate enthalten, z. B. Polyphosphate (wie etwa Natriumhexametaphosphat) oder Diphosphate (wie etwa Tetranatriumpyrophosphat), die eingesetzt werden, um die Viskosität zu verringern und bei der Verarbeitung Proteine zu stabilisieren;	Rohprotein Rohfett Lactose Feuchte, wenn > 6 %

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
		<ul style="list-style-type: none"> — kann bis zu 0,3 % anorganische Säuren enthalten: Schwefelsäure, Salzsäure, Phosphorsäure, die in vielen Abschnitten der Produktion zur pH-Wert-Anpassung eingesetzt werden; — kann bis zu 0,5 % Alkalien enthalten, wie die Hydroxide von Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, die in vielen Abschnitten der Produktion zur pH-Wert-Anpassung eingesetzt werden; — kann bis zu 2 % Fließhilfsstoffe enthalten wie Siliciumdioxid, Pentanatriumtriphosphat, Tricalciumphosphat, die zur Verbesserung der Fließfähigkeit eingesetzt werden; 	
8.3.1	Kasein	Erzeugnis, das durch Trocknen des aus Magermilch oder Buttermilch durch Säuren oder Lab gefällten Kaseins gewonnen wird	Rohprotein Feuchte, wenn > 10 %
8.4.1	Kaseinat	Erzeugnis, das durch Neutralisieren und Trocknen aus Quark oder Kasein gewonnen wird	Rohprotein Feuchte, wenn > 10 %
8.5.1	Käse und Käseerzeugnisse	Käse und Erzeugnisse aus Käse und anderen Erzeugnissen auf Milchbasis	Rohprotein Rohfett
8.6.1	Kolostrum/Kolost-rumpulver ⁽¹⁾	Flüssiges Sekret, das von den Milchdrüsen von zur Milcherzeugung gehaltenen Tieren in den ersten fünf Tagen nach dem Abkalben gebildet wird. Kann auch konzentriert und/oder getrocknet sein.	Rohprotein
8.7.1	Milch-Nebenerzeugnisse	<p>Erzeugnisse, die bei der Herstellung von Milcherzeugnissen anfallen (u. a. ehemalige Lebensmittel aus Milch, Zentrifugen- oder Separatorschlamm, Weißwasser, Milchmineralstoffe).</p> <p>Bei Bestimmung als Einzelfutter gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kann bis zu 0,5 % Phosphate enthalten, z. B. Polyphosphate (wie etwa Natriumhexameta-phosphat) oder Diphosphate (wie etwa Tetra-natriumpyrophosphat), die eingesetzt werden, um die Viskosität zu verringern und bei der Verarbeitung Proteine zu stabilisieren; — kann bis zu 0,3 % anorganische Säuren enthalten: Schwefelsäure, Salzsäure, Phosphorsäure, die in vielen Abschnitten der Produktion zur pH-Wert-Anpassung eingesetzt werden; — kann bis zu 0,5 % Alkalien enthalten, wie die Hydroxide von Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, die in vielen Abschnitten der Produktion zur pH-Wert-Anpassung eingesetzt werden; — kann bis zu 2 % Fließhilfsstoffe enthalten wie Siliciumdioxid, Pentanatriumtriphosphat, Tricalciumphosphat, die zur Verbesserung der Fließfähigkeit eingesetzt werden; 	Feuchte Rohprotein Rohfett Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
8.8.1	Fermentierte Milch- erzeugnisse	Erzeugnisse, die durch Fermentation von Milch gewonnen werden (Joghurt usw.)	Rohprotein Rohfett
8.9.1	Lactose	Aus Milch oder Molke durch Reinigung und Trocknen abgetrennter Zucker	Feuchte, wenn > 5 %
8.10.1	Milch/Milchpulver ⁽¹⁾	Durch ein- oder mehrmaliges Melken gewonne- nes Milchdrüsensekret; kann auch konzentriert und/oder getrocknet sein	Rohprotein Rohfett Feuchte, wenn > 5 %
8.11.1	Magermilch/Mager- milchkonzentrat/Ma- germilchpulver ⁽¹⁾	Milch, deren Fettgehalt durch Abscheiden redu- ziert wurde. Kann auch konzentriert und/oder getrocknet sein.	Rohprotein Feuchte, wenn > 5 %
8.12.1	Milchfett	Erzeugnis, das durch Entrahmen von Milch ge- wonnen wird	Rohfett
8.13.1	Milcheiweißpulver	Erzeugnis, das durch Trocknen der Eiweißbe- standteile entsteht, die aus Milch durch chemi- sche oder physikalische Behandlung gewonnen werden	Rohprotein Feuchte, wenn > 8 %
8.14.1	Kondensierte und evaporierte Milch und deren Erzeug- nisse	Kondensierte und evaporierte Milch und Erzeug- nisse, die bei der Herstellung oder Verarbeitung dieser Erzeugnisse anfallen	Rohprotein Rohfett Feuchte, wenn > 5 %
8.15.1	Milchpermeat/Milch- permeatpulver ⁽¹⁾	Erzeugnis, das aus der flüssigen Phase bei der (Ultra-, Nano- oder Mikro-)Filtration von Milch gewonnen wird und dem die Lactose teilweise entzogen sein kann. Verfahren der Umkehrosmose, Konzentrierung und/oder Trocknung können angewandt werden	Rohasche Rohprotein Lactose Feuchte, wenn > 8 %
8.16.1	Milchretentat/Mil- chretentatpulver ⁽¹⁾	Erzeugnis, das bei der (Ultra-, Nano- oder Mikro-) Filtration von Milch auf der Membran zurück- bleibt und konzentriert und/oder getrocknet sein kann	Rohprotein Rohasche Lactose Feuchte, wenn > 8 %
8.17.1	Molke/Molkenpul- ver ⁽¹⁾	Erzeugnis, das bei der Herstellung von Käse, Quark oder Kasein oder ähnlichen Prozessen an- fällt und konzentriert und/oder getrocknet sein kann. Bei Bestimmung als Einzelfutter gilt Folgendes: — Kann bis zu 0,5 % Phosphate enthalten, z. B. Polyphosphate (wie etwa Natriumhexameta- phosphat) oder Diphosphate (wie etwa Tetra- natriumpyrophosphat), die eingesetzt werden, um die Viskosität zu verringern und bei der Verarbeitung Proteine zu stabilisieren;	Rohprotein Lactose Feuchte, wenn > 8 % Rohasche

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
		<ul style="list-style-type: none"> — kann bis zu 0,3 % anorganische Säuren enthalten: Schwefelsäure, Salzsäure, Phosphorsäure, die in vielen Abschnitten der Produktion zur pH-Wert-Anpassung eingesetzt werden; — kann bis zu 0,5 % Alkalien enthalten, wie die Hydroxide von Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, die in vielen Abschnitten der Produktion zur pH-Wert-Anpassung eingesetzt werden; — kann bis zu 2 % Fließhilfsstoffe enthalten wie Siliciumdioxid, Pentanatriumtriphosphat, Tricalciumphosphat, die zur Verbesserung der Fließfähigkeit eingesetzt werden; 	
8.18.1	Molke/Molkenpulver, lactosearm ⁽¹⁾	<p>Molke, der ein Teil der Lactose entzogen wurde; kann auch konzentriert und/oder getrocknet sein.</p> <p>Bei Bestimmung als Einzelfutter gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kann bis zu 0,5 % Phosphate enthalten, z. B. Polyphosphate (wie etwa Natriumhexameta-phosphat) oder Diphosphate (wie etwa Tetra-natriumpyrophosphat), die eingesetzt werden, um die Viskosität zu verringern und bei der Verarbeitung Proteine zu stabilisieren; — kann bis zu 0,3 % anorganische Säuren enthalten: Schwefelsäure, Salzsäure, Phosphorsäure, die in vielen Abschnitten der Produktion zur pH-Wert-Anpassung eingesetzt werden; — kann bis zu 0,5 % Alkalien enthalten, wie die Hydroxide von Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, die in vielen Abschnitten der Produktion zur pH-Wert-Anpassung eingesetzt werden; — kann bis zu 2 % Fließhilfsstoffe enthalten wie Siliciumdioxid, Pentanatriumtriphosphat, Tricalciumphosphat, die zur Verbesserung der Fließfähigkeit eingesetzt werden; 	<p>Rohprotein</p> <p>Lactose</p> <p>Feuchte, wenn > 8 %</p> <p>Rohasche</p>
8.19.1	Molkeneiweiß/Molke-neiweißpulver ⁽¹⁾	<p>Erzeugnis, das durch Trocknen der Molkeneiweißbestandteile entsteht, die aus Milch durch chemische oder physikalische Behandlung gewonnen werden; kann auch konzentriert und/oder getrocknet sein.</p> <p>Bei Bestimmung als Einzelfutter gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kann bis zu 0,5 % Phosphate enthalten, z. B. Polyphosphate (wie etwa Natriumhexameta-phosphat) oder Diphosphate (wie etwa Tetra-natriumpyrophosphat), die eingesetzt werden, um die Viskosität zu verringern und bei der Verarbeitung Proteine zu stabilisieren; — anorganische Säuren: bis zu 0,3 % kann bis zu 0,3 % anorganische Säuren enthalten: Schwefelsäure, Salzsäure, Phosphorsäure, die in vielen Abschnitten der Produktion zur pH-Wert-Anpassung eingesetzt werden; 	<p>Rohprotein</p> <p>Feuchte, wenn > 8 %</p>

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
		<ul style="list-style-type: none"> — kann bis zu 0,5 % Alkalien enthalten, wie die Hydroxide von Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, die in vielen Abschnitten der Produktion zur pH-Wert-Anpassung eingesetzt werden; — kann bis zu 2 % Fließhilfsstoffe enthalten wie Siliciumdioxid, Pentanatriumtriphosphat, Tricalciumphosphat, die zur Verbesserung der Fließfähigkeit eingesetzt werden; 	
8.20.1	Molke/Molkenpulver, mineralstoffarm, lactosearm ⁽¹⁾	Molke, der ein Teil der Lactose und Mineralstoffe entzogen wurde; kann auch konzentriert und/oder getrocknet sein. Bei Bestimmung als Einzelfutter gilt Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> — Kann bis zu 0,5 % Phosphate enthalten, z. B. Polyphosphate (wie etwa Natriumhexameta-phosphat) oder Diphosphate (wie etwa Tetra-natriumpyrophosphat), die eingesetzt werden, um die Viskosität zu verringern und bei der Verarbeitung Proteine zu stabilisieren; — kann bis zu 0,3 % anorganische Säuren enthalten: Schwefelsäure, Salzsäure, Phosphorsäure, die in vielen Abschnitten der Produktion zur pH-Wert-Anpassung eingesetzt werden; — kann bis zu 0,5 % Alkalien enthalten, wie die Hydroxide von Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, die in vielen Abschnitten der Produktion zur pH-Wert-Anpassung eingesetzt werden; — kann bis zu 2 % Fließhilfsstoffe enthalten wie Siliciumdioxid, Pentanatriumtriphosphat, Tricalciumphosphat, die zur Verbesserung der Fließfähigkeit eingesetzt werden; 	Rohprotein Lactose Rohasche Feuchte, wenn > 8 %
8.21.1	Molkenpermeat/Molkenpermeatpulver ⁽¹⁾	Erzeugnis, das aus der flüssigen Phase bei der (Ultra-, Nano- oder Mikro-)Filtration von Molke gewonnen wird und dem die Lactose teilweise entzogen sein kann. Verfahren der Umkehros-mose und Konzentrierung und/oder Trocknung können angewandt werden. Bei Bestimmung als Einzelfutter gilt Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> — Kann bis zu 0,5 % Phosphate enthalten, z. B. Polyphosphate (wie etwa Natriumhexameta-phosphat) oder Diphosphate (wie etwa Tetra-natriumpyrophosphat), die eingesetzt werden, um die Viskosität zu verringern und bei der Verarbeitung Proteine zu stabilisieren; — anorganische Säuren: bis zu 0,3 % kann bis zu 0,3 % anorganische Säuren enthalten: Schwefelsäure, Salzsäure, Phosphorsäure, die in vielen Abschnitten der Produktion zur pH-Wert-Anpassung eingesetzt werden; 	Rohasche Rohprotein Lactose Feuchte, wenn > 8 %

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
		<ul style="list-style-type: none"> — kann bis zu 0,5 % Alkalien enthalten, wie die Hydroxide von Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, die in vielen Abschnitten der Produktion zur pH-Wert-Anpassung eingesetzt werden; — kann bis zu 2 % Fließhilfsstoffe enthalten wie Siliciumdioxid, Pentanatriumtriphosphat, Tricalciumphosphat, die zur Verbesserung der Fließfähigkeit eingesetzt werden; 	
8.22.1	Molkenretentat/Molkenretentatpulver ⁽¹⁾	<p>Erzeugnis, das bei der (Ultra-, Nano- oder Mikro-)Filtration von Molke auf der Membran zurückbleibt;</p> <p>kann auch konzentriert und/oder getrocknet sein.</p> <p>Bei Bestimmung als Einzelfutter gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kann bis zu 0,5 % Phosphate enthalten, z. B. Polyphosphate (wie etwa Natriumhexameta-phosphat) oder Diphosphate (wie etwa Tetra-natriumpyrophosphat), die eingesetzt werden, um die Viskosität zu verringern und bei der Verarbeitung Proteine zu stabilisieren; — anorganische Säuren: bis zu 0,3 % kann bis zu 0,3 % anorganische Säuren enthalten: Schwefelsäure, Salzsäure, Phosphorsäure, die in vielen Abschnitten der Produktion zur pH-Wert-Anpassung eingesetzt werden; — kann bis zu 0,5 % Alkalien enthalten, wie die Hydroxide von Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, die in vielen Abschnitten der Produktion zur pH-Wert-Anpassung eingesetzt werden; — kann bis zu 2 % Fließhilfsstoffe enthalten wie Siliciumdioxid, Pentanatriumtriphosphat, Tricalciumphosphat, die zur Verbesserung der Fließfähigkeit eingesetzt werden; 	<p>Rohprotein</p> <p>Rohasche</p> <p>Lactose</p> <p>Feuchte, wenn > 8 %</p>

⁽¹⁾ Die Begriffe sind nicht synonym zu verwenden und unterscheiden sich hauptsächlich im Feuchtegehalt; der entsprechende korrekte Begriff ist zu verwenden.

9. Erzeugnisse von Landtieren und daraus gewonnene Erzeugnisse

Die Einzelfuttermittel in diesem Kapitel müssen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 genügen und ihre Verwendung kann Beschränkungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unterliegen.

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
9.1.1	Tierische Nebenprodukte ⁽¹⁾	Warmblütige Landtiere oder Teile davon, frisch, gefroren, gekocht, säurebehandelt oder getrocknet	<p>Rohprotein</p> <p>Rohfett</p> <p>Feuchte, wenn > 8 %</p>
9.2.1	Tierfett ⁽²⁾	Erzeugnis, das aus Fett von Landtieren, einschließlich wirbelloser Landtiere, in allen Entwicklungsstufen, ausgenommen human- oder tierpathogene Arten, besteht. Bei Extraktion mit Lösungsmitteln kann das Erzeugnis bis zu 0,1 % Hexan enthalten	<p>Rohfett</p> <p>Feuchte, wenn > 1 %</p>

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
9.3.1	Imkerei-Nebenerzeugnisse	Honig, Bienenwachs, Gelée Royal, Propolis, Pollen, verarbeitet oder naturbelassen	Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose
9.4.1	Verarbeitetes tierisches Protein ⁽²⁾	Erzeugnis, das durch Erhitzen, Trocknen und Mahlen von ganzen Landtieren oder Teilen von Landtieren, einschließlich Wirbellosen, in allen Entwicklungsstadien gewonnen wird, human- oder tierpathogene Arten ausgenommen, und aus dem das Fett teilweise extrahiert oder physikalisch entzogen worden sein kann. Bei Extraktion mit Lösungsmitteln kann das Erzeugnis bis zu 0,1 % Hexan enthalten	Rohprotein Rohfett Rohasche Feuchte, wenn > 8 %
9.5.1	Proteine aus der Gelatinegewinnung ⁽²⁾	Getrocknete tierische Proteine, die bei der Herstellung von Gelatine aus Rohstoffen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen werden	Rohprotein Rohfett Rohasche Feuchte, wenn > 8 %
9.6.1	Hydrolysierte Tierproteine ⁽²⁾	Polypeptide, Peptide und Aminosäuren sowie Gemische daraus, die durch Hydrolyse tierischer Nebenerzeugnisse gewonnen werden und durch Trocknen konzentriert sein können	Rohprotein Feuchte, wenn > 8 %
9.7.1	Blutmehl ⁽²⁾	Erzeugnis, das durch Wärmebehandlung von Blut geschlachteter warmblütiger Tiere gewonnen wird	Rohprotein Feuchte, wenn > 8 %
9.8.1	Bluterzeugnisse ⁽¹⁾	Erzeugnisse, die aus Blut oder Fraktionen von Blut geschlachteter warmblütiger Tiere gewonnen werden, getrocknetes/gefrorenes/flüssiges Plasma, getrocknetes Vollblut, getrocknete/gefrorene/flüssige Erythrozyten oder Fraktionen davon und Mischungen	Rohprotein Feuchte, wenn > 8 %
9.9.1	Catering-Rückfluss (wiederverwertete Küchenabfälle und Speisereste)	Alle Lebensmittelreste aus Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen, einschließlich Groß- und Haushaltsküchen, die Material tierischen Ursprungs enthalten, einschließlich gebrauchtes Speiseöl	Rohprotein Rohfett Rohasche Feuchte, wenn > 8 %
9.10.1	Kollagen ⁽²⁾	Erzeugnis auf Eiweißbasis aus tierischen Knochen, Häuten, Fellen und Sehnen	Rohprotein Feuchte, wenn > 8 %
9.11.1	Federnmehl	Erzeugnis, das durch Trocknen und Mahlen von Federn geschlachteter Tiere gewonnen wird und hydrolysiert sein kann	Rohprotein Feuchte, wenn > 8 %
9.12.1	Gelatine ⁽²⁾	Natürliches, lösliches Protein, gelierend oder nichtgelierend, das durch die teilweise Hydrolyse von Kollagen aus Knochen, Häuten und Fellen, Sehnen und Bändern von Tieren gewonnen wird	Rohprotein Feuchte, wenn > 8 %
9.13.1	Grieben ⁽²⁾	Erzeugnis, das bei der Gewinnung von Talg, Schmalz oder sonstigen extrahierten oder physikalisch entzogenen tierischen Fetten anfällt, in frischem, gefrorenem oder getrocknetem Zustand. Bei Extraktion mit Lösungsmitteln kann das Erzeugnis bis zu 0,1 % Hexan enthalten	Rohprotein Rohfett Rohasche Feuchte, wenn > 8 %

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
9.14.1	Erzeugnisse tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	Ehemalige Lebensmittel, die tierische Erzeugnisse enthalten, behandelt oder unbehandelt, beispielsweise frisch, gefroren oder getrocknet	Rohprotein Rohfett Feuchte, wenn > 8 %
9.15.1	Eier	Ganze Hühnereier von <i>Gallus gallus</i> L., mit oder ohne Schale	
9.15.2	Eiklar	Erzeugnis, das durch Trennen von Schale und Dotter von Eiern gewonnen wird, pasteurisiert und möglicherweise denaturiert	Rohprotein Gegebenenfalls Methode der Denaturierung
9.15.3	Eiprodukte, getrocknet	Erzeugnisse, die aus getrockneten und pasteurisierten Eiern ohne Schale oder aus einem Gemisch mit unterschiedlichen Anteilen von getrocknetem Eiklar oder getrocknetem Eidotter bestehen	Rohprotein Rohfett Feuchte, wenn > 5 %
9.15.4	Eipulver, gezuckert	Getrocknete ganze Eier oder Eistücke	Rohprotein Rohfett Feuchte, wenn > 5 % Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose
9.15.5	Eierschalen, getrocknet	Erzeugnis, das nach der Trennung von Eiklar und Dotter von Geflügeleiern anfällt; die Schalen sind getrocknet	Rohasche
9.16.1	Wirbellose Landtiere, lebend ⁽¹⁾	Lebende wirbellose Landtiere in allen Entwicklungsstadien, ausgenommen Arten mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen	
9.16.2	Wirbellose Landtiere, tot ⁽¹⁾	Tote wirbellose Landtiere in allen Entwicklungsstadien, ausgenommen Arten mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen, behandelt oder unbehandelt, nicht aber gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verarbeitet	Rohprotein Rohfett Rohasche

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission (Anhang VIII Kapitel III) für Handelspapiere und Genusstauglichkeitsbescheinigungen für tierische Nebenprodukte und daraus gewonnene Erzeugnisse gilt bei Verwendung des Katalogs für die Kennzeichnung Folgendes:

Die Bezeichnung wird soweit zutreffend ersetzt durch

- die Tierart und
 - den Teil des tierischen Erzeugnisses (z. B. Leber, Fleisch (nur wenn Skelettmuskulatur)) und/oder
 - das Lebensstadium (z. B. Larven) und/oder
 - die wegen des Verbots der Rückführung in die Futtermittelkette nicht verarbeitete Tierart (z. B. frei von Geflügel);
- oder die Bezeichnung wird soweit zutreffend ergänzt durch
- die Tierart und/oder
 - den Teil des tierischen Erzeugnisses (z. B. Leber, Fleisch (nur wenn Skelettmuskulatur)) und/oder
 - das Lebensstadium (z. B. Larven) und/oder
 - die Nennung der wegen des Verbots der Rückführung in die Futtermittelkette nicht verarbeiteten Tierart.

⁽²⁾ Vorbehaltlich der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 142/2011 (Anhang VIII Kapitel III) für Handelspapiere und Genusstauglichkeitsbescheinigungen für tierische Nebenprodukte und daraus gewonnene Erzeugnisse und bei Verwendung des Katalogs für Kennzeichnungszwecke ist zusätzlich anzugeben:

- die verarbeitete Tierart (z. B. Schwein, Wiederkäuer, Geflügel, Insekt) und/oder
- das Lebensstadium (z. B. Larven) und/oder
- das verarbeitete Material (z. B. Knochen) und/oder
- das angewandte Verfahren (z. B. entfettet, raffiniert) und/oder
- die wegen des Verbots der Rückführung in die Futtermittelkette nicht verarbeitete Tierart (z. B. frei von Geflügel).

10. Fisch, andere Wassertiere und daraus gewonnene Erzeugnisse

Die Einzelfuttermittel in diesem Kapitel müssen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 genügen und ihre Verwendung kann Beschränkungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unterliegen.

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
10.1.1	Wirbellose Wassertiere ⁽¹⁾	Wirbellose Meeres- oder Süßwassertiere, ganz oder Teile davon, in allen Entwicklungsstufen, ausgenommen human- oder tierpathogene Arten, behandelt oder unbehandelt, beispielsweise frisch, gefroren oder getrocknet	Rohprotein Rohfett Rohasche
10.2.1	Nebenprodukte von Wassertieren ⁽¹⁾	Erzeugnisse, die aus Betrieben oder Anlagen stammen, die Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr zubereiten oder herstellen, behandelt oder unbehandelt, beispielsweise frisch, gefroren oder getrocknet	Rohprotein Rohfett Rohasche
10.3.1	Krustentiermehl ⁽²⁾	Erzeugnis, das durch Erhitzen, Pressen und Trocknen von Krustentieren, auch freilebenden und Zuchtgarnelen, gewonnen wird	Kalzium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 %
10.4.1	Fisch ⁽²⁾	Fisch oder Fischteile, frisch, gefroren, gekocht, säurebehandelt oder getrocknet	Rohprotein Feuchte, wenn > 8 %
10.4.2	Fischmehl ⁽²⁾	Erzeugnis, das durch Erhitzen, Pressen und Trocknen ganzer Fische oder von Fischteilen anfällt, und dem vor dem Trocknen wieder Fischpresssaft zugesetzt worden sein kann	Rohprotein Rohfett Rohasche, wenn > 20 % Feuchte, wenn > 8 %
10.4.3	Fischpresssaft	Erzeugnis, das bei der Gewinnung von Fischmehl anfällt und durch Säurekonservierung oder Trocknung abgetrennt und stabilisiert worden ist	Rohprotein Rohfett Feuchte, wenn > 5 %
10.4.4	Fischeiweiß, hydrolysiert	Durch Hydrolyse von Fisch oder Fischteilen gewonnene Proteine, die durch Trocknen konzentriert sein können	Rohprotein Rohfett Rohasche, wenn > 20 % Feuchte, wenn > 8 %
10.4.5	Grätenmehl	Erzeugnis, das durch Erhitzen, Pressen und Trocknen von Fischteilen anfällt und vorwiegend aus Gräten besteht	Rohasche
10.4.6	Fischöl	Öl von Fischen oder Fischteilen, das zum Wasserentzug zentrifugiert wird (gegebenenfalls mit Angaben zur Tierart, z. B. Lebertran von Dorsch)	Rohfett Feuchte, wenn > 1 %
10.4.7	Fischöl, gehärtet	Öl, das durch Härtung von Fischöl gewonnen wird	Feuchte, wenn > 1 %

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
10.4.8	Fischöl-Stearin [winterisiertes Fischöl]	Fischölfraction mit hohem Gehalt an gesättigten Fettsäuren, die bei der Raffination von rohem Fischöl zu raffiniertem Fischöl nach dem Winterisierungsverfahren, bei dem die gesättigten Fettsäuren erstarren und anschließend getrennt werden, gewonnen wird	Rohfett Feuchte, wenn > 1 %
10.5.1	Krillöl	Öl, das durch Kochen und Pressen von Krill des Meeresplanktons gewonnen und zum Wasserentzug zentrifugiert wird	Feuchte, wenn > 1 %
10.5.2	Krilleiweißkonzentrat, hydrolysiert	Erzeugnis, das durch enzymatische Hydrolyse von Krill oder Krillteilen gewonnen und häufig durch Trocknen konzentriert wird	Rohprotein Rohfett Rohasche, wenn > 20 % Feuchte, wenn > 8 %
10.6.1	Mehl aus Meerestwürmern	Erzeugnis, das durch Erhitzen und Trocknen von im Meer lebenden Ringelwürmern, auch <i>Nereis virens</i> M. Sars, oder Teilen davon gewonnen wird	Rohfett Rohasche, wenn > 20 % Feuchte, wenn > 8 %
10.7.1	Mehl aus marinem Zooplankton	Erzeugnis, das durch Erhitzen, Pressen und Trocknen marinen Zooplanktons, beispielsweise von Krill, gewonnen wird	Rohprotein Rohfett Rohasche, wenn > 20 % Feuchte, wenn > 8 %
10.7.2	Öl aus marinem Zooplankton	Öl, das durch Kochen und Pressen marinen Zooplanktons gewonnen und zum Wasserentzug zentrifugiert wird	Feuchte, wenn > 1 %
10.8.1	Weichtiermehl	Erzeugnis, das durch Erhitzen und Trocknen von Weichtieren, auch Tintenfische und Muscheln, oder Teilen davon gewonnen wird	Rohprotein Rohfett Rohasche, wenn > 20 % Feuchte, wenn > 8 %
10.9.1	Tintenfischmehl	Erzeugnis, das durch Erhitzen, Pressen und Trocknen von Tintenfischen oder von Tintenfischteilen gewonnen wird	Rohprotein Rohfett Rohasche, wenn > 20 % Feuchte, wenn > 8 %
10.10.1	Seesternmehl	Erzeugnis, das durch Erhitzen, Pressen und Trocknen von <i>Asteroida</i> oder Teilen davon gewonnen wird	Rohprotein Rohfett Rohasche, wenn > 20 % Feuchte, wenn > 8 %

(¹) Die Art ist bei der Bezeichnung zusätzlich anzugeben.

(²) Bei Zuchtfisch/Krustentieren ist bei der Bezeichnung gegebenenfalls zusätzlich die Tierart anzugeben.

11. Mineralstoffe und daraus gewonnene Erzeugnisse

Die Einzelfuttermittel in diesem Kapitel, die tierische Erzeugnisse enthalten, müssen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 genügen und ihre Verwendung kann geltenden Beschränkungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unterliegen.

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
11.1.1	Calciumcarbonat ⁽¹⁾ [Kalkstein]	Erzeugnis, das durch Mahlen calciumcarbonathaltiger (CaCO ₃) Erzeugnisse wie Kalkstein oder durch Ausfällen aus sauren Lösungen gewonnen wird. Kann bis zu 0,25 % Propylenglycol enthalten. Kann bis zu 0,1 % Mahlhilfen enthalten	Kalzium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 %
11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk	Aus den Schalen von Meeresweichtieren, beispielsweise Austern oder Muscheln gewonnenes Erzeugnis nativer Herkunft, gemahlen oder gekörnt	Calcium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 %
11.1.3	Calcium-Magnesiumcarbonat	Natürliches Gemisch aus Calciumcarbonat (CaCO ₃) und Magnesiumcarbonat (MgCO ₃). Kann bis zu 0,1 % Mahlhilfen enthalten	Calcium Magnesium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 %
11.1.4	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)	Aus Kalkalgen gewonnenes Erzeugnis nativer Herkunft, gemahlen oder gekörnt	Calcium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 %
11.1.5	Lithothamnium	Aus Kalkalgen (<i>Phymatolithon calcareum</i> (Pall.)) gewonnenes Erzeugnis nativer Herkunft, gemahlen oder gekörnt	Calcium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 %
11.1.6	Calciumchlorid	Calciumchlorid (CaCl ₂). Kann bis zu 0,2 % Bariumsulfat enthalten	Calcium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 %
11.1.7	Calciumhydroxid	Calciumhydroxid (Ca(OH) ₂). Kann bis zu 0,1 % Mahlhilfen enthalten	Calcium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 %
11.1.8	Calciumsulfat, wasserfrei	Calciumsulfat (CaSO ₄), wasserfrei, das durch Vermahlen von Calciumsulfat, wasserfrei, oder Dehydratisierung von Calciumsulfat-Dihydrat gewonnen wird	Calcium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 %
11.1.9	Calciumsulfat-Hemihydrat	Calciumsulfat-Hemihydrat (CaSO ₄ × ½ H ₂ O), das durch Entfernen eines Teils des Wassers aus Calciumsulfat-Dihydrat gewonnen wird	Calcium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 %
11.1.10	Calciumsulfat-Dihydrat	Calciumsulfat-Dihydrat (CaSO ₄ × 2H ₂ O), das durch Vermahlen von Calciumsulfat-Dihydrat oder Hydratisierung von Calciumsulfat-Hemihydrat gewonnen wird	Calcium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 %
11.1.11	Calciumsalze organischer Säuren ⁽²⁾	Calciumsalze genusstauglicher organischer Säuren mit mindestens 4 Kohlenstoffatomen	Calcium organische Säure

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
11.1.12	Calciumoxid	Calciumoxid (CaO), das durch Kalzinierung (Brennen) von Kalkstein nativer Herkunft gewonnen wird. Kann bis zu 0,1 % Mahlhilfen enthalten	Calcium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 %
11.1.13	Calciumgluconat	Calciumsalz von Gluconsäure, $\text{Ca}(\text{C}_6\text{H}_{11}\text{O}_7)_2$, und dessen Hydrate	Calcium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 %
11.1.15	Calcium-Sulfat/-Carbonat	Erzeugnis, das bei der Gewinnung von Natriumcarbonat anfällt	Calcium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 %
11.1.16	Calciumpidolat	Calcium-L-pidolat ($\text{C}_{10}\text{H}_{12}\text{CaN}_2\text{O}_6$). Kann bis zu 5 % Glutaminsäure enthalten.	Calcium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 %
11.1.17	Calciumcarbonat-Magnesiumoxid	Erzeugnis, das durch Erhitzen natürlicher, Calcium und Magnesium enthaltender Stoffe wie Dolomit gewonnen wird. Kann bis zu 0,1 % Mahlhilfen enthalten	Calcium Magnesium
11.2.1	Magnesiumoxid	Kalziniertes Magnesiumoxid (MgO) mit einem Gehalt von mindestens 70 % MgO	Magnesium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 15 % Eisengehalt als Fe_2O_3 , wenn > 5 %
11.2.2	Magnesiumsulfat-Heptahydrat	Magnesiumsulfat ($\text{MgSO}_4 \times 7 \text{H}_2\text{O}$)	Magnesium Schwefel Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 15 %
11.2.3	Magnesiumsulfat-Monohydrat	Magnesiumsulfat ($\text{MgSO}_4 \times \text{H}_2\text{O}$)	Magnesium Schwefel Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 15 %
11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei	Wasserfreies Magnesiumsulfat (MgSO_4)	Magnesium Schwefel Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 10 %
11.2.5	Magnesiumpropionat	Magnesiumpropionat ($\text{C}_6\text{H}_{10}\text{MgO}_4$)	Magnesium
11.2.6	Magnesiumchlorid	Magnesiumchlorid (MgCl_2) oder Lösung, die durch Eindampfen von Meerwasser nach Absetzen von Natriumchlorid gewonnen wird	Magnesium Chlor Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 10 %
11.2.7	Magnesiumcarbonat	Natürliches Magnesiumcarbonat (MgCO_3)	Magnesium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 10 %
11.2.8	Magnesiumhydroxid	Magnesiumhydroxid ($\text{Mg}(\text{OH})_2$)	Magnesium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 10 %

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
11.2.9	Magnesiumkaliumsulfat	Magnesiumkaliumsulfat ($K_2Mg(SO_4)_2 \times nH_2O$, $n = 4,6$)	Magnesium Kalium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 10 %
11.2.10	Magnesiumsalze organischer Säuren (?)	Magnesiumsalze genusstauglicher organischer Säuren mit mindestens 4 Kohlenstoffatomen	Magnesium organische Säure
11.2.11	Magnesiumgluconat	Magnesiumsalz von Gluconsäure, $Mg(C_6H_{11}O_7)_2$, und dessen Hydrate	Magnesium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 %
11.2.13	Magnesiumpidolat	Magnesium-L-pidolat ($C_{10}H_{12}MgN_2O_6$) Kann bis zu 5 % Glutaminsäure enthalten.	Magnesium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 %
11.3.1	Dicalciumphosphat (?) (4) [Calciumhydrogenorthosphat]	Calciummonohydrogenphosphat aus Knochen oder anorganischen Quellen ($CaHPO_4 \times nH_2O$, $n = 0$ oder 2) $Ca/P > 1,2$ Kann bis zu 3 % Chlorid enthalten, ausgedrückt als NaCl	Calcium Gesamtphosphorgehalt In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 % Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 %
11.3.2	Monodicalciumphosphat	Erzeugnis, das aus Mono- und Dicalciumphosphat besteht ($CaHPO_4 \times Ca(H_2PO_4)_2 \times nH_2O$, $n = 0$ oder 1) $0,8 < Ca/P < 1,3$	Gesamtphosphorgehalt Calcium In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %
11.3.3	Monocalciumphosphat [Calciumtetrahydrogendioorthosphat]	Calcium-bis-dihydrogenphosphat ($Ca(H_2PO_4)_2 \times nH_2O$, $n = 0$ oder 1) $Ca/P < 0,9$	Gesamtphosphorgehalt Calcium In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %
11.3.4	Tricalciumphosphat (4) [Tricalciumorthosphat]	Tricalciumphosphat aus Knochen oder anorganischen Quellen ($Ca_3(PO_4)_2 \times H_2O$) oder Hydroxylapatit ($Ca_5(PO_4)_3OH$) $Ca/P > 1,3$	Calcium Gesamtphosphorgehalt In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 % Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 %
11.3.5	Calcium-Magnesiumphosphat	Calcium-Magnesiumphosphat ($Ca_3Mg_3(PO_4)_4$)	Calcium Magnesium Gesamtphosphorgehalt In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %
11.3.6	Phosphat, entfluoriert	Erzeugnis, das aus anorganischen Quellen gewonnen, gebrannt und weitergehend thermisch behandelt wird	Gesamtphosphorgehalt Calcium Natrium In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 % Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 %

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
11.3.7	Dicalciumpyrophosphat [Dicalciumdiphosphat]	Dicalciumpyrophosphat ($\text{Ca}_2\text{P}_2\text{O}_7$)	Gesamtphosphorgehalt Calcium In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %
11.3.8	Magnesiumphosphat	Erzeugnis, das aus einbasischem und/oder zwei- und dreibasischem Magnesiumphosphat besteht	Gesamtphosphorgehalt Magnesium In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 % Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 10 %
11.3.9	Natrium-Calcium-Magnesium-Phosphat	Erzeugnis aus Natrium-Calcium-Magnesium-Phosphat	Gesamtphosphorgehalt Magnesium Calcium Natrium In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %
11.3.10	Mononatriumphosphat [Natriumdihydrogenorthophosphat]	Mononatriumphosphat ($\text{NaH}_2\text{PO}_4 \times n\text{H}_2\text{O}$; n = 0, 1 oder 2)	Gesamtphosphorgehalt Natrium In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %
11.3.11	Dinatriumphosphat [Dinatriumhydrogenorthophosphat]	Dinatriumphosphat ($\text{Na}_2\text{HPO}_4 \times n\text{H}_2\text{O}$; n = 0, 2, 7 oder 12)	Gesamtphosphorgehalt Natrium In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %
11.3.12	Trinatriumphosphat [Trinatriumorthophosphat]	Trinatriumphosphat ($\text{Na}_3\text{PO}_4 \times n\text{H}_2\text{O}$; n = 0, 1/2, 1, 6, 8 oder 12)	Gesamtphosphorgehalt Natrium In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %
11.3.13	Natriumpyrophosphat [Tetranatriumdiphosphat]	Natriumpyrophosphat ($\text{Na}_4\text{P}_2\text{O}_7 \times n\text{H}_2\text{O}$; n = 0 oder 10)	Gesamtphosphorgehalt Natrium In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %
11.3.14	Monokaliumphosphat [Kaliumdihydrogenorthophosphat]	Monokaliumphosphat (KH_2PO_4)	Gesamtphosphorgehalt Kalium In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %
11.3.15	Dikaliumphosphat [Dikaliumhydrogenorthophosphat]	Dikaliumphosphat ($\text{K}_2\text{HPO}_4 \times n\text{H}_2\text{O}$; n = 0, 3 oder 6)	Gesamtphosphorgehalt Kalium In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat	Calcium-Natrium-Phosphat (CaNaPO_4)	Gesamtphosphorgehalt Calcium Natrium In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %
11.3.17	Monoammoniumphosphat [Ammoniumdihydrogenorthosphat]	Monoammoniumphosphat ($\text{NH}_4\text{H}_2\text{PO}_4$)	Gesamtstickstoffgehalt Gesamtphosphorgehalt In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %
11.3.18	Diammoniumphosphat [Diammoniumhydrogenorthosphat]	Diammoniumphosphat ($(\text{NH}_4)_2\text{HPO}_4$)	Gesamtstickstoffgehalt Gesamtphosphorgehalt In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %
11.3.19	Natriumtripolyphosphat [Pentanatriumtriphosphat]	Natriumtripolyphosphat ($\text{Na}_5\text{P}_3\text{O}_{10} \times n\text{H}_2\text{O}$; n = 0 oder 6)	Gesamtphosphorgehalt Natrium In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %
11.3.20	Natrium-Magnesium-Phosphat	Natrium-Magnesium-Phosphat (MgNaPO_4)	Gesamtphosphorgehalt Magnesium Natrium In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %
11.3.21	Magnesiumhypophosphit	Magnesiumhypophosphit ($\text{Mg}(\text{H}_2\text{PO}_2)_2 \times 6\text{H}_2\text{O}$)	Magnesium Gesamtphosphorgehalt In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %
11.3.22	Knochenfuttermehl, entleimt	Entfettete, entleimte, sterilisierte, gemahlene Knochen	Gesamtphosphorgehalt Calcium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 10 %
11.3.23	Knochenasche	Mineralische Rückstände der Veraschung, Verbrennung oder Vergasung tierischer Nebenprodukte	Gesamtphosphorgehalt Calcium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 10 %
11.3.24	Calciumpolyphosphat	Heterogene Gemische von Calciumsalzen kondensierter Polyphosphorsäuren der allgemeinen Formel $\text{H}_{(n+2)}\text{P}_n\text{O}_{(3n+1)}$, wobei „n“ mindestens + 2 ist	Gesamtphosphorgehalt Calcium In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %
11.3.25	Calciumdihydrogendiphosphat	Monocalciumdihydrogenpyrophosphat ($\text{CaH}_2\text{P}_2\text{O}_7$)	Gesamtphosphorgehalt Calcium In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
11.3.26	Saures Magnesiumpyrophosphat	Saures Magnesiumpyrophosphat ($MgH_2P_2O_7$). Hergestellt aus reiner Phosphorsäure und reinem Magnesiumhydroxid oder Magnesiumoxid durch Verdampfen von Wasser und Kondensation des Orthophosphats zu Diphosphat	Gesamtphosphorgehalt Magnesium In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %
11.3.27	Dinatriumdihydrogendiphosphat	Dinatriumdihydrogendiphosphat ($Na_2H_2P_2O_7$)	Gesamtphosphorgehalt Calcium In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %
11.3.28	Trinatriumdiphosphat	Trinatrium-Monohydrogendiphosphat (wasserfrei: $Na_3HP_2O_7$; Monohydrat: $Na_3HP_2O_7 \times nH_2O$; n = 0, 1 oder 9)	Gesamtphosphorgehalt Natrium In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %
11.3.29	Natriumpolyphosphat [Natriumhexametaphosphat]	Heterogene Gemische von Natriumsalzen kondensierter linearer Polyphosphorsäuren der allgemeinen Formel $H_{(n+2)}P_nO_{(3n+1)}$, wobei „n“ mindestens 2 ist	Gesamtphosphorgehalt Natrium In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %
11.3.30	Trikaliumphosphat	Trikaliummonophosphat ($K_3PO_4 \times nH_2O$; n = 0, 1, 3, 7 oder 9)	Gesamtphosphorgehalt Kalium In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %
11.3.31	Tetraliumdiphosphat	Tetraliumdiphosphat ($K_4P_2O_7 \times nH_2O$; n = 0, 1 oder 3)	Gesamtphosphorgehalt Kalium In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %
11.3.32	Pentakaliumtriphosphat	Pentakaliumtripolyphosphat ($K_5P_3O_{10}$)	Gesamtphosphorgehalt Kalium In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %
11.3.33	Kaliumpolyphosphat	Heterogene Gemische von Kaliumsalzen kondensierter linearer Polyphosphorsäuren der allgemeinen Formel $H_{(n+2)}P_nO_{(3n+1)}$, wobei „n“ mindestens 2 ist	Gesamtphosphorgehalt Kalium In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %
11.3.34	Calciumnatriumpolyphosphat	Calciumnatriumpolyphosphat	Gesamtphosphorgehalt Natrium Calcium In 2 %iger Zitronensäure unlöslicher Phosphor, wenn > 10 %
11.4.1	Natriumchlorid (†)	Natriumchlorid ($NaCl$) oder Erzeugnis, das durch Verdampfen und Kristallisieren von Salzsole (gesättigt oder durch ein anderes Verfahren abgereichert) (Vakuumsalz), Verdampfen von Meerwasser (Meersalz und Solarsalz) oder durch Vermahlen von Steinsalz gewonnen wird	Natrium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 10 %

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
11.4.2	Natriumbicarbonat [Natriumhydrogencarbonat]	Natriumbicarbonat (NaHCO_3)	Natrium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 10 %
11.4.3	Natrium-/Ammonium(bi)carbonat [Natrium-/Ammonium(hydrogen)carbonat]	Erzeugnis, das bei der Gewinnung von Natriumcarbonat und Natriumbicarbonat anfällt und Spuren von Ammoniumbicarbonat (höchstens 5 %) enthält	Natrium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 10 %
11.4.4	Natriumcarbonat	Natriumcarbonat (Na_2CO_3)	Natrium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 10 %
11.4.5	Natriumsesquicarbonat [Trinatriumhydrogendicarbonat]	Natriumsesquicarbonat ($\text{Na}_3\text{H}(\text{CO}_3)_2$)	Natrium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 10 %
11.4.6	Natriumsulfat	Natriumsulfat (Na_2SO_4) Kann bis zu 0,3 % Methionin enthalten	Natrium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 10 %
11.4.7	Natriumsalze organischer Säuren ⁽²⁾	Natriumsalze genusstauglicher organischer Säuren mit mindestens 4 Kohlenstoffatomen	Natrium organische Säure
11.5.1	Kaliumchlorid	Kaliumchlorid (KCl) oder Erzeugnis, das durch Vermahlen natürlicher, kaliumchloridhaltiger Stoffe gewonnen wird	Kalium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 10 %
11.5.2	Kaliumsulfat	Kaliumsulfat (K_2SO_4)	Kalium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 10 %
11.5.3	Kaliumcarbonat	Kaliumcarbonat (K_2CO_3)	Kalium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 10 %
11.5.4	Kaliumbicarbonat [Kaliumhydrogencarbonat]	Kaliumbicarbonat (KHCO_3)	Kalium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 10 %
11.5.5	Kaliumsalze organischer Säuren ⁽²⁾	Kaliumsalze genusstauglicher organischer Säuren mit mindestens 4 Kohlenstoffatomen	Kalium organische Säure
11.5.6	Kaliumpidolat	Kalium-L-pidolat ($\text{C}_5\text{H}_6\text{KNO}_3$) Kann bis zu 5 % Glutaminsäure enthalten.	Kalium Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 %
11.6.1	Schwefelblüte	Pulver aus natürlichen Schwefellagerstätten. Es fällt auch bei der Erdölraffination nach den gängigen Verfahren der Schwefelproduzenten an	Schwefel

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
11.7.1	Attapulgit	Natürlich vorkommendes Magnesium-Aluminium-Silicium-Mineral	Magnesium
11.7.2	Quarz	Natürlich vorkommendes Mineral, das durch Vermahlen quarzhaltiger Stoffe gewonnen wird. Kann bis zu 0,1 % Mahlhilfen enthalten	
11.7.3	Cristobalit	Kristalline Form und Modifikation von Siliciumdioxid (SiO ₂ , Quarz). Kann bis zu 0,1 % Mahlhilfen enthalten	
11.8.1	Ammoniumsulfat	Ammoniumsulfat ((NH ₄) ₂ SO ₄), das durch chemische Synthese gewonnen wird. Kann in Form einer wässrigen Lösung vorliegen	Stickstoffgehalt, ausgedrückt als Rohprotein Schwefel
11.8.3	Ammoniumsalze organischer Säuren ⁽²⁾	Ammoniumsalze genusstauglicher organischer Säuren mit mindestens 4 Kohlenstoffatomen	Stickstoffgehalt, ausgedrückt als Rohprotein organische Säure
11.8.4	Ammoniumlaktat	Ammoniumlaktat (CH ₃ CHOHCOONH ₄). Umfasst das Ammoniumlaktat, das bei der Fermentation mit <i>Lactobacillus delbrueckii</i> ssp. <i>Bulgaricus</i> , <i>Lactococcus lactis</i> ssp., <i>Leuconostoc mesenteroides</i> , <i>Streptococcus thermophilus</i> , <i>Lactobacillus</i> spp. oder <i>Bifidobacterium</i> spp. anfällt; enthält mindestens 44 % Stickstoff, ausgedrückt als Rohprotein Kann bis zu 2 % Phosphor, 2 % Kalium, 0,7 % Magnesium, 2 % Natrium, 2 % Sulfate, 0,5 % Chloride, 5 % Zucker und 0,1 % Silicon-Schaumverhüter enthalten	Stickstoffgehalt, ausgedrückt als Rohprotein Rohasche Kalium, wenn > 1,5 % Magnesium, wenn > 1,5 % Natrium, wenn > 1,5 %
11.8.5	Ammoniumacetat	Ammoniumacetat (CH ₃ COONH ₄) in wässriger Lösung mit einem Gehalt an Ammoniumacetat von mindestens 55 %	Stickstoffgehalt, ausgedrückt als Rohprotein
11.9.1	Geflügelgrit [Magenkies]	Erzeugnis, das durch Zerkleinern natürlich in Kiesform vorkommender Minerale gewonnen wird	Partikelgröße
11.9.2	Rotstein [Redstone]	Erzeugnis, das durch Zerkleinern und Mahlen von aus der Verbrennung von Ton gewonnenen Erzeugnissen anfällt	Partikelgröße Feuchte, wenn > 2 %

⁽¹⁾ Die Art der Quelle kann bei der Bezeichnung zusätzlich angegeben werden oder sie ersetzen.

⁽²⁾ Die Bezeichnung ist anzupassen oder zu ergänzen durch einen Hinweis auf die organische Säure.

⁽³⁾ Das Herstellungsverfahren kann bei der Bezeichnung angegeben werden.

⁽⁴⁾ Bei der Bezeichnung ist zusätzlich der Wortlaut „aus Knochen“ anzugeben.

12. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, die durch Fermentation mit inaktivierten Mikroorganismen gewonnen werden, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind

In diesem Kapitel aufgeführte Einzelfuttermittel, die genetisch veränderte Organismen sind oder aus solchen hergestellt oder durch einen Fermentationsprozess mit genetisch veränderten Mikroorganismen gewonnen werden, müssen der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel entsprechen.

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
12.1.1	Erzeugnis aus <i>Methylophilus methylotrophus</i> , proteinreich ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Fermentationserzeugnis, das aus in einer Nährlösung auf Methanol-Basis vermehrten Bakterien <i>Methylophilus methylotrophus</i> (Stamm NCIMB 10.515) gewonnen wird; Rohproteingehalt mindestens 68 %, Reflexionszahl mindestens 50	Rohprotein Rohasche Rohfett Propionsäure, wenn > 0,5 %
12.1.2	Erzeugnis aus <i>Methylococcus capsulatus</i> (Bath), <i>Alcaligenes acidovorans</i> , <i>Bacillus brevis</i> und <i>Bacillus firmus</i> , proteinreich ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Fermentationserzeugnis, das auf Erdgas (ca. 91 % Methan, 5 % Ethan, 2 % Propan, 0,5 % Isobutan, 0,5 % n-Butan), Ammonium und Mineralsalzen durch Vermehrung von <i>Methylococcus capsulatus</i> (Bath) (Stamm NCIMB 11132), <i>Alcaligenes acidovorans</i> (Stamm NCIMB 12387), <i>Bacillus brevis</i> (Stamm NCIMB 13288) und <i>Bacillus firmus</i> (Stamm NCIMB 13280) gezüchtet ist; Rohprotein mindestens 65 %	Rohprotein Rohasche Rohfett Propionsäure, wenn > 0,5 %
12.1.3	Erzeugnis aus <i>Escherichia coli</i> , proteinreich ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Fermentationsnebenerzeugnis aus der Herstellung von Aminosäuren durch Vermehrung von <i>Escherichia coli</i> K12 in Nährlösungen pflanzlichen oder chemischen Ursprungs, aus Ammoniak oder Mineralsalzen; kann hydrolysiert sein	Rohprotein Propionsäure, wenn > 0,5 %
12.1.4	Erzeugnis aus <i>Corynebacterium glutamicum</i> , proteinreich ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Fermentationsnebenerzeugnis aus der Herstellung von Aminosäuren durch Vermehrung von <i>Corynebacterium glutamicum</i> in Nährlösungen pflanzlichen oder chemischen Ursprungs, aus Ammoniak oder Mineralsalzen; kann hydrolysiert sein	Rohprotein Propionsäure, wenn > 0,5 %
12.1.5	Hefen [Bierhefe] ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Alle Hefen, die aus ⁽⁴⁾ <i>Saccharomyces cerevisiae</i> , <i>Saccharomyces carlsbergiensis</i> , <i>Kluyveromyces lactis</i> , <i>Kluyveromyces fragilis</i> , <i>Torulaspora delbrueckii</i> , <i>Cyberlindnera jadinii</i> ⁽³⁾ , <i>Saccharomyces uvarum</i> , <i>Saccharomyces ludwigii</i> oder <i>Brettanomyces</i> ssp. in meist pflanzlichen Nährlösungen gewonnen werden, beispielsweise Melasse, Zuckersirup, Alkohol, Brennereirückstände, Getreide und stärkehaltige Erzeugnisse, Obstsaft, Molke, Milchsäure, Zucker, hydrolysierte Pflanzenfasern und Fermentationsnährstoffe wie Ammoniak oder Mineralsalze	Feuchte, wenn < 75 % oder > 97 % Wenn Feuchte < 75 %: Rohprotein Propionsäure, wenn > 0,5 %
12.1.6	Mycel-Silage aus der Herstellung von Penicillin ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Mycel (Stickstoffverbindungen), flüssiges Nebenerzeugnis aus der Penicillinherstellung mit <i>Penicillium chrysogenum</i> (Stamm ATCC 48271) auf verschiedenen Quellen von Kohlenhydraten und ihren Hydrolysaten, das erhitzt und mit Hilfe von <i>Lactobacillus brevis</i> , <i>L. plantarum</i> , <i>L. sake</i> , <i>L. collinoides</i> und <i>Streptococcus lactis</i> zur Inaktivierung des Penicillins siliert worden ist; Stickstoff, ausgedrückt als Rohprotein, mindestens 7 %	Stickstoffgehalt, ausgedrückt als Rohprotein Rohasche Propionsäure, wenn > 0,5 %

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
12.1.7	Hefen aus der Biodiesel-Herstellung ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Alle Hefen und deren Teile ⁽⁶⁾ , die aus ⁽⁴⁾ <i>Yarrowia lipolytica</i> auf Pflanzenölen sowie Entschleimungsrückständen und Glycerinfraktionen aus der Herstellung von Biokraftstoffen gewonnen werden	Feuchte, wenn < 75 % oder > 97 % Wenn Feuchte < 75 %: Rohprotein Propionsäure, wenn > 0,5 %
12.1.8	Erzeugnis aus Arten von <i>Lactobacillus</i> , proteinreich ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Fermentationsprodukt, das durch Vermehrung von <i>Lactobacillus</i> auf meist pflanzlichen Substraten, beispielsweise Melasse, Zuckersirup, Alkohol, Brennereirückstände, Getreide und stärkehaltige Erzeugnisse, Obstsaft, Molke, Milchsäure, Zucker, hydrolysierte Pflanzenfasern und Fermentationsnährstoffe wie Ammoniak oder Mineralsalze gewonnen wird. Das Erzeugnis kann getrocknet sein.	Rohprotein Rohasche Propionsäure, wenn > 0,5 %
12.1.9	Erzeugnis aus <i>Trichoderma viride</i> , proteinreich ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Fermentationsprodukt, das durch Vermehrung von <i>Trichoderma viride</i> auf meist pflanzlichen Substraten, beispielsweise Melasse, Zuckersirup, Alkohol, Brennereirückstände, Getreide und stärkehaltige Erzeugnisse, Obstsaft, Molke, Milchsäure, Zucker, hydrolysierte Pflanzenfasern und Fermentationsnährstoffe wie Ammoniak oder Mineralsalze gewonnen wird. Das Erzeugnis kann getrocknet sein.	Rohprotein Rohasche Propionsäure, wenn > 0,5 %
12.1.10	Erzeugnis aus <i>Bacillus subtilis</i> , proteinreich ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Fermentationsprodukt, das durch Vermehrung von <i>Bacillus subtilis</i> auf meist pflanzlichen Substraten, beispielsweise Melasse, Zuckersirup, Alkohol, Brennereirückstände, Getreide und stärkehaltige Erzeugnisse, Obstsaft, Molke, Milchsäure, Zucker, hydrolysierte Pflanzenfasern und Fermentationsnährstoffe wie Ammoniak oder Mineralsalze gewonnen wird. Das Erzeugnis kann getrocknet sein.	Rohprotein Rohasche Propionsäure, wenn > 0,5 %
12.1.11	Erzeugnis aus <i>Aspergillus oryzae</i> , proteinreich ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Fermentationsprodukt, das durch Vermehrung von <i>Aspergillus oryzae</i> auf meist pflanzlichen Substraten, beispielsweise Melasse, Zuckersirup, Alkohol, Brennereirückstände, Getreide und stärkehaltige Erzeugnisse, Obstsaft, Molke, Milchsäure, Zucker, hydrolysierte Pflanzenfasern und Fermentationsnährstoffe wie Ammoniak oder Mineralsalze gewonnen wird. Das Erzeugnis kann getrocknet sein.	Rohprotein Rohasche Propionsäure, wenn > 0,5 %
12.1.12	Hefenerzeugnisse ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Alle Hefenteile ⁽⁶⁾ , gewonnen aus ⁽⁴⁾ <i>Saccharomyces cerevisiae</i> , <i>Saccharomyces carlsbergensis</i> , <i>Kluyveromyces lactis</i> , <i>Kluyveromyces fragilis</i> , <i>Torulaspora delbrueckii</i> , <i>Cyberlindnera jadinii</i> ⁽³⁾ , <i>Saccharomyces uvarum</i> , <i>Saccharomyces ludwigii</i> oder <i>Brettanomyces</i> ssp. auf meist pflanzlichen Substraten, beispielsweise Melasse, Zuckersirup, Alkohol, Brennereirückstände, Getreide und stärkehaltige Erzeugnisse, Obstsaft, Molke, Milchsäure, Zucker, hydrolysierte Pflanzenfasern und Fermentationsnährstoffe wie Ammoniak oder Mineralsalze	Feuchte, wenn < 75 % oder > 97 % Wenn Feuchte < 75 %: Rohprotein Propionsäure, wenn > 0,5 %

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
12.2.1	Vinasse [eingedickte Melassen-schlempe] ⁽²⁾ ⁽⁵⁾	Nebenerzeugnis der industriellen Verarbeitung von Mosten/Würzen aus den mikrobiellen Fermentationsprozessen bei der Herstellung von u. a. Alkohol, organischen Säuren oder Hefe. Sie bestehen aus der dickflüssigen Fraktion, die nach Abtrennen der Gärmoste/-würzen anfällt. Sie können auch abgestorbene Zellen und/oder deren Teile ⁽⁶⁾ von den für die Fermentation eingesetzten Mikroorganismen enthalten. Die Substrate sind meist pflanzlichen Ursprungs, beispielsweise Melasse, Zuckersirup, Alkohol, Brennereirückstände, Getreide und stärkehaltige Erzeugnisse, Obstsaft, Molke, Milchsäure, Zucker, hydrolysierte Pflanzenfasern und Fermentationsnährstoffe wie Ammoniak oder Mineralsalze	Rohprotein Gegebenenfalls Substrat und Produktionsprozess
12.2.2	Nebenerzeugnisse der Herstellung von L-Glutaminsäure ⁽²⁾ ⁽⁵⁾	Nebenerzeugnisse aus der Herstellung von L-Glutaminsäure durch Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten, Ammoniumsätzen und anderen Stickstoffverbindungen mit <i>Corynebacterium melassecola</i>	Rohprotein
12.2.3	Nebenerzeugnisse der Herstellung von L-Lysin-Monohydrochlorid mit <i>Brevibacterium lactofermentum</i> ⁽²⁾ ⁽⁵⁾	Nebenerzeugnisse aus der Herstellung von L-Lysin-Monohydrochlorid durch Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten, Ammoniumsätzen und anderen Stickstoffverbindungen mit <i>Brevibacterium lactofermentum</i>	Rohprotein
12.2.4	Nebenerzeugnisse der Herstellung von Aminosäuren mit <i>Corynebacterium glutamicum</i> ⁽²⁾ ⁽⁵⁾	Nebenerzeugnisse aus der Herstellung von Aminosäuren durch Fermentation mit <i>Corynebacterium glutamicum</i> auf Substraten pflanzlichen oder chemischen Ursprungs, Ammoniak oder Mineralsalzen	Rohprotein Rohasche
12.2.5	Nebenerzeugnisse der Herstellung von Aminosäuren mit <i>Escherichia coli</i> K12 ⁽²⁾ ⁽⁵⁾	Nebenerzeugnisse aus der Herstellung von Aminosäuren durch Fermentation mit <i>Escherichia coli</i> K12 auf Substraten pflanzlichen oder chemischen Ursprungs, Ammoniak oder Mineralsalzen	Rohprotein Rohasche
12.2.6	Nebenerzeugnis der Herstellung von Enzymen mit <i>Aspergillus niger</i> ⁽²⁾ ⁽⁵⁾	Nebenerzeugnis der Fermentation von Weizen und Malz mit <i>Aspergillus niger</i> zur Herstellung von Enzymen	Rohprotein
12.2.7	Polyhydroxybutyrat durch Fermentation mit <i>Ralstonia eutropha</i> ⁽²⁾	Erzeugnis, das 3-Hydroxybutyrat und 3-Hydroxyvalerat aus der Fermentation mit <i>Ralstonia eutropha</i> sowie nicht lebensfähigen bakteriellen Proteinschrot enthält, der von den verwendeten Bakterien und der Fermentationsbrühe zurückbleibt	

⁽¹⁾ Erzeugnisse, die aus der Biomasse von auf Kultursubstraten gezogenen Mikroorganismen gewonnen werden. Kann bis zu 0,3 % Schaumverhüter, 1,5 % Filtrier-/Klärhilfsstoffe und 2,9 % Propionsäure enthalten.

⁽²⁾ Bei der Fermentation verwendete Mikroorganismen wurden inaktiviert, sodass keine solche Mikroorganismen in den Einzelfuttermitteln lebensfähig sind.

⁽³⁾ Züchtung auf n-Alkanen ist verboten (Verordnung (EU) Nr. 568/2010).

⁽⁴⁾ Die verwendete Bezeichnung der Hefestämme kann von der wissenschaftlichen Systematik abweichen. Deshalb sind auch Synonyme der aufgeführten Hefestämme zulässig.

⁽⁵⁾ Andere Fermentationsnebenerzeugnisse. Kann bis zu 0,6 % Schaumverhüter, 0,5 % Antibelagmittel und 0,2 % Sulfit enthalten.

⁽⁶⁾ Teile bezeichnet alle löslichen und nicht löslichen Fraktionen der Hefe, auch der Membran oder der inneren Teile der Zelle.

13. Verschiedene Erzeugnisse

Die Einzelfuttermittel in diesem Kapitel, die tierische Erzeugnisse enthalten, müssen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 genügen und ihre Verwendung kann geltenden Beschränkungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unterliegen.

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
13.1.1	Erzeugnisse der Back- und Teigwarenindustrie	Erzeugnisse, die bei der und durch die Herstellung von Brot, Feingebäck, Keksen oder Teigwaren anfallen. Sie können auch getrocknet sein	Stärke Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose Rohfett, wenn > 5 %
13.1.2	Erzeugnisse der Konditoreiwarenindustrie	Erzeugnisse, die bei der Herstellung von Konditoreiwaren und Kuchen anfallen. Sie können auch getrocknet sein	Stärke Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose Rohfett, wenn > 5 %
13.1.3	Erzeugnisse der Herstellung von Frühstückscerealien	Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder bei denen nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen verzehrt werden können. Sie können auch getrocknet sein	Rohprotein, wenn > 10 % Rohfaser Rohöl/-fette, wenn > 10 % Stärke, wenn > 30 % Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose, wenn > 10 %
13.1.4	Erzeugnisse der Süßwarenindustrie	Erzeugnisse, die bei der und durch die Herstellung von Süßwaren, einschließlich Schokoladenwaren, anfallen. Sie können auch getrocknet sein	Stärke Rohfett, wenn > 5 % Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose
13.1.5	Erzeugnisse der Speiseeisindustrie	Erzeugnisse, die bei der Herstellung von Speiseeis anfallen. Sie können auch getrocknet sein	Stärke Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose Rohfett
13.1.6	Erzeugnisse aus der Verarbeitung von frischem Obst und Gemüse ⁽¹⁾	Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung von frischem Obst und Gemüse anfallen (u. a. Schalen, ganze Obst-/Gemüsestücke und Mischungen). Sie können auch getrocknet oder gefroren sein	Stärke Rohfaser Rohfett, wenn > 5 % Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 %
13.1.7	Erzeugnisse aus der Verarbeitung von Pflanzen ⁽¹⁾	Erzeugnisse, die beim Einfrieren oder Trocknen ganzer Pflanzen oder von Pflanzenteilen anfallen	Rohfaser
13.1.8	Erzeugnisse aus der Verarbeitung von Gewürzen und Würzmitteln ⁽¹⁾	Erzeugnisse, die beim Einfrieren oder Trocknen von Gewürzen und Würzmitteln oder Teilen davon anfallen	Rohprotein, wenn > 10 % Rohfaser Rohöl/-fette, wenn > 10 % Stärke, wenn > 30 % Gesamtzucker, berechnet als Saccharose, wenn > 10 %

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
13.1.9	Erzeugnisse aus der Verarbeitung von Kräutern ⁽¹⁾	Erzeugnisse, die beim Schroten, Mahlen, Einfrieren oder Trocknen von Kräutern oder Teilen davon anfallen	Rohfaser
13.1.10	Erzeugnis der Kartoffelverarbeitungsindustrie	Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung von Kartoffeln anfallen und getrocknet oder gefroren sein können	Stärke Rohfaser Rohfett, wenn > 5 % Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 %
13.1.11	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Soßenzubereitung	Stoffe aus der Soßenzubereitung, die dazu bestimmt sind oder bei denen nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen verzehrt werden können. Sie können auch getrocknet sein	Rohfett
13.1.12	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Snacks-Industrie	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Snacks-Industrie, die bei der und durch die Herstellung würziger Snacks (Kartoffelchips und Snacks auf Kartoffel- und/oder Getreidebasis, direkt extrudiert, auf Teigbasis und pelletiert) und Knabberartikel aus Nüssen anfallen	Rohfett
13.1.13	Erzeugnisse aus der Herstellung gebrauchsfertiger Lebensmittel	Erzeugnisse, die bei der Herstellung direkt verzehrfertiger Lebensmittel anfallen. Sie können auch getrocknet sein	Rohfett, wenn > 5 %
13.1.14	Pflanzen-Nebenerzeugnisse aus der Spirituosenherstellung	Feste Erzeugnisse aus Pflanzen (auch Beeren und Saaten wie Anis), die nach dem Einmaischen dieser Pflanzen in einer alkoholischen Lösung und/oder nach Verdampfen/Destillation des Alkohols bei der Zubereitung von Aromen in der Spirituosenherstellung anfallen. Die Alkoholrückstände in diesen Erzeugnissen müssen durch Destillation beseitigt werden	Rohprotein, wenn > 10 % Rohfaser Rohöle/-fette, wenn > 10 %
13.1.15	Futterbier	Erzeugnis, das beim Bierbrauen anfällt und als Getränk für den menschlichen Verzehr nicht verkauft werden kann	Alkoholgehalt Feuchte, wenn < 75 %
13.1.16	Aromatisierte Getränke, süß	Erzeugnisse aus der Softdrinkindustrie, die bei der Herstellung von gesüßten Softdrinks oder aus unverpackten, nicht marktfähigen, gesüßten Softdrinks anfallen. Sie können auch konzentriert oder getrocknet sein	Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose Feuchte, wenn > 30 %
13.1.17	Obstsirup	Erzeugnisse aus der Obstsirupindustrie, die durch die Herstellung von Obstsirup für den menschlichen Verzehr gewonnen werden	Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose Feuchte, wenn > 30 %
13.1.18	Aromatisierter Sirup, süß	Erzeugnisse aus der Industrie für gesüßten Sirup, die bei der Herstellung von Sirup oder aus unverpacktem, nicht marktfähigem Sirup anfallen. Sie können auch konzentriert oder getrocknet sein	Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose Feuchte, wenn > 30 %

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
13.2.1	Karamellisierte Zucker	Erzeugnis, das durch das kontrollierte Erhitzen von Zuckern aller Art entsteht	Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose
13.2.2	Traubenzucker	Traubenzucker entsteht durch die Hydrolyse von Stärke und besteht aus gereinigter, kristallisierter Glucose, mit oder ohne Kristallwasser	
13.2.3	Fructose	Fructose wird als gereinigtes kristallines Pulver angeboten. Sie wird aus Glucose in Glucosesirup durch Glucoseisomerase und Saccharose-Inversion gewonnen	
13.2.4	Glucosesirup	Glucosesirup ist eine gereinigte und konzentrierte wässrige Lösung nutritiver Saccharide, die durch Hydrolyse von Stärke gewonnen wird und getrocknet sein kann.	Feuchte, wenn > 30 %
13.2.5	Glucosemelasse	Erzeugnis, das bei der Raffination von Glucosesirup anfällt	Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose
13.2.6	Xylose	Aus Holz extrahierter Zucker	
13.2.7	Lactulose	Halbsynthetische Disaccharide (4-O-D-Galactopyranosyl-D-Fructose), die durch Isomerisierung von Glucose in Fructose aus Lactose gewonnen werden und in wärmebehandelter Milch und wärmebehandelten Milcherzeugnissen enthalten sind	
13.2.8	Glucosamin (Chitosamin) ⁽⁶⁾	Aminozucker (Einfachzucker), die in den Polysacchariden Chitosan und Chitin enthalten sind. Sie werden durch Hydrolyse des Außenskeletts von Krustentieren und anderen Gliederfüßern oder durch Fermentation von Getreide wie Mais oder Weizen gewonnen	Gegebenenfalls Natrium oder Kalium
13.2.9	Xylo-Oligosaccharid	Xylosemolekül-Ketten, die mit β 1-4-Bindungen mit einem Polymerisationsgrad von 2 bis 10 verknüpft sind und durch enzymatische Hydrolyse verschiedener hemicellulosereicher Rohstoffe gewonnen werden	Feuchte, wenn > 5 %
13.2.10	Gluco-Oligosaccharid	Erzeugnis, das entweder durch Fermentation oder Hydrolyse und/oder physikalische oder thermische Behandlung von Glucosepolymeren, Glucose, Saccharose und Maltose gewonnen wird	Feuchte, wenn > 28 %
13.3.1	Stärke ⁽²⁾	Stärke	Stärke
13.3.2	Quellstärke ⁽²⁾	Erzeugnis, das aus Stärke besteht, die durch Wärmebehandlung aufgeschlossen ist	Stärke
13.3.3	Stärkemischung ⁽²⁾	Erzeugnis, das aus nativen und/oder modifizierten Lebensmittelstärken unterschiedlichen pflanzlichen Ursprungs besteht	Stärke

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
13.3.4	Filterkuchen aus der Stärkehydrolyse ⁽²⁾	Erzeugnis der Filterung der Flüssigkeit bei der Stärkehydrolyse, das aus Protein, Stärke, Polysacchariden, Fett, Öl und Filtrierhilfsstoffen (z. B. Kieselerde, Holzfaser) besteht	Feuchte, wenn < 25 % oder > 45 % Wenn Feuchte < 25 %: — Rohfett — Rohprotein
13.3.5	Dextrin	Dextrin ist teil-säurehydrolysierte Stärke	
13.3.6	Maltodextrin	Maltodextrin ist teil-hydrolysierte Stärke	
13.4.1	Polydextrose	Lose gebundene Polymere der Glucose, die durch die Wärmebehandlung von D-Glucose entstehen	
13.5.1	Polyole	Erzeugnis, das durch Hydrierung oder Fermentation gewonnen wird und aus reduzierten Mono-, Di- oder Oligosacchariden oder Polysacchariden besteht	
13.5.2	Isomalt	Zuckeralkohol, der durch enzymatische Spaltung und anschließende Hydrierung aus Saccharose gewonnen wird	
13.5.3	Mannitol	Erzeugnis, das durch Hydrierung oder Fermentation gewonnen wird und aus reduzierter Glucose und/oder Fructose besteht	
13.5.4	Xylitol	Erzeugnis, das durch Hydrierung und Fermentation von Xylose gewonnen wird	
13.5.5	Sorbitol	Erzeugnis, das durch Hydrierung von Glucose gewonnen wird	
13.6.1	Fettsäuren aus der chemischen Raffination ⁽³⁾	Erzeugnis, das bei der Entsäuerung von Ölen und Fetten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs mit Laugen gewonnen und anschließend angesäuert und von der wässrigen Phase getrennt wird; es enthält freie Fettsäuren, Öle oder Fette und natürliche Komponenten von Samen, Früchten oder tierischem Gewebe wie Mono- und Diglyceride, Rohlecithin und Fasern	Rohfett Feuchte, wenn > 1 %
13.6.2	Fettsäuren, mit Glycerin verestert ⁽⁴⁾	Durch Veresterung von Fettsäuren mit Glycerin entstehende Glyceride. Können bis zu 50 ppm Nickel aus der Hydrierung enthalten	Feuchte, wenn > 1 % Rohfett Nickel, wenn > 20 ppm
13.6.3	Mono-, Di- und Triglyceride von Fettsäuren ⁽⁴⁾	Erzeugnis, das aus Gemischen der Mono-, Di- und Triester von Glycerin mit Fettsäuren besteht. Es kann geringe Mengen an freien Fettsäuren und Glycerin enthalten. Kann bis zu 50 ppm Nickel aus der Hydrierung enthalten	Rohfett Nickel, wenn > 20 ppm

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
13.6.4	Salze von Fettsäuren ⁽⁴⁾	Erzeugnis, das bei der Reaktion von Fettsäuren mit mindestens 4 Kohlenstoffatomen mit den Hydroxiden, Oxiden oder Salzen von Calcium, Magnesium, Natrium oder Kalium entsteht. Kann bis zu 50 ppm Nickel aus der Hydrierung enthalten	Rohfett (nach der Hydrolyse) Feuchte Ca (bzw. Na, K oder Mg) Nickel, wenn > 20 ppm
13.6.5	Fettsäuredestillate aus der physikalischen Raffination ⁽³⁾	Erzeugnis, das bei der Entsäuerung von Ölen und Fetten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs durch Destillation gewonnen wird; es enthält freie Fettsäuren, Öle oder Fette und natürliche Komponenten von Samen, Früchten oder tierischem Gewebe wie Mono- und Diglyceride, Sterole und Tocopherole	Rohfett Feuchte, wenn > 1 %
13.6.6	Rohe Fettsäuren aus der Fettspaltung ⁽³⁾	Durch Spaltung von Öl und Fett gewonnenes Erzeugnis. Besteht aus rohen Fettsäuren C ₆ -C ₂₄ , aliphatisch, unverzweigt, monocarbon, gesättigt und ungesättigt. Kann bis zu 50 ppm Nickel aus der Hydrierung enthalten	Rohfett Feuchte, wenn > 1 % Nickel, wenn > 20 ppm
13.6.7	Reine destillierte Fettsäuren aus der Fettspaltung ⁽³⁾	Erzeugnis, das durch Destillation roher Fettsäuren aus der Spaltung von Öl und Fett gewonnen wird und unter Umständen hydriert ist. Besteht aus rein destillierten Fettsäuren C ₆ -C ₂₄ , aliphatisch, unverzweigt, monocarbon, gesättigt und ungesättigt. Kann bis zu 50 ppm Nickel aus der Hydrierung enthalten	Rohfett Feuchte, wenn > 1 % Nickel, wenn > 20 ppm
13.6.8	Soapstock [Seifenstock] ⁽³⁾	Erzeugnis, das bei der Entsäuerung pflanzlicher Öle und Fette mit Hilfe wässriger Lösungen von Calcium-, Magnesium-, Natrium oder Kaliumhydroxid gewonnen wird; es enthält Salze freier Fettsäuren, Öle oder Fette und natürliche Komponenten von Samen, Früchten oder tierischem Gewebe wie Mono- und Diglyceride, Rohlecithin und Fasern	Feuchte, wenn < 40 und > 50 % Ca (bzw. Na, K oder Mg)
13.6.9	Mono- und Diglyceride von mit organischen Säuren veresterten Fettsäuren ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	Mono- und Diglyceride von Fettsäuren mit mindestens 4 Kohlenstoffatomen, die mit organischen Säuren verestert wurden	Rohfett
13.6.10	Zuckerester von Fettsäuren ⁽⁴⁾	Ester der Saccharose und Fettsäuren	Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose Rohfett
13.6.11	Zuckerglyceride von Fettsäuren ⁽⁴⁾	Mischungen aus Zuckerestern und Mono- und Diglyceriden von Fettsäuren	Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose Rohfett
13.6.12	Palmitoylglucosamin	Organische Verbindung (Lipid), die in den Wurzeln zahlreicher Pflanzen und vor allem in den meisten Leguminosen vorkommt und durch Acylierung von D-Glucosamin mit Palmitinsäure hergestellt wird. Kann bis zu 0,5 % Aceton enthalten	Feuchte, wenn > 2 %, Rohfett

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
13.6.13	Salze der Lactylate von Fettsäuren	Nicht glycerider Ester von Fettsäuren. Das Erzeugnis kann ein Calcium-, Magnesium-, Natrium- oder Kaliumsalz von mit Milchsäure veresterten Fettsäuren sein. Es kann die Salze freier Fettsäuren und Milchsäure enthalten	Rohfett Feuchte, wenn > 1 % Nickel, wenn > 20 ppm Ca (bzw. Na, K oder Mg)
13.8.1	Glycerin, roh [Glycerol, roh]	Nebenprodukt aus — der oleochemischen Fettverarbeitung bei der Spaltung von Öl/Fett in Fettsäuren und Glycerin, gefolgt vom Aufkonzentrieren des Glycerins zu Rohglycerin, oder Umesterung (kann bis zu 0,5 % Methanol enthalten) der natürlichen Öle/Fette zu Fettsäuremethylester und Rohglycerin, gefolgt vom Aufkonzentrieren des Glycerins zu Rohglycerin (sweet water); — der Biodieselherstellung (Methyl- oder Ethylester von Fettsäuren) durch Umesterung von Ölen und Fetten unbestimmten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs. Reste mineralischer und organischer Salze im Glycerin sind möglich (bis zu 7,5 %); Kann bis zu 0,5 % Methanol und bis zu 4 % MONG (Matter Organic Non Glycerol) aus Fettsäuremethylestern, Fettsäureethylestern, freien Fettsäuren und Glyceriden enthalten; — der Verseifung von pflanzlichen oder tierischen Ölen/Fetten, meist mit Laugen/Erdalkalien, zu Seife. Kann bis zu 50 ppm Nickel aus der Hydrierung enthalten	Glycerin Kalium, wenn > 1,5 % Natrium, wenn > 1,5 % Nickel, wenn > 20 ppm
13.8.2	Glycerin [Glycerol]	Erzeugnis aus — der Fettverarbeitung bei a) der Spaltung von Öl/Fett, gefolgt vom Aufkonzentrieren des Glycerins und der Raffination durch Destillation (siehe Teil B, Glossar der Verfahren, Nr. 20) oder Ionenaustausch; (b) der Umesterung der natürlichen Öle/Fette zu Fettsäuremethylester und Roh-Glycerin, gefolgt vom Aufkonzentrieren des Glycerins zu Roh-Glycerin und der Raffination durch Destillation oder Ionenaustausch; — der Biodieselerzeugung (Methyl- oder Ethylester von Fettsäuren) durch Umesterung von Ölen und Fetten unbestimmten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs und anschließender Raffination des Glycerins. Glyceringehalt mindestens: 99 % in der Trockenmasse;	Glycerol, wenn < 99 % in der Trockenmasse Natrium, wenn > 0,1 % Kalium, wenn > 0,1 % Nickel, wenn > 20 ppm

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Verbindliche Angaben
		— der Verseifung von pflanzlichen oder tierischen Ölen/Fetten, meist mit Laugen/Erdalkalien, zu Seife, gefolgt von der Raffination des Rohglycerins und Destillation. Kann bis zu 50 ppm Nickel aus der Hydrierung enthalten	
13.9.1	Methylsulphonyl-methan	Organische Schwefelverbindung ((CH ₃) ₂ SO ₂), die chemisch hergestellt wird und identisch zu der in Pflanzen natürlich vorkommenden Form ist	Schwefel
13.10.1	Torf	Erzeugnis, das bei der natürlichen Zersetzung von Pflanzen (vor allem Torfmoose) in anaerober und oligotropher Atmosphäre entsteht	Rohfaser
13.10.2	Leonardit	Natürlich vorkommende mineralische Verbindung phenolischer Kohlenwasserstoffe, auch bekannt als Humat, die durch Zersetzung organischer Materie im Laufe von Jahrmillionen entsteht	Rohfaser
13.11.1	Propylenglycol [1,2-Propandiol] [Propan-1,2-diol]	Organische Verbindung (Diol oder zweiwertiger Alkohol) mit der Formel C ₃ H ₈ O ₂ . Es ist eine viskose, leicht süßlich riechende, hygroskopische Flüssigkeit, die mit Wasser, Aceton und Chloroform mischbar ist. Kann bis zu 0,3 % Dipropylenglycol enthalten.	
13.11.2	Monoester von Propylenglycol und Fettsäuren ⁽⁴⁾	Monoester von Propylenglycol und Fettsäuren, allein oder in Gemischen mit den Diestern	Propylenglycol Rohfett
13.12.1	Hyaluronsäure	Glucosaminoglycan (Polysaccharid) mit sich wiederholender Einheit, bestehend aus einem Aminozucker (N-acetyl-D-glucosamin) und D-Glucuronsäure, das in Haut, Gelenkflüssigkeit und Nabelschnur vorhanden ist und z. B. aus tierischem Gewebe oder durch bakterielle Fermentation gewonnen wird	Gegebenenfalls Natrium oder Kalium
13.12.2	Chondroitinsulfat	Erzeugnis, das durch Extraktion aus Sehnen, Knochen und anderen tierischen knorpelhaltigen Geweben und weichen Bindegeweben gewonnen wird	Natrium
13.12.3	Gluconsäure	Gluconsäure (C ₆ H ₁₂ O ₇) ist eine wasserlösliche organische Säure mit einem pKa-Wert von 3,7 und ist klar bis bräunlich. Die flüssige Form hat einen Mindestgehalt an Gluconsäure von 50 %. Sie wird durch mikrobielle Fermentation von Glucosesirup oder als Nebenerzeugnis aus der Herstellung von Glucono-delta-Lacton in Lebensmittelqualität gewonnen	Gluconsäure

⁽¹⁾ Die jeweilige Art des Obst, des Gemüses, der Pflanze, des Gewürzes und der Kräuter ist bei der Bezeichnung zusätzlich anzugeben.

⁽²⁾ Bei der Bezeichnung ist zusätzlich der botanische Ursprung anzugeben.

⁽³⁾ Bei der Bezeichnung ist zusätzlich der botanische oder tierische Ursprung anzugeben.

⁽⁴⁾ Die Bezeichnung ist anzupassen oder zu ergänzen durch einen Hinweis auf die Art der Fettsäuren.

⁽⁵⁾ Die Bezeichnung ist anzupassen oder zu ergänzen durch einen Hinweis auf die organische Säure.

⁽⁶⁾ Bei der Bezeichnung ist zusätzlich der Hinweis „aus tierischem Gewebe“ oder „aus Fermentation“ anzugeben.“

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE